

DER GRÜNE BOTE

Newsletter 1/2008

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Carsten Johne
Stephan Kunze
Birthe Rautenstrauch
Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Laura Zentner

Jena, 17.01.2008

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,
ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 1/2008 des "Grünen Boten" übersenden
zu können.



Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen aus Jena

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Rechtsprechung	1
I. Bundesgerichtshof	1
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	1
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht	2
3. Markenrecht	2
4. Wettbewerbsrecht	4
5. Kartellrecht	6
6. Sonstiges	7
7. Pressemitteilungen	7
II. EuGH und EuG	15
1. Entscheidungen	15
2. Pressemitteilungen	18
III. Bundespatentgericht	22
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	22
2. Marken- und Kennzeichenrecht	22
IV. Instanzgerichte	24
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	24
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	24
3. Marken- und Kennzeichenrecht	26
4. Wettbewerbsrecht	27
5. Kartellrecht	31
6. Sonstiges	32
7. Pressemitteilungen der Instanzgerichte	33
V. Hinweis	43
B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen	44
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	44
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	45
III. Marken- und Kennzeichenrecht	48
IV. Wettbewerbsrecht	52
V. Kartellrecht	56
VI. Sonstiges	60
VII. Ausgewertete Zeitschriften	64
C. Pressemitteilungen des Bundesministeriums für Justiz	66
D. Best of IP	73
Impressum, Haftungsausschluss	76

A. RECHTSPRECHUNG

I. BUNDESGERICHTSHOF

Zusammengestellt von **Stephan Kunze**

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Mykoplasmennachweis

BGH, Beschl. v. 13. November 2007 - X ZR 100/07 - Bundespatentgericht
PatG § 111 Abs. 2 S. 2; ZPO § 234 Abs. 1 S. 2 A (Fassung: 1.9.2004)

Die Frist für die Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist beträgt auch im Patentrechtsverfahren einen Monat (Fortführung des Sen.Beschl. v. 31.5.2000 - X ZR 154/99, GRUR 2000, 1010 - Schaltmechanismus).

Porfimer

BGH, Beschl. v. 27. Juni 2007 - X ZB 30/05 - Bundespatentgericht
PatG § 16a, VO (EG) Nr. 1768/92 Art. 7
Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird zur Auslegung von Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18.6.1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. EG 1992 Nr. L 182/1) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der "Zeitpunkt, zu dem für das Erzeugnis als Arzneimittel die Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Artikel 3 Buchstabe b erteilt wurde" in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung nach Gemeinschaftsrecht bestimmt oder verweist diese Regelung auf den Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats wirksam wird?

2. Für den Fall, dass der Gerichtshof eine Bestimmung des Zeitpunkts nach Frage 1 durch Gemeinschaftsrecht bejaht: Auf welchen Zeitpunkt ist hierfür abzustellen?

Fundstelle: WRP 2007, 1357

Angussvorrichtung für Spritzgießwerkzeuge

BGH, Beschl. v. 24. Juli 2007 - X ZB 17/05 - Bundespatentgericht

PatG §§ 100 Abs. 3 Nr. 3, 101 Abs. 2

a) Bereits die unterlassene Entscheidung über den geltend gemachten Widerufgrund der widerrechtlichen Entnahme begründet die Beschwer des Rechtsbeschwerdeführers.

b) Die Prüfung der sachlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung wird durch den Rechtsbeschwerdegrund des § 100 Abs. 3 Nr. 3 PatG nicht eröffnet.

Fundstelle: GRUR 2007, 996; Mitt. 2007, 501

Stahlblech

BGH, Urt. v. 11. September 2007 - X ZR 27/04 - Bundespatentgericht

EPÜ Art. 56; PatG § 4

a) Zur Auslegung eines auf Stahlbleche verschiedener Härtekategorien gerichteten Sachanspruchs.

b) Die Anwendung eines bekannten Verfahrens zur Herstellung eines Erzeugnisses (hier: eines Stahlblechs bestimmter Härtekategorie) auf ein gleichartiges Erzeugnis (hier: ein Stahlblech anderer Härte) ist nahegelegt, wenn aus fachmännischer Sicht Veranlassung besteht, das Verfahren hierfür zu erproben und die Verfahrensparameter dabei mit begründeter Erfolgsaussicht auf das gewünschte Ergebnis abzustimmen.

Wellnessgerät

BGH, Beschl. v. 11. September 2007 - X ZB 15/06 - Bundespatentgericht

GG Art. 103 Abs. 1; PatG § 100 Abs. 3 Nr. 3

Hat das Bundespatentgericht vom Schutzrechtsinhaber angeführte Hilfskriterien ("Beweisanzeichen") für erfinderische Tätigkeit oder einen erfinderischen Schritt in den Gründen seiner Entscheidung nicht abgehandelt, erlaubt dies regelmäßig nicht den Schluss, dass das Gericht die angeführten Umstände nicht auf ihre Bedeutung für die Entscheidung geprüft hat.

Fundstelle: GRUR 2007, 997

selbststabilisierendes Kniegelenk

BGH, Urt. v. 18. September 2007 - X ZR 167/05 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig

ArbNErfG § 42 Nr. 1; GG Art. 5 Abs. 3, Art. 73 Abs. 1 Nr. 9

a) Die Regelung in § 42 Nr. 1 ArbNErfG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 18. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 414) hält sich im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG.

b) Die Regelung der "positiven Publikationsfreiheit" des Hochschullehrers in § 42 Nr. 1 ArbNErfG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 18. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 414) verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 3 GG.

Zerkleinerungsvorrichtung

BGH, Urt. v. 25. September 2007 - X ZR 60/06 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf ZPO §§ 322, 516 Abs. 2, 524 Abs. 4, 522 Abs. 1 a. F.; BGB § 249 Ha, I

a) Wird die Berufung nach Ablauf der Berufungsfrist zurückgenommen, tritt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils mit der Rücknahme ein.

b) Der Grundsatz, dass bei Verletzung eines immateriellen Schutzrechts bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Schadensersatzanspruch zwischen einer der drei möglichen Berechnungsarten gewählt werden kann, ist dahin eingrenzend zu konkretisieren, dass der Verletzte dieses Wahlrecht dann verliert, wenn über seinen Schadensersatzanspruch bereits für ihn selbst unangreifbar nach einer Berechnungsart entschieden worden ist.

Fundstelle: WRP 2007, 1476

Sammelhefter II

BGH, Urteil vom 16. Oktober 2007 - X ZR 226/02 - Bundespatentgericht PatG §§ 21 Abs. 1 Nr. 4, 38; ZPO § 69

a) Wird von mehreren, ein Ausführungsbeispiel der Erfindung beschreibenden Merkmalen nur eines in den Patentanspruch aufgenommen, das die mit dem Ausführungsbeispiel erzielte technische Wirkung angibt, liegt darin auch dann

keine unzulässige Erweiterung, wenn ein anderer Weg zur Erzielung derselben Wirkung nicht offenbart ist.

b) Wer dem Patentnichtigkeitsverfahren auf Seiten des Klägers beitrifft, gilt als Streitgenosse des Klägers (Abweichung vom Sen.Urt. v. 30.9.1997 - X ZR 85/94, GRUR 1998, 382, 387 - Schere).

2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht**Dacheindeckungsplatten**

BGH, Urt. v. 18. Oktober 2007 - I ZR 100/05 - OLG Köln; LG Köln

GeschmMG § 1 Abs. 2 a.F.

Ein Muster (hier: Fassaden- und Dacheindeckungsplatten) kann auch dann eigentümlich im Sinne des § 1 Abs. 2 GeschmMG a.F. sein, wenn es zwar eine gängige geometrische Form verwendet, diese Form aber für den mit Durchschnittskönnen und der Kenntnis des betreffenden Fachgebiets ausgestatteten Mustergestalter im Hinblick auf vermeintliche funktionsbedingte Nachteile von vornherein ausscheidet.

3. Markenrecht**Fronthaube**

BGH, Beschl. v. 24. Mai 2007 - I ZB 37/04 - Bundespatentgericht

MarkenG § 3 Abs. 2 Nr. 3

a) Unter dem durch die Form vermittelten Wert einer Ware i.S. von § 3 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG ist der ästhetische Wert zu verstehen, den die Form der Ware verleiht.

b) Der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG steht dem Schutz eines Zeichens, das aus der Form der Ware besteht, als Marke nur dann entgegen, wenn der Verkehr allein in dem ästhetischen Gehalt der Form den wesentlichen Wert der Ware sieht und es deshalb von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden kann, dass der Form neben ihrer ästhetischen Wirkung zumindest auch die Funktion eines Herkunftshinweises zukommen kann.

Rado-Uhr III

BGH, Beschl. v. 24. Mai 2007 - I ZB 66/06 - Bundespatentgericht

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 107; PVÜ^{quinquies}

Art. 6 Abschnitt B Nr. 2

Handelt es sich bei einer dreidimensionalen Marke, die die äußere Form der Ware wiedergibt, nicht um eine Kombination üblicher Gestaltungsmerkmale und bestehen auf dem in Rede stehenden Warengbiet eine nahezu unübersehbar große Zahl von Gestaltungsmöglichkeiten und eine entsprechende Formenvielfalt, spricht dies gegen ein Interesse der Allgemeinheit, die als Marke beanspruchte Form freizuhalten.

Fundstelle: MarkenR 2007, 441; GRUR 2007, 973; WRP 2007, 1459

STILNOX

BGH, Urt. v. 14. Juni 2007 - I ZR 173/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg

MarkenG § 24

a) Das Erfordernis, dass das Umpacken eines parallelimportierten Arzneimittels notwendig ist, um die Ware in dem Einfuhrmitgliedstaat vermarkten zu können, als eine der Voraussetzungen dafür, dass sich der Markeninhaber dem Vertrieb des Arzneimittels in einer neuen Verpackung unter Wiederanbringung der Marke nicht widersetzen kann, gilt nur für das Umpacken der Ware als solches sowie für die Wahl, ob die Wiederanbringung der Marke durch Neuverpackung oder durch Aufkleben eines Etiketts auf die Verpackung der Ware erfolgt, nicht dagegen für die Art und Weise, in der das Umpacken durchgeführt wird (im Anschluss an EuGH, Urt. v. 26.4.2007 - C-348/04, GRUR 2007, 586 Tz. 38 = WRP 2007, 627 - Boehringer Ingelheim/Swingward II).

b) Ist das Umpacken des parallelimportierten Arzneimittels erforderlich, weil die Originalpackung mehr Tabletten enthält, als im Inland verschreibungsüblich sind, so betrifft auch die Frage, ob für den Vertrieb eines Teils des Inhalts die Originalverpackung zu verwenden ist, die Art und Weise des Umpackens.

c) Zur Frage der Schädigung des Rufs der Marke bei Verwendung eines vom

Parallelimporteur neu gestalteten Packungsdesigns.

Fundstelle: WRP 2007, 1472; RIW 2007, 951; GRUR 2007, 1075

Aspirin II

BGH, Urt. v. 12. Juli 2007 - I ZR 147/04

- OLG Hamburg; LG Hamburg

MarkenG §§ 14 Abs. 2, 24; BGB § 242 D

a) Unterrichtet der Parallelimporteur den Markeninhaber vorab vom Feilhalten des umgepackten Arzneimittels, so wird dadurch ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet, das den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt.

b) Beanstandet der Markeninhaber das beabsichtigte Umverpacken in der angezeigten Form in einem angemessenen Zeitraum nach der Vorabunterrichtung nicht oder nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt, kann er treuwidrig handeln (§ 242 BGB), wenn er später Ansprüche aus seiner Marke gegen den Parallelimporteur auf einen bislang nicht gerügten tatsächlichen oder rechtlichen Aspekt stützt.

Kinderzeit

BGH, Urt. v. 20. September 2007 - I ZR 94/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

a) Die Beurteilung der Warenähnlichkeit gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG wird nicht dadurch beeinflusst, dass die Beklagte typische Ausstattungsmerkmale der Verpackungen der Klägerin übernommen hat.

b) Zwischen Schokolade und Schokoladenwaren einerseits und einem Milchdessert andererseits besteht durchschnittliche Warenähnlichkeit.

Fundstelle: WRP 2007, 1466; GRUR 2007, 1066

Kinder II

BGH, Urt. v. 20. September 2007 - I ZR 6/05 - OLG Köln; LG Köln

MarkenG §§ 4 Nr. 2, 8 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 2

Ein Kläger, der für einen Bestandteil einer zusammengesetzten Marke isoliert Markenschutz aufgrund einer Marke kraft Verkehrsgeltung in Anspruch nehmen

will, muss dieses Markenrecht in der Tatsacheninstanz zum Gegenstand des Rechtsstreits machen.

Fundstelle: WRP 2007, 1461; GRUR 2007, 1071

4. Wettbewerbsrecht

Änderung der Voreinstellung

BGH, Urt. v. 29. März 2007 - I ZR 164/04 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
UWG §§ 3, 4 Nr. 10

Für die Annahme einer unlauteren gezielten Mitbewerberbehinderung reicht es nicht aus, dass sich auch die bloß versehentliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht, die darauf gerichtet ist, dem Wettbewerber Kunden zuzuführen, auf den Absatz des Mitbewerbers nachteilig auswirken kann.

Fundstelle: WRP 2007, 1341; GRUR 2007, 987; MMR 2007, 704; K&R 2007, 579

Bundesdruckerei

BGH, Urt. v. 29. März 2007 - I ZR 122/04 - OLG München; LG München I
UWG §§ 3, 5 Abs. 1

Bei mit anderen Betrieben im Wettbewerb stehenden Wirtschaftsunternehmen, die in der Firmenbezeichnung den Bestandteil "Bundes" führen, ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Verkehr im Allgemeinen annehmen wird, die Bundesrepublik Deutschland sei bei dem Unternehmen zumindest Mehrheitsgesellschafter.

Fundstelle: WRP 2007, 1346; GRUR 2007, 1079

Gefälligkeit

BGH, Urt. v. 19. April 2007 - I ZR 92/04 - OLG Dresden; LG Dresden
UWG § 8 Abs. 2

Nach § 8 Abs. 2 UWG werden dem Inhaber eines Unternehmens Zuwiderhandlungen eines Mitarbeiters, die dieser in seinem privaten Bereich begeht, nicht zugerechnet, auch wenn die Tätigkeit ihrer Art nach zur Unternehmenstätigkeit gehört.

Fundstelle: DB 2007, 2142; WRP 2007, 1356; GRUR 2007, 994

Schuldnachfolge

BGH, Urt. v. 26. April 2007 - I ZR 34/05 - OLG Bremen; LG Bremen

UWG § 8 Abs. 2; UmwG § 2 Nr. 1

Wettbewerbswidrige Handlungen, die Mitarbeiter oder Beauftragte in einem Betrieb begangen haben, bevor dessen Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen worden ist, begründen auch dann, wenn der Betrieb fortgeführt wird, bei dem übernehmenden Rechtsträger keine Wiederholungsgefahr. Auch eine Erstbegehungsgefahr kann in einem solchen Fall bei dem übernehmenden Rechtsträger nicht allein wegen der Rechtsnachfolge und der Fortführung des Betriebs angenommen werden.

Fundstelle: BGHZ 172, 165; DB 2007, 2088; ZIP 2007, 1921; WM 2007, 1907; WRP 2007, 1354; GRUR 2007, 995; K&R 2007, 578

Weltreiterspiele

BGH, Urt. v. 26. April 2007 - I ZR 120/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Abs. 5 S. 1

Die Werbeanzeige eines Herstellers, in der mit dem Hinweis auf ein Sportereignis für ein Luxusgut (hier: teure Armbanduhr) geworben wird, begründet nicht die Erwartung des Verkehrs, dass die in Betracht kommenden Fachgeschäfte zumindest ein Exemplar des Produkts als Ansichtsexemplar vorrätig halten, wenn das beworbene Produkt in der Anzeige zwar mit Modell- und Markenbezeichnung benannt ist, alle anderen Umstände jedoch fehlen, die der Kunde für einen konkreten Erwerbsvorgang kennen muss, wie insbesondere die Angabe, wo und zu welchem Preis die Uhr gekauft werden kann.

Fundstelle: WRP 2007, 1351; GRUR 2007, 991; NJW 2007, 3573; MDR 2007, 1385

Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer

BGH, Urt. v. 3. Mai 2007 - I ZR 19/05 - OLG Bamberg; LG Aschaffenburg
UWG §§ 3, 4 Nr. 2 und 11, 8 Abs. 3 Nr. 1; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1

a) Erteilt der auf Zahlung in Anspruch genommene Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers dem Geschädigten rechtliche Hinweise, die die Honorarzahlung des Geschädigten an den von ihm mit der Feststellung der Schadenshöhe beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen betreffen, liegt darin keine Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit i.S. von Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG.

b) Die fehlende Kenntnis der Rechtsprechung zur Erstattung von Sachverständigenkosten macht den Unfallgeschädigten nicht zu einer geschäftlich unerfahrenen Person i.S. von § 4 Nr. 2 UWG.

Fundstelle: BB 2007, 2202; WRP 2007, 1334; WM 2007, 2033; GRUR 2007, 978; Schaden-Praxis 2007, 403; ZIP 2007, 2170; NJW 2007, 3570

Gartenliege

BGH, Urte. v. 24. Mai 2007 - I ZR 104/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 9

a) Bei der Beurteilung der wettbewerbliehen Eigenart eines Erzeugnisses können auch Besonderheiten zu berücksichtigen sein, die dieses im Gebrauch aufweist, auch wenn sie nicht auf den ersten Blick erkennbar sind.

b) Das Erfordernis der wettbewerbliehen Eigenart bezieht sich auf die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale des Erzeugnisses, die diesem aus der Sicht der Abnehmer zukommen. Es genügt für die Annahme wettbewerbliehen Eigenart, dass der angesprochene Verkehr aufgrund der Ausgestaltung oder der Merkmale des Erzeugnisses die Vorstellung hat, es könne wohl nur von einem bestimmten Anbieter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stammen. Zur Begründung einer wettbewerbliehen Eigenart kann es zudem ausreichen, dass die Gestaltung eines Erzeugnisses die Eignung besitzt, auf seine Besonderheiten hinzuweisen.

c) Für die Annahme einer vermeidbaren Herkunftstäuschung ist es nicht erforderlich, dass der Verkehr das Unternehmen, dem er die ihm bekannte Ware zuschreibt, namentlich kennt. Vielmehr genügt es, dass er die Vorstellung hat, die Ware sei von einem bestimmten Hersteller, wie auch immer dieser heißen möge, oder einem mit diesem verbunde-

nen Unternehmen in den Verkehr gebracht worden. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Ware nicht unter einer Herstellerbezeichnung vertrieben wird.

Fundstelle: DB 2007, 2255; GRUR 2007, 984; GRUR 2007, 984

Telefonaktion

BGH, Urte. v. 28. Juni 2007 - I ZR 153/04 - OLG München; LG München I
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8 Abs. 2; StBerG § 4 Nr. 11, § 18

a) Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Bagatellgrenze des § 3 UWG überschritten ist, wenn die durch unrichtige Angaben hervorgerufene Fehlvorstellung des Verkehrs geeignet ist, das Marktverhalten der Gegenseite zu beeinflussen.

b) § 18 StBerG, der eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion hat, begründet kein generelles Gebot, bei Werbemaßnahmen die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfeverein" zu führen oder den vollen Vereinsnamen anzugeben.

Suchmaschineneintrag

BGH, Urteil v. 20. September 2007 - I ZR 88/05 - OLG Hamm; LG Essen
UWG § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2

Ein unaufgeforderter Anruf bei einem Gewerbetreibenden zu Werbezwecken kann als eine wettbewerbswidrige unzumutbare Belästigung zu beurteilen sein, wenn der Anrufer zuvor nicht annehmen durfte, der Anzurufende werde mit dem Anruf, so wie er geplant war, einverstanden sein. Der kostenlose Eintrag eines Gewerbetreibenden im Verzeichnis einer Internetsuchmaschine, die nur eine unter einer Vielzahl gleichartiger Suchmaschinen ist, rechtfertigt grundsätzlich nicht die Annahme, der Gewerbetreibende werde mit einem Anruf zur Überprüfung des über ihn eingespeicherten Datenbestandes einverstanden sein, wenn der telefonische Weg gewählt wurde, um zugleich das Angebot einer entgeltlichen Leistung (hier: der Umwandlung des kostenlosen Eintrags in einen erweiterten und entgeltlichen Eintrag) zu unterbreiten (Abgrenzung zu BGH, Urte. v. 5.2.2004 - I ZR 87/02, GRUR 2004, 520

= WRP 2004, 603 - Telefonwerbung für Zusatzeintrag).

Versandkosten

BGH, Urt. v. 4. Oktober 2007 - I ZR 143/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; PAngV §§ 1 Abs. 2, 1 Abs. 2 und 6; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Ein Unterlassungsantrag, der auf das Verbot gerichtet ist, Artikel des Sortiments ohne den eindeutig zuzuordnenden und leicht erkennbaren Hinweis darauf zu bewerben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen und ob die Preise einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile gelten, ist grundsätzlich unbestimmt, weil er ohne konkrete Bezeichnung einer zu verbotenden Verletzungsform lediglich auf die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 6 PAngV Bezug nimmt.

Gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) wird bei Internetangeboten nicht bereits dann verstoßen, wenn auf einer Internetseite neben der Abbildung einer Ware nur deren Preis genannt wird und nicht schon auf derselben Internetseite darauf hingewiesen wird, dass der Preis die Umsatzsteuer enthält und zusätzlich zu dem Preis Liefer- und Versandkosten anfallen. Den Verbrauchern ist bekannt, dass im Versandhandel neben dem Endpreis üblicherweise Liefer- und Versandkosten anfallen; sie gehen auch als selbstverständlich davon aus, dass die angegebenen Preise die Umsatzsteuer enthalten. Es kann deshalb genügen, wenn die durch § 1 Abs. 2 PAngV geforderten Angaben jedenfalls alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Internetseite gemacht werden, die noch vor Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen werden muss.

Direktansprache am Arbeitsplatz III

BGH, Urt. v. 22. November 2007 - I ZR 183/04 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim UWG § 3

Ein Personalberater, der bei einem ersten Telefongespräch, das er mit einem Arbeitnehmer eines Mitbewerbers

seines Auftraggebers zur Personalsuche an dessen Arbeitsplatz führt, dem Arbeitnehmer Daten zu dessen Lebenslauf und bisherigen Tätigkeiten vorhält, geht über das für eine erste Kontaktaufnahme Notwendige hinaus und handelt daher wettbewerbswidrig (Fortführung von BGHZ 158, 174 - Direktansprache am Arbeitsplatz I).

5. Kartellrecht

Kartellbedingter Mehrerlös

BGH, Beschluss vom 19. Juni 2007 - KRB 12/07 - OLG Düsseldorf
GWB 1999 § 81 Abs. 2 (vgl. GWB 2005 § 81 Abs. 5)

Der kartellbedingte Mehrerlös ist vorrangig anhand der Preisentwicklung auf vergleichbaren Märkten zu bestimmen; nur soweit dies nicht möglich erscheint, kommen abstrakte Berechnungsmethoden in Betracht.

Rettungsleitstelle

BGH, Urteil vom 25. September 2007 - KZR 48/05 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart

BadWürttrRDG § 6 Abs. 1

In Baden-Württemberg handelt die Rettungsleitstelle bei der Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes öffentlich-rechtlich.

Fundstelle: DB 2007, 2705

Anteilsveräußerung

BGH, Beschluss vom 25. September 2007 - KVR 25/06 - OLG Düsseldorf
GWB § 63 Abs. 2

a) Nimmt ein vom Bundeskartellamt in einem Fusionskontrollverfahren nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 GWB Beteiligter nach Erlass der Freigabeentscheidung ein Angebot auf Übernahme seiner Anteile am Zielunternehmen an, entfällt für seine Beschwerde gegen die Freigabe des Zusammenschlusses die materielle Beschwer. Das gilt auch dann, wenn er weiterhin noch in geringem Umfang Anteile hält.

b) Er kann sich im Beschwerdeverfahren auf die Beeinträchtigung seiner Inte-

ressen auf einem nachgelagerten Markt berufen, ohne dass er gegenüber der Kartellbehörde einen Beiladungsantrag hätte stellen müssen.

c) Er verhält sich widersprüchlich (§ 242 BGB), wenn er im gerichtlichen Verfahren die Freigabe des Zusammenschlusses mit der Begründung angreift, dass der Erwerber, dessen Übernahmeangebot er angenommen hat, durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung erlange.

Fundstelle: WM 2007, 2213; ZIP 2007, 2284

Sulzer/Kelmix

BGH, Beschluss vom 25. September 2007 – KVR 19/07 – OLG Düsseldorf
GWB § 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

Für die Bagatellmarktklausel des § 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB ist – anders als bei der Marktabgrenzung im Rahmen des § 19 Abs. 2 GWB – lediglich auf die im Inland erzielten Umsätze abzustellen.

6. Sonstiges

Akteneinsichtsgesuch

BGH, Beschluss vom 4. Oktober 2007 – KRB 59/07 – OLG Düsseldorf
OWiG § 46 Abs. 1; StPO § 147 Abs. 1

a) Dem Verteidiger eines Nebenbetroffenen ist Akteneinsicht auch in die Bußgeldakten der anderen Betroffenen und Nebenbetroffenen zu gewähren, wenn diese sich auf einen einheitlichen Gesamtkomplex beziehen und gleichfalls dem Beschwerdegericht vorliegen.

b) Mögliche Geschäftsgeheimnisse der anderen (Neben-)Betroffenen hindern die Akteneinsicht grundsätzlich nicht.

Fundstelle: WRP 2007, 1493; NJW 2007, 3652

EURO und Schwarzgeld

BGH, Urteil vom 8. November 2007 – I ZR 172/05 – LG Frankfurt a.M.; AG Bad Homburg v.d.H.

ZPO § 256 Abs. 1; BGB § 242 Be

a) Ist der Schuldner aufgrund eines bestimmten Verhaltens zur Unterlassung verurteilt worden und besteht zwischen ihm und dem Gläubiger Streit darüber,

ob ein beabsichtigtes abgewandeltes Verhalten von dem titulierten Unterlassungsgebot erfasst wird, kann der Schuldner diese Frage durch eine negative Feststellungsklage klären lassen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 23.2.1973 – I ZR 117/71, GRUR 1973, 429, 431 = WRP 1973, 216 – Idee-Kaffee I; Urt. v. 3.6.1997 – XI ZR 133/96, NJW 1997, 2320, 2321). Das Feststellungsinteresse für eine solche Klage entfällt nicht dadurch, dass der Gläubiger wegen eines entsprechenden Verhaltens des Schuldners einen Ordnungsmittelantrag stellt.

b) Der Schuldner, der klären lassen möchte, ob ein beabsichtigtes abgewandeltes Verhalten von dem titulierten Unterlassungsgebot erfasst wird, hat gegenüber dem Gläubiger keinen Anspruch auf Mitteilung, ob dieser wegen eines entsprechenden Verhaltens einen Ordnungsmittelantrag zu stellen beabsichtigt.

7. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 140/2007

Bundesgerichtshof entscheidet zu Informationspflichten im Fernabsatz

BGH, Urteil vom 4. Oktober 2007 – I ZR 22/05 – Umsatzsteuerhinweis; OLG Hamburg – 5 U 17/04 – Entscheidung vom 23.12.2004; LG Hamburg – 416 O 222/03 – Entscheidung vom 19.12.2003

Der u. a. für Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in einer heute verkündeten Entscheidung zum Umfang der Informationspflichten im Fernabsatz Stellung genommen.

Nach § 1 Abs. 2 der Preisangabenverordnung (PAngV) ist ein Versandhändler dazu verpflichtet, beim Angebot von Produkten gegenüber Verbrauchern anzugeben, dass die geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten. Er ist außerdem nach § 312c BGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 3b BGB-InfoV verpflichtet, spätestens bei Lieferung der Ware über geltende Gewährleistungsbedingungen zu informieren.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Versandhandelsunternehmen, das in Deutschland im

Wege des Fernabsatzes Oberbekleidung und Accessoires an Verbraucher vertreibt, in einer Werbung Preise angegeben, ohne darauf hinzuweisen, dass diese die Umsatzsteuer enthielten. Die auf Unterlassung klagende Mitbewerberin beanstandete zudem, dass der Händler die Verbraucher nicht spätestens bei Lieferung über die Gewährleistungsregelungen informierte, wobei die Geschäftsbedingungen der Beklagten insoweit keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen enthielten. Das OLG Hamburg hatte der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte überwiegend Erfolg.

Der BGH hat zwar die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass nach § 1 Abs. 2 PAngV in der Werbung des Versandhändlers der Hinweis, dass die Umsatzsteuer enthalten ist, der Preisangabe eindeutig zuzuordnen, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein muss. Der Hinweis müsse aber - anders als das OLG Hamburg meinte - nicht unmittelbar neben dem angegebenen Preis stehen. Vielmehr reiche es im Falle einer Anzeigenwerbung aus, wenn der Hinweis auf die Umsatzsteuer eindeutig dem Preis zugeordnet sei. Dies könne auch durch einen klaren und unmissverständlichen Sternchenhinweis geschehen.

Der BGH hat ferner entschieden, dass der Händler zu einer Information der Verbraucher über gesetzliche Gewährleistungsvorschriften nicht verpflichtet ist. Die Informationspflicht des § 1 Abs. 4 Nr. 3b BGB-InfoV erfasse nur vertragliche Gewährleistungsbedingungen. Über solche Regelungen könne sich der Verbraucher nicht ohne weiteres auf anderem Wege informieren. Dagegen bestehe - auch unter Berücksichtigung des spezifischen Charakters von Fernabsatzgeschäften - kein besonderes Interesse des Verbrauchers an einer Information über die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ein Versandhändler, der keine abweichenden vertraglichen Gewährleistungsrechte vereinbare, müsse daher weder die gesetzlichen Regelungen beifügen noch auf die Geltung der gesetzlichen Regelungen hinweisen.

Pressemitteilung Nr. 149/2007

Bundesgerichtshof entscheidet: Führen des Altersverifikationssystem für Internetzugang unzureichend

BGH, Urteil vom 18. Oktober 2007 – I ZR 102/05 – ueber18.de; OLG Düsseldorf - I-20 U 143/04 (MMR 2005, 611) - Entscheidung vom 24. Mai 2005; LG Düsseldorf - 12 O 19/04 – Entscheidung vom 28. Juli 2004

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass es den jugendschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügt, wenn pornographische Internet-Angebote den Nutzern nach der Eingabe einer Personal- oder Reisepassnummer zugänglich gemacht werden. Auch wenn zusätzlich eine Kontobewegung erforderlich ist oder eine Postleitzahl abgefragt wird, genügt ein solches System den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Parteien sind Anbieter von Altersverifikationssystemen für Betreiber von Internetseiten mit pornographischen Inhalten. Durch diese Systeme soll der Zugang Minderjähriger zu diesen Angeboten ausgeschlossen werden. Beim System der Beklagten muss bei einer Version vor der Zugangsgewährung eine Personal- oder Reisepassnummer und die Postleitzahl des Ausstellungsortes angegeben werden. Bei einer anderen Version ist außerdem die Eingabe eines Namens, einer Adresse und einer Kreditkartennummer oder Bankverbindung erforderlich. Die Beklagte verweist auf ihrer Homepage auf die Internetangebote ihrer Kunden, die ihr Altersverifikationssystem benutzen. Mit einem Link gelangt der Nutzer auf diese Weise direkt zu den pornographischen Internetangeboten ihrer Kunden.

Die Klägerin, die selbst ein Altersverifikationssystem anbietet, bei dem sich die Internetnutzer im sog. Post-Ident-Verfahren identifizieren müssen, hat geltend gemacht, dass die Beklagte mit ihrem System gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und gegen das Strafgesetzbuch verstoße und damit auch wettbewerbswidrig handle. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben.

Der Bundesgerichtshof hat die Verurteilung der Beklagten bestätigt. Nach § 4 Abs. 2 JMStV sind Angebote sog. weicher Pornographie – "harte" Pornographie, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat, unterliegt einem generellen Verbot (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV und §§ 184a bis 184c StGB) – in Telemedien unzulässig, sofern der Anbieter nicht sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Danach ist erforderlich, dass eine "effektive Barriere" für den Zugang Minderjähriger besteht. Einfache und naheliegende Umgehungsmöglichkeiten müssen ausgeschlossen sein.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das Altersverifikationssystem der Beklagten in beiden Versionen diesen Sicherheitsstandard nicht erfüllt. Jugendliche könnten sich leicht die Ausweisnummern von Familienangehörigen oder erwachsenen Bekannten beschaffen. Sie verfügten auch häufig über ein eigenes Konto. Das System der Beklagten errichtete daher keine effektive Barriere für den Zugang Minderjähriger zu pornographischen Angeboten im Internet. Den Einwand, mit den hohen Anforderungen werde der Zugang Erwachsener zu pornographischen Angeboten unverhältnismäßig eingeschränkt, hat der BGH nicht gelten lassen. Es bestünden zahlreiche Möglichkeiten, ein Altersverifikationssystem zuverlässig auszugestalten, wie etwa die verschiedenen von der Kommission für Jugend- und Medienschutz (KJM) positiv bewerteten Konzepte zeigten. Erforderlich sei danach eine einmalige persönliche Identifizierung der Nutzer etwa durch einen Postzusteller und eine Authentifizierung bei jedem Abruf von Inhalten (z.B. durch einen USB-Stick in Verbindung mit einer PIN-Nummer). Auch eine Identifizierung mit technischen Mitteln (Webcam-Check, biometrische Merkmale) sei nicht ausgeschlossen, müsse aber entsprechende Sicherheit bieten.

Der BGH hat auch das Argument der Beklagten zurückgewiesen, dass deutsche Anbieter pornographischer Inhalte durch die Jugendschutzbestimmungen gegenüber ausländischen Anbietern diskriminiert würden. Die Zugangsbe-

schränkungen des deutschen Rechts für pornographische Inhalte im Internet erfassten grundsätzlich auch ausländische Angebote, die im Inland aufgerufen werden könnten. Die Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung bei Angeboten aus dem Ausland führten nicht zu einem Verstoß gegen das Gleichheitsgebot.

Die Beklagte ist aufgrund des Vertriebs ihres Altersverifikationssystems an den jugendschutzrechtlich unzulässigen Angeboten ihrer Kunden beteiligt. Darüber hinaus bietet sie mit dem Angebot auf ihrer Homepage selbst pornographische Inhalte ohne ausreichende Alterssicherung an. Im Hinblick auf diesen Rechtsverstoß steht der Klägerin ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu.

Pressemitteilung Nr. 168/2007

Bundesgerichtshof entscheidet: Werbung mit der Teilerstattung des Selbstbehalts bei der Teilkaskoversicherung wettbewerbswidrig

BGH, Urteil vom 8. November 2007 – I ZR 192/06; OLG Hamm – 4 U 86/06 – Entscheidung vom 21. 11. 2006; LG Arnsberg – 8 O 10/06 – Entscheidung vom 6. 04. 2006

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Werbung von Kfz-Reparaturwerkstätten mit einer (teilweisen) Rückerstattung des Selbstbehalts bei der Teilkaskoversicherung grundsätzlich wettbewerbswidrig ist.

Die Beklagte betreibt in Villingen eine Werkstatt für Hagelschäden. In einer Anzeige im "Schwarzwälder Boten" warb sie mit der Schlagzeile "HAGELSCHADEN? 150 EURO in BAR" mit einer Zahlung für den Fall, dass ein kaskoversicherter Kunde seinen Hagelschaden reparieren lässt und die Kosten 1.000 € übersteigen. Die Vorinstanzen haben der Unterlassungsklage eines Wettbewerbsverbandes stattgegeben. Mit seiner gestrigen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Urteile der Vorinstanzen bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass die beanstandete Werbemaßnahme gegen das Gesetz gegen den

unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt. Sie sei geeignet, die Entscheidungsfreiheit der angesprochenen Verkehrskreise unangemessen unsachlich zu beeinflussen (§ 4 Nr. 1 UWG). Zwar sei das Werben mit Preisnachlässen und Zugaben nach der Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung wettbewerbsrechtlich grundsätzlich zulässig. Eine unangemessene unsachliche Beeinflussung komme aber in den Fällen in Betracht, in denen der angesprochene Kunde bei der Entscheidung Interessen Dritter zu wahren habe. Die von der Zeitungsanzeige angesprochenen (teil)kaskoversicherten Halter eines Kraftfahrzeuges erhielten den Rabatt für einen Vertragsschluss, für dessen Kosten – abgesehen vom Selbstbehalt – nicht sie selbst, sondern der jeweilige Fahrzeugversicherer aufkommen müsse. Nach dem Versicherungsvertrag seien sie verpflichtet, den geldwerten Vorteil an den Versicherer weiterzureichen. Die Werbeaktion der Beklagten sei demgegenüber darauf angelegt, dass der Kunde den gewährten Rabatt gegenüber dem Versicherer verschweige. Die Werbung zielle daher darauf ab, dass die Kunden ihre Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer verletzen. Das Versprechen derartiger Vorteile sei daher nur zulässig, wenn das Versicherungsunternehmen informiert und mit der Gewährung einverstanden sei oder wenn der versprochene Vorteil branchenüblich und so geringfügig sei, dass von dem Angebot keine größere Anlockwirkung ausgehe.

Pressemitteilung Nr. 170/2007

Bundesgerichtshof entscheidet: Keine "vorbeugende" Unterlassungsklage gegen künftige Bildveröffentlichungen BGH, Urteil vom 13. November 2007 – VI ZR 265/06 und VI ZR 269/06; LG Berlin – 27 O 812/05 und 27 O 782/05 – Entscheidungen vom 22.11.2005; KG Berlin – 10 U 282/05 und 10 U 6/06 – Entscheidungen vom 6.11.2006

Die Klägerin, eine bekannte frühere Schwimmsportlerin, hat die Veröffentlichung von Fotos und Texten in mehreren von den Beklagten verlegten Zeitschriften beanstandet. Die Fotos wurden

während eines Ferienaufenthaltes im Jahr 2005 auf Sardinien heimlich angefertigt und zeigen die Klägerin und ihren Partner u. a. am Strand vor dem Hotel. Die mit den Fotos bebilderten Artikel waren überschrieben mit dem Namen der Klägerin und ihres Partners und trugen Untertitel wie "Turtelnd und verliebt im Urlaub".

Die Beklagten haben auf das Unterlassungsbegehren der Klägerin jeweils vorgerichtlich strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben, in denen sie sich verpflichteten, es zu unterlassen, die bereits veröffentlichten Fotos erneut zu verbreiten.

Die Klägerin gab sich hiermit nicht zufrieden, sondern hat in zwei Verfahren Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, Bildnisse der Klägerin, die sie in ihrem privaten Alltag zeigen, zu verbreiten. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag für zu weitgehend erachtet, aber die Beklagten verurteilt, es zu unterlassen, im Kern gleichartige Bilder wie die von der Klägerin vorgerichtlich beanstandeten zu veröffentlichen.

Der u. a. für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat hat beide Klagen auf die Revision der Beklagten in vollem Umfang abgewiesen. Die Rechtswidrigkeit der bereits erfolgten Veröffentlichungen stehe im Hinblick auf die vorgerichtlich abgegebenen Unterlassungsverpflichtungen nicht im Streit. Ob der Klägerin ein Anspruch auf die Unterlassung der Veröffentlichung "kerngleicher" Bilder zustehe, könne nicht im Voraus beurteilt werden. Für die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung sei in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre erforderlich. Eine solche Interessenabwägung könne nicht in Bezug auf Bilder vorgenommen werden, die noch gar nicht bekannt seien und bei denen insbesondere offen sei, in welchem Kontext sie veröffentlicht würden. Bei der gebotenen Abwägung könne nämlich auch die begleitende Wortberichterstattung eine wesentliche Rolle spielen.

Pressemitteilung Nr. 178/2007

Bundesgerichtshof entscheidet zur

presserechtlichen Kennzeichnungspflicht als Anzeige

BGH, Ohne Entscheidung, da Rücknahme des Rechtsmittels - X ZR 133/06; LG Kleve – 8 O 144/04 – Entscheidung vom 27.1.2006; OLG Düsseldorf – I-23 U 30/06 – Entscheidung vom 31.10.2006

Die Klägerin, welche eine Zeitschrift verlegt, hat von dem beklagten mittelständischen Unternehmen ein Entgelt in Höhe von rund 10.000 € für den Abdruck von textbegleitenden Fotos im Rahmen eines so genannten Firmenportraits der Beklagten verlangt. Die Klägerin hatte der Beklagten zunächst nur ein - kostenloses - Interview vorgeschlagen und erst im späteren Schriftwechsel einen Hinweis auf die Kosten der Bildveröffentlichung gegeben, den die Beklagte nach ihrer Darstellung übersehen hatte.

Das Berufungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass ein entgeltlicher Vertrag der Parteien, sein Zustandekommen einmal unterstellt, jedenfalls wegen Verstoßes gegen das Presserecht nichtig sei. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin ihren Entgeltanspruch zunächst weiterverfolgt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem X. Zivilsenat hat die Klägerin ihre Revision zurückgenommen, nachdem der Senat darauf hingewiesen hatte, dass er schon das Zustandekommen eines entgeltlichen Vertrages für problematisch halte, vor allem aber dazu neige, mit dem Berufungsgericht einen Verstoß gegen die Pflicht des Verlegers, entgeltliche Veröffentlichungen als Anzeige zu bezeichnen (Kennzeichnungspflicht nach § 10 NW PresseG), anzunehmen, der zur Nichtigkeit des etwaigen Vertrages wegen Gesetzesverstoßes (§ 134 BGB) führen könne.

Pressemitteilung Nr. 185/2007

Bundesgerichtshof entscheidet zur vergleichenden Werbung für Parfümimitate durch Produktbezeichnungen

BGH, Urteil vom 6. Dezember 2007 – I ZR 169/04;

LG Frankfurt a. M. – 2/6 O 266/02 – Entscheidung vom 2. 7. 2003; OLG Frankfurt a. M. – 6 U 126/03 – Entscheidung vom 1. Juli 2004

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gestern die Abweisung der Klage eines bekannten Parfümherstellers gegen einen Konkurrenten bestätigt, dessen preisgünstige Parfüms Duftimitate der Produkte der Klägerin sein und durch ihre Bezeichnungen Assoziationen zu den Originalprodukten wecken sollen.

Die Klägerin, die hochpreisige Parfüms bekannter Marken vertreibt, hatte behauptet, die von den Beklagten vertriebenen preiswerten Parfümprodukte seien Imitate von Markenparfüms. Außerdem – so der Klagevortrag – verwende die Beklagte für ihre Produkte Bezeichnungen, denen die angesprochenen Verkehrskreise entnehmen könnten, welches bekannte Markenparfüm durch das betreffende Billigparfüm nachgeahmt werde. So sei beispielsweise "Icy Cold" als Hinweis auf das Parfüm "Cool Water" von Davidoff und "Sunset Boulevard" als Hinweis auf das Originalprodukt "Sun von Jil Sander" zu verstehen. Die Verwendung des Anfangbuchstabens "J" bei "Justice Blue" sei dahin zu deuten, dass es sich um die Nachahmung eines Originalparfüms der Marke "JOOP!" handle. Die Klägerin hat darin eine unzulässige vergleichende Werbung nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gesehen. Nach dieser Vorschrift handelt unlauter, wer bei einer vergleichenden Werbung eine Ware als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware darstellt. Die Vorinstanzen hatten die u. a. auf Unterlassung gerichtete Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Bei den von den Beklagten verwendeten Bezeichnungen handle es sich nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht um vergleichende Werbung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG. Die Verwendung bestimmter Produktbezeichnungen sei zwar Werbung nach § 6 Abs. 1 UWG, weil sie zum Zwecke des Absatzes der betreffenden Produkte erfolge. Die Klägerin habe aber nicht nachgewiesen, dass die angesprochenen Verkehrsteilnehmer die Bezeichnungen der Beklagten in dem von der Klägerin behaupteten Sinne als Darstellung einer Imitation oder Nachahmung

der Markenprodukte der Klägerin verstünden. Wie das Berufungsgericht festgestellt habe, sei Endverbrauchern der "Code" nicht bekannt, mit dem sie die Bezeichnungen der Beklagten gleichsam übersetzen könnten. Als Adressaten einer Imitationsbehauptung kämen allerdings auch die Groß- und Zwischenhändler in Betracht. Auch wenn dieser Kreis die Anspielung auf die Originalprodukte verstehe, fehle es doch an der nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG zu fordernden Deutlichkeit der Imitationsbehauptung.

Pressemitteilung Nr. 186/2007

Bundesgerichtshof entscheidet: keine Urheberrechtsvergütung für Drucker
BGH, Urteil vom 6. Dezember 2007 – I ZR 94/05;
LG Stuttgart – 17 O 392/04 – Entscheidung vom 22.12.2004; OLG Stuttgart – 4 U 20/05 – Entscheidung vom 11.5. 2005

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gestern entschieden, dass nach geltendem Recht für Drucker keine urheberrechtliche Gerätevergütung zu zahlen ist.

Der Urheber eines Werkes hat nach § 54a Abs. 1 S. 1 UrhG einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller, den Importeur und den Händler von Geräten, wenn diese Geräte dazu bestimmt sind, das urheberrechtlich geschützte Werk "durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung" zu vervielfältigen. Dieser Vergütungsanspruch soll dem Urheber einen Ausgleich dafür verschaffen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Vervielfältigungen seines Werkes zum eigenen Gebrauch – ohne seine Zustimmung und ohne eine Vergütung – zulässig sind.

Die Klägerin ist die Verwertungsgesellschaft Wort. Sie nimmt die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und Verlegern wahr. Die Beklagte importiert und vertreibt Drucker. Die Klägerin hat Auskunft verlangt und die Feststellung beantragt, dass die Beklagte ihr für jedes Gerät die im Gesetz vorgesehene Vergütung zu zahlen hat.

Das Berufungsgericht hat dem Auskunftsanspruch in vollem Umfang und dem Feststellungsantrag dem Grunde nach stattgegeben. Auf die vom Berufungsgericht zugelassene Revision hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass für Drucker keine Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 1 S. 1 UrhG besteht, weil diese Geräte nicht im Sinne dieser Bestimmung zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung bestimmt sind. Allein mit einem Drucker könne nicht vervielfältigt werden. Aber auch im Zusammenwirken mit anderen Geräten seien Drucker nicht zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt oder geeignet.

Soweit ein Drucker im Zusammenspiel mit einem Scanner und einem PC verwendet wird, ist diese Funktionseinheit zwar geeignet, wie ein herkömmliches Fotokopiergerät eingesetzt zu werden. Der Bundesgerichtshof hat bereits durch Urteil vom 5. Juli 2001 (I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 - Scanner) entschieden, dass deshalb der Scanner vergütungspflichtig ist; er ist innerhalb einer solchen Gerätekombination am deutlichsten dazu bestimmt, zusammen mit den anderen Geräten wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden (fast jeder Scanner wird im Rahmen einer solchen Funktionseinheit benutzt, während PC und Drucker häufig auch ohne Scanner zum Einsatz kommen). Eine Vergütungspflicht für die übrigen Geräte einer solchen Funktionseinheit kommt nach geltendem Urheberrecht, wie der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden hat, nicht in Betracht. Da die gesetzlich vorgesehene Vergütung nach der heutigen Rechtslage weder auf die verschiedenen Geräte aufgeteilt noch für eine Gerätekombination mehrfach verlangt werden kann, kann innerhalb einer solchen Gerätekombination nur ein Gerät – der Scanner – vergütungspflichtig sein. Wird ein Drucker nur in Kombination mit einem PC verwendet, ist er nicht geeignet, Ablichtungen eines Werkstücks, also fotomechanische Vervielfältigungen herzustellen. Die mit einer solchen

Geräteketten allein mögliche Vervielfältigung digitaler Vorlagen, erfolgt – so der BGH – auch nicht in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung. Denn darunter seien nur Verfahren zur Vervielfältigung von Druckwerken zu verstehen. Einer entsprechenden Anwendung dieser Regelung stehe entgegen, dass der Urheber digitaler Texte oder Bilder anders als der Autor von Druckwerken häufig mit deren Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch einverstanden sei; so sei das Ausdrucken der auf einer CD-ROM oder in einer Online-Datenbank enthaltenen Texte und Bilder zum privaten Gebrauch oft schon nach den Nutzungsbedingungen gestattet und müsse nicht noch einmal gesondert vergütet werden. Im Übrigen könne die Rechtsprechung den Anwendungsbereich der für Kopiergeräte geltenden gesetzlichen Regelung nicht ohne weiteres über ihren Wortlaut hinaus auf Drucker ausdehnen. Die gesetzliche Kopiergerätevergütung beziehe die Gerätehersteller aus Praktikabilitätsgründen in die Haftung ein, obwohl nicht sie selbst, sondern allenfalls die Käufer der Geräte Nutzer der urheberrechtlichen Werke seien. Die Hersteller anderer Geräte könnten ohne gesetzliche Grundlage nicht mit der urheberrechtlichen Vergütung belastet werden, zumal wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass die von ihnen hergestellten Geräte im Vergleich zu den von der gesetzlichen Regelung erfassten Kopiergeräten nur zu einem wesentlich geringeren Anteil für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen eingesetzt würden.

Der Bundesgerichtshof wird sich demnächst auch mit der Frage der Vergütungshöhe bei Multifunktionsgeräten (I ZR 131/05, Termin: 30.1.2008) sowie der Frage der Vergütungspflicht von Kopierstationen (I ZR 206/05, Termin: 8.5.2008) und PCs (I ZR 18/06) zu befassen haben.

Pressemitteilung Nr. 195/2007

Bundesgerichtshof entscheidet: Zulässigkeit des von DocMorris betriebenen Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln muss nochmals überprüft werden

BGH, Urteil vom 20. Dezember 2007 - I ZR 205/04; Kammergericht Berlin - 5 U 300/01 - Urteil vom 9. November 2004 (WRP 2005, 514); LG Berlin – 103 O 109/01 - Urteil vom 30. Oktober 2001

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute eine vorinstanzliche Entscheidung, mit der ein früheres Vorstandsmitglied der von den Niederlanden aus agierenden Internet-Apotheke DocMorris zur Unterlassung des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und der darauf bezogenen Werbung verurteilt worden ist, aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Kammergericht hatte der vom Verband Sozialer Wettbewerb in Berlin erhobenen Unterlassungsklage mit der Begründung stattgegeben, der von DocMorris in der Zeit bis 2001 betriebene Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und die entsprechende Werbung seien nach den damals geltenden Vorschriften rechts- und wettbewerbswidrig gewesen und auch nunmehr nach der Freigabe eines solchen Versandhandels unter bestimmten Bedingungen unzulässig. Auch nach der 2004 in Kraft getretenen Neuordnung ist der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nur zulässig, wenn er in dem Ursprungsland zugelassen ist und dort ein der deutschen Rechtslage vergleichbares Schutzniveau besteht. Das Kammergericht hatte auf das in den Niederlanden geltende geschriebene Gesetzesrecht abgestellt, das den deutschen Schutzstandards nicht gerecht werde. Im Übrigen fehle es bei Versandapotheken in den Niederlanden schon an einem Gebot zur Führung einer Präsenzapotheke.

Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Beurteilung nicht angeschlossen. Beim Vergleich der Sicherheitsstandards in Deutschland und in den Niederlanden sei nicht allein auf die jeweils gegebene Gesetzeslage, sondern auf die jeweilige Rechtslage im Blick auf die tatsächlich bestehenden Sicherheitsstandards abzustellen. Auch wenn das niederländische Recht den Versandhandel mit

Arzneimitteln nicht von der Führung einer Präsenzapothek abhängig mache, könne dies einem Versandhandelsunternehmen nicht entgegengehalten werden, das tatsächlich eine Präsenzapothek betreibe. Davon sei auch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in einer im Juni 2005 ergangenen Bekanntmachung ausgegangen. An dieser Bekanntmachung, nach der in den Niederlanden für den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln dem deutschen Recht vergleichbare Sicherheitsstandards bestünden, soweit Versandapotheken gleichzeitig eine Präsenzapothek unterhielten, werde sich das Berufungsgericht in der neuen Verhandlung maßgeblich zu orientieren haben. Es werde daher insbesondere zu prüfen haben, ob DocMorris auch früher schon eine den niederländischen Vorschriften entsprechende Präsenzapothek betrieben hat.

II. EuGH UND EuG

zusammengestellt von

Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. Entscheidungen

Marken-Richtlinie 89/104/EWG; Art. 3 Abs. 1 Buchst. e dritter Gedankenstrich und Abs. 3; Zeichen; Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht; Benutzung; Werbekampagnen; Anziehungskraft der Form, die durch deren Bekanntheit als Unterscheidungsmerkmal vor der Anmeldung erworben wurde
Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande [Niederlande]) - C-371/06 - Benetton Group SpA gegen G-Star International BV

Art. 3 Abs. 1 Buchst. e dritter Gedankenstrich der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die Form einer Ware, die dieser einen wesentlichen Wert verleiht, nicht gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie als Marke eintragungsfähig ist, wenn sie vor der Anmeldung aufgrund von Werbekampagnen, bei denen die spezifischen Merkmale der betreffenden Ware herausgestellt wurden, durch ihre Bekanntheit als Unterscheidungsmerkmal Anziehungskraft erworben hat.

Fundstellen: GRUR 2007, 970; WRP 2007, 1331; MarkenR 2007, 435

Richtlinie 98/34/EG; Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften; Übermittlungspflicht für Entwürfe technischer Vorschriften; Nationales Gesetz, das die Anbringung des Kennzeichens der mit der Erhebung von Urheberrechtsgebühren beauftragten nationalen Einrichtung auf vermarkteten Compact Discs vorschreibt; Begriff „technische Vorschrift“

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Forlì [Italien]) – C-20/05 -

Strafverfahren gegen Karl Josef Wilhelm Schwibbert

Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass nationale Vorschriften wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, sofern damit nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften die Verpflichtung eingeführt wurde, auf Compact Discs mit Werken der bildenden Kunst für deren Inverkehrbringen in dem betreffenden Mitgliedstaat das Kennzeichen „SIAE“ anzubringen, eine technische Vorschrift darstellen, die, da sie der Kommission nicht mitgeteilt worden ist, einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann.

Richtlinien 2001/83/EG und 92/28/EWG; Nationale Rechtsvorschriften, nach denen es verboten ist, mit Äußerungen Dritter oder mit Auslosungen für Arzneimittel zu werben; Verwendung der pauschal positiven Ergebnisse einer Verbraucherbefragung und einer monatlichen Auslosung, bei der man eine Packung des Produkts gewinnen kann

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs) – C-374/05 - Gintec International Import-Export GmbH gegen Verband Sozialer Wettbewerb e. V.

1. Mit der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist eine vollständige Harmonisierung des Bereichs der Arz-

neimittelwerbung erfolgt, wobei die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten befugt sind, Bestimmungen zu erlassen, die von der in dieser Richtlinie getroffenen Regelung abweichen, ausdrücklich aufgeführt sind. Die Richtlinie ist somit dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften kein uneingeschränktes und unbedingtes Verbot vorsehen darf, in der Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel Äußerungen Dritter zu verwenden, während deren Verwendung nach der Richtlinie nur wegen ihres konkreten Inhalts oder der Eigenschaft ihres Urhebers eingeschränkt werden darf.

2. a) Die Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Verbot vorzusehen, in der Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel Äußerungen Dritter zu verwenden, wenn diese sich in willkürlicher, abstoßender oder irreführender Weise auf Genesungsbescheinigungen im Sinne des Art. 90 Buchst. j der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung beziehen, wobei der Begriff „Genesungsbescheinigungen“ dahin auszulegen ist, dass er Hinweise auf die Unterstützung des Wohlbefindens der Person nicht erfasst, sofern nicht die therapeutische Wirksamkeit des Arzneimittels in Bezug auf die Beseitigung einer bestimmten Krankheit erwähnt wird. Art. 90 Buchst. c der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner, in ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Verbot vorzusehen, in der Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel Äußerungen Dritter zu verwenden, wenn diese zu verstehen geben, dass die Verwendung des Arzneimittels zur Unterstützung des allgemeinen Wohlbefindens beiträgt.

b) Die Art. 87 Abs. 3, 88 Abs. 6 und 96 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung verbieten die Werbung für ein Arzneimittel in Form einer im Internet angekündigten Auslosung, weil sie die unzweckmäßige Verwendung dieses Arzneimittels fördert und zu seiner direkten Abgabe an die Öffentlichkeit

sowie zur Abgabe von Gratismustern führt.

3. Die erste und die zweite Vorlagefrage wären genauso zu beantworten, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel Anwendung fänden.

Fundstelle: PharmaR 2007, 525 (LS)

Freier Warenverkehr; Art. 28 EG und 30 EG; Art. 11 und 13 des EWR-Abkommens; Eingeführte Arzneimittel, die im Einfuhrstaat nicht zugelassen sind; Werbeverbot; Richtlinie 2001/83/EG

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des LG Hamburg) – C-143/06 – Ludwigs-Apotheke München Internationale Apotheke gegen Juers Pharma Import-Export GmbH

Ein Werbeverbot wie das in § 8 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens ist nicht anhand der Bestimmungen der Richtlinie 2001/83 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der zuletzt durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung über die Werbung, sondern anhand der Art. 28 EG und 30 EG sowie der Art. 11 und 13 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 zu beurteilen. Art. 28 EG und Art. 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen einem solchen Verbot entgegen, soweit es für die Übersendung von Listen nicht zugelassener Arzneimittel an Apotheker gilt, deren Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur ausnahmsweise zulässig ist und die keine anderen Informationen als die über den Handelsnamen, die Verpackungsgrößen, die Wirkstärke und den Preis dieser Arzneimittel enthalten.

Fundstelle: EWS 2007, 561

Freier Warenverkehr; Richtlinie

75/106/EWG; Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten; Flüssigkeiten in Fertigpackungen; Abfüllung nach Volumen; Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und d; Baileys Minis; Inverkehrbringen in Fertigpackungen mit einem Nennvolumen von 0,071 Litern

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des LG Wiesbaden) - C-457/05 - Schutzverband der Spirituosen-Industrie e. V. gegen Diageo Deutschland GmbH

Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Fertigpackungen mit einem Nennvolumen von 0,071 Litern, die ein in Anhang III Nr. 4 der Richtlinie genanntes Erzeugnis enthalten und in Irland oder dem Vereinigten Königreich rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, auch in den anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 5 Abs. 3 Buchst. b Unterabs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 75/106 in der durch die genannte Akte geänderten Fassung ist unwirksam, soweit er das Nennvolumen von 0,071 Litern von der gemeinschaftsrechtlich harmonisierten Skala der Nennvolumen in Anhang III Nr. 4 Spalte I dieser Richtlinie ausschließt.

Fundstellen: EuZW 2007, 730; ZLR 2007, 719; StoffR 2007, 227

Marken-Richtlinie 89/104/EWG; Art. 4 Abs. 2 Buchst. d; Im Mitgliedstaat „notorisch bekannte“ Marken im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft; Bekanntheit

der Marke; Geografische Ausdehnung

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil 3 de Barcelona [Spanien]) – C-328/06 - Alfredo Nieto Nuño gegen Leonci Monlleó Franquet

Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die ältere Marke im gesamten Hoheitsgebiet des Eintragungsmitgliedstaats oder in einem wesentlichen Teil dieses Staates notorisch bekannt sein muss.

Wettbewerb; Verhängung von Sanktionen im Fall der Unternehmensnachfolge; Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit; Einrichtungen, die derselben öffentlichen Stelle unterstehen; Nationales Recht, das als Auslegungsgrundlage auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verweist; Vorabentscheidungsverfahren; Zuständigkeit des Gerichtshofs

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato [Italien]) - C-280/06 - Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato gegen Ente tabacchi italiani – ETI SpA u.a.

Die Art. 81 ff. EG sind in dem Sinne auszulegen, dass in einem Fall, in dem eine Verhaltensweise, die eine einheitliche Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln darstellt, von einer Einrichtung, die einer öffentlichen Stelle untersteht, begangen und dann von einer anderen, derselben öffentlichen Stelle unterstehenden Einrichtung bis zum Abschluss fortgeführt wird, wobei die zweitgenannte Einrichtung Rechtsnachfolgerin der erstgenannten Einrichtung ist und diese noch besteht, der zweitgenannten Einrichtung wegen der gesamten Zuwiderhandlung Sanktionen auferlegt werden können, sofern nachgewiesen ist, dass beide Einrichtungen der

Aufsicht der genannten Stelle unterstehen.

2. Pressenmitteilungen

PRESSEMITTEILUNG Nr. 90/07

DAS GERICHT ERHÖHT DIE VON DER KOMMISSION WEGEN BETEILIGUNG AN EINEM KARTELL AUF DEM CHOLINCHLORIDMARKT VERHÄNGTE GELDBUSSE FÜR BASF UND SETZT SIE FÜR UCB HERAB

Urteil des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-101/05 und T-111/05 – BASF und UCB / Kommission

Das Gericht erklärt die Entscheidung der Kommission für nichtig und berechnet die Geldbußen im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung neu.

Mit Entscheidung vom 9. Dezember 2004¹ verhängte die Kommission wegen Beteiligung an einem Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehend aus der Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes und der Vereinbarung von Maßnahmen gegen Wettbewerber im Cholinchloridsektor (zur Verwendung in Futtermitteln bestimmtes Vitamin B4) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Geldbußen in Höhe von insgesamt 66,34 Millionen Euro gegen die Unternehmen Akzo Nobel, BASF und UCB. Vier nordamerikanische Hersteller sowie fünf Unternehmen der Gruppe Akzo Nobel, die BASF AG und die UCB SA nahmen von Juni 1992 bis April 1994 an wettbewerbsbeschränkenden Aktivitäten mit dem Ziel der Aufteilung des weltweiten Markts teil. Nur die vorgenannten europäischen Hersteller nahmen an Zusammenkünften teil, die zur Aufteilung des EWR von März 1994 bis Oktober 1998 führten.

Da die nordamerikanischen Hersteller ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung spätestens am 20. April 1994 beendet hatten, wurde keine Geldbuße gegen sie verhängt; die Kommission leitete ihre

Untersuchung nämlich erst am 26. Mai 1999 ein, d. h. nach Ablauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren. Gegen die europäischen Hersteller verhängte die Kommission dagegen Geldbußen, wobei sie deren Beteiligung sowohl an den weltweiten als auch an den europäischen Absprachen berücksichtigte, da diese zusammen eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellten.

Mit ihren Klagen haben BASF und UCB die Nichtigerklärung oder Herabsetzung der verhängten Geldbußen beantragt.

Das Gericht prüft, ob die weltweiten und die europäischen Absprachen im vorliegenden Fall eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellen oder als zwei gesonderte Zuwiderhandlungen anzusehen sind.

Da

- die weltweiten und die europäischen Absprachen nicht gleichzeitig angewandt wurden,

- diese Absprachen mittels unterschiedlicher Methoden umgesetzt wurden und

- die Kommission nicht dargelegt hat, dass die europäischen Hersteller an den weltweiten Absprachen teilgenommen hätten, um anschließend den EWR-Markt aufzuteilen,

kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die europäischen Hersteller zwei gesonderte Zuwiderhandlungen begangen haben.

Das Gericht erklärt daher die Entscheidung für nichtig, soweit damit wegen Beteiligung an dem weltweiten Kartell eine Geldbuße gegen die Klägerinnen verhängt wird, da es diese Zuwiderhandlung als verjährt ansieht.

Diese Nichtigerklärung wirkt sich folgendermaßen auf die Berechnung der von der Kommission gegen BASF verhängten Geldbuße aus: Das Gericht entzieht BASF die aufgrund ihrer Kooperation gewährte Ermäßigung von 10 %, da die unter diesem Gesichtspunkt übermittelten Informationen die weltweiten Absprachen betrafen, während die über die europäischen Absprachen gelieferten Informationen nur geringen Wert hatten.

¹ Sache COMP IV/E-2/37.533 – Cholinchlorid, Entscheidung 2005/566/EG (Zusammenfassung in ABl. L 190, S. 22).

Unter Hinweis auf seine Befugnis², hinsichtlich der Höhe einer Geldbuße seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Kommission zu setzen, berechnet das Gericht die Geldbuße für BASF neu, wobei es eine Erhöhung des Ausgangsbetrags (18,8 Millionen Euro) um 38 % (an Stelle der 55 % der Kommission) aufgrund der Dauer der Zuwiderhandlung, eine Erhöhung von 50 % wegen Tatwiederholung und eine Ermäßigung um 10 % wegen Nichtbestreitens der Tatsachen im Verwaltungsverfahren berücksichtigt und den Endbetrag der gegen BASF verhängten Geldbuße auf 35,024 Millionen Euro, d. h. 54 000 Euro mehr als die von der Kommission verhängte Geldbuße, festsetzt.

In Bezug auf UCB weist das Gericht darauf hin, dass das – und sei es bedingte – Recht der Kommission, rückwirkend zu Lasten der Betroffenen Verhaltensnormen wie die Leitlinien anzuwenden, eine Verpflichtung der Kommission zur rückwirkenden Anwendung des milderen Gesetzes (im vorliegenden Fall die Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002³) ausschließt.

Da UCB im Übrigen das europäische Kartell angezeigt und es der Kommission damit ermöglicht hat, erhebliche Sanktionen zu verhängen, was ihr allein auf der Grundlage des weltweiten Kartells nicht möglich gewesen wäre, hat das Gericht den Wert der von UCB⁴ geleisteten Kooperation gewürdigt, indem es die gegen diese verhängte Geldbuße um 90 % herabgesetzt hat.

Die gegen UCB verhängte Geldbuße beläuft sich damit auf 1,870 Millionen Euro.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/07

DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, MIT DER GEGEN FÜNF UNTERNEHMEN DER GRUPPE AKZO NOBEL EINE GELDBUSSE WEGEN BETEILIGUNG AN EINEM KARTELL AUF DEM CHOLINCHLORIDMARKT VERHÄNGT WURDE

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-112/05 – Akzo Nobel u. a. / Kommission

Nach Prüfung der organisatorischen Verbindungen zwischen dem Unternehmen an der Spitze der Gruppe Akzo Nobel und seinen an der fraglichen Zuwiderhandlung beteiligten Tochterunternehmen sieht das Gericht die Vermutung nicht widerlegt, dass dieses Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochterunternehmen ausübt.

Mit Entscheidung vom 9. Dezember 2004¹ verhängte die Kommission wegen Beteiligung an einem Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehend aus der Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes und der Vereinbarung von Maßnahmen gegen Wettbewerber im Cholinchloridsektor (zur Verwendung in Futtermitteln bestimmtes Vitamin B4) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Geldbußen in Höhe von insgesamt 66,34 Millionen Euro gegen fünf Unternehmen der Gruppe Akzo Nobel, die BASF AG und die UCB SA². Auf weltweiter Ebene nahmen vier nordamerikanische Hersteller sowie Akzo Nobel, BASF und UCB von Juni 1992 bis April 1994 an wettbewerbsbeschränkenden Aktivitäten mit dem Ziel der Aufteilung des weltweiten Marktes teil. Nur die vorgenannten europäischen Hersteller nahmen an Zusammenkünften teil, die zur Aufteilung des EWR von März 1994 bis Oktober 1998 führten.

¹ Sache COMP IV/E-2/37.533 – Cholinchlorid, Entscheidung 2005/566/EG (Zusammenfassung in ABl. L 190, S. 22).

² Akzo Nobel: 20,99 Millionen Euro, BASF: 34,97 Millionen Euro, UCB: 10,38 Millionen Euro.

² Art. 229 EG und Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1 bis 25).

³ ABl. C 45, S. 3.

⁴ Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

Akzo Nobel hat beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung der Kommission erhoben. Sie hat geltend gemacht, dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die (direkt oder indirekt) an den kollusiven Absprachen beteiligten vier Unternehmen der Gruppe Akzo Nobel mit dem Unternehmen an der Spitze der Gruppe (Akzo Nobel NV), das ebenfalls Adressat der angefochtenen Entscheidung ist, ein einziges Unternehmen bildeten.

Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass nicht ein zwischen Mutter- und Tochterunternehmen in Bezug auf die Zuwiderhandlung bestehendes Anstellungsverhältnis und schon gar nicht eine Beteiligung Ersterer an dieser Zuwiderhandlung, sondern der Umstand, dass sie ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG darstellen, der Kommission die Befugnis gibt, die Entscheidung, mit der Geldbußen verhängt werden, an das Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe zu richten.

In dem speziellen Fall, dass ein Mutterunternehmen das gesamte Kapital seines Tochterunternehmens hält, das eine Zuwiderhandlung begangen hat, besteht eine einfache Vermutung, dass dieses Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten seines Tochterunternehmens ausübt. Es obliegt damit dem Mutterunternehmen, diese Vermutung zu entkräften, indem es dem Gericht alle Angaben in Bezug auf die organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen ihm und seinem Tochterunternehmen zur Würdigung vorlegt, die seiner Ansicht nach dem Nachweis dienen könnten, dass sie keine wirtschaftliche Einheit darstellen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung der organisatorischen Verbindungen zwischen dem Unternehmen an der Spitze der Gruppe Akzo Nobel und seinen an der fraglichen Zuwiderhandlung beteiligten Tochterunternehmen nach Auffassung des Gerichts nicht ergeben, dass die vorgenannte Vermutung widerlegt ist. Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass die Obergrenze von 10 % des Umsatzes, die bei allen Geldbußen in Wettbewerbsangelegenheiten zu beachten ist, anhand des gesamten Umsatzes

aller Gesellschaften zu ermitteln ist, aus denen ein Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG besteht.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/07

GENERALANWÄLTIN KOKOTT SCHLÄGT VOR, DAS URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ ZU BESTÄTIGEN, MIT DEM DIE GENEHMIGUNG DES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMENS SONY BMG FÜR NICHTIG ERKLÄRT WURDE

Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott in der Rechtssache C-413/06 P – Bertelsmann AG und Sony Corporation of America

Das Gericht erster Instanz habe in seinem Urteil zu Recht einen Begründungsmangel und einen offenkundigen Beurteilungsfehler der Kommissionsentscheidung festgestellt.

Aufgrund einer Klage von Impala, einer Vereinigung unabhängiger Musikproduktionsgesellschaften, hatte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 13. Juli 2006¹ die Genehmigung des Gemeinschaftsunternehmens Sony BMG durch die Kommission für nichtig erklärt.

Infolge der Nichtigkeitserklärung der Genehmigungsgenehmigungsfür die Kommission in dieser Sache erneut ein Fusionskontrollverfahren durch und genehmigte die Errichtung von Sony BMG am 3. Oktober 2007 ein zweites Mal, und zwar wiederum ohne Bedingungen und Auflagen.

Parallel zu diesem Verfahren haben Bertelsmann und Sony den Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil befasst. Die beiden Unternehmen sind der Auffassung, dass das Gericht erster Instanz die rechtlichen Anforderungen an eine Genehmigungsgenehmigungsfür

¹ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juli 2006, Impala/Kommission (T-464/04, Slg. 2006, II-2289).

entscheidung der Kommission und deren gerichtliche Kontrolle überzogen habe. Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof in ihren heute verlesenen Schlussanträgen vor, dieses Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zwar hätten Bertelsmann und Sony auch nach der erneuten Genehmigungsentscheidung derzeit noch ein Interesse an der Fortführung des Rechtsmittelverfahrens. Denn in Anbetracht der Möglichkeit, dass auch die zweite Genehmigungsentscheidung der Kommission noch auf Klage eines Dritten für nichtig erklärt wird, könnten die Unternehmen mithilfe des Rechtsmittels schneller eine bestandskräftige, also nicht mehr anfechtbare, Genehmigung erhalten.

Die von Sony und Bertelsmann vorgebrachten Argumente rechtfertigten es jedoch nicht, das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben.

Zunächst könne, entgegen der von den Unternehmen geäußerten Ansicht, die Genehmigung eines Zusammenschlusses sehr wohl wegen einer Verletzung der Begründungspflicht für nichtig erklärt werden. Auch habe das Gericht erster Instanz keine falschen oder überzogenen Begründungsanforderungen an die Genehmigung von Zusammenschlüssen durch die Kommission gestellt. Schließlich unterliege die Begründung einer Genehmigungsentscheidung keinen geringeren Anforderungen als die einer Untersagungsentscheidung. Das Gericht erster Instanz habe zu Recht festgestellt, dass die Kommission die für ihre Entscheidung bedeutende Feststellung, der Tonträgermarkt sei nicht so transparent, als dass die Preise koordiniert werden könnten, nicht schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei begründet habe.

Nach Ansicht der Generalanwältin kritisieren Bertelsmann und Sony zwar zu Recht, dass das Gericht erster Instanz überzogene Anforderungen an die Beweiskraft ihres Verteidigungsvorbringens aus dem Verwaltungsverfahren gestellt habe und zudem fälschlicherweise von einer Pflicht der Kommission ausgegangen sei, nach Anhörung der betroffenen Unternehmen weitere Marktuntersuchungen durchzuführen. Dies führe aber nicht zur Aufhebung des Urteils, da dessen tragende Erwägungen rechtsfehlerfrei seien.

Insofern weist die Generalanwältin das Argument zurück, dass sich das Gericht erster Instanz zu Unrecht auf einen Vergleich zwischen der Genehmigungsentscheidung und der zuvor an die Unternehmen gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte gestützt habe. Tatsächlich habe das Gericht die Beschwerdepunkte lediglich als Anhaltspunkt für die Prüfung der Tatsachenbasis der Genehmigungsentscheidung herangezogen. Die Genehmigung sei dagegen nur wegen ihrer unzureichenden Begründung und eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers für nichtig erklärt worden, nicht jedoch wegen ihres Abweichens von der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Das Gericht habe auch nicht den Beurteilungsspielraum der Kommission missachtet. Es habe sich keinesfalls angemaßt, selbst über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt zu urteilen, sondern habe im Rahmen der gebotenen Tatsachen- und Beweiswürdigung lediglich festgestellt, dass die Schlussfolgerungen der Kommission nicht von den ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen getragen werden.

Die Generalanwältin unterstreicht in ihren Schlussanträgen, dass die Fusionskontrollverordnung an die Genehmigung und an die Untersagung von Zusammenschlüssen die gleichen Anforderungen stelle. Es bestehe keine allgemeine Vermutung zugunsten der Vereinbarkeit von Zusammenschlüssen mit dem Gemeinsamen Markt.

III. BUNDESPATENTGERICHT

Zusammengestellt von **Laura Zentner/Carsten Johne**

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Garprozeßfühler

BPatG v. 18.07.2007 - 19 W (pat) 312/04

PatG §§ 21, 34

Ein im Rahmen des Prüfungsverfahrens in die Patentbeschreibung aufgenommenen Stand der Technik kann den Gegenstand des Patents nicht einschränken, wenn sich der Wortlaut des Hauptanspruchs weiterhin auf diesen aufgenommenen Stand der Technik lesen lässt.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

ROCHER-Kugel

BPatG v. 09.05.2007 - 32 W (pat) 156/04

MarkenG §§ 3 Abs. 2 Nr. 1-3, 8 Abs. 3, 50 Abs. 1, Abs. 2, 54

1. Die Form einer Ware ist nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG vom Schutz ausgeschlossen, wenn ihre Gestaltung zwar auf einer technischen Lehre beruht, die mit der Form angestrebte Wirkung aber nichttechnischer, z.B. haptischer Natur ist.

2. Soll eine Marke im Wege der Verkehrsdurchsetzung in das Register eingetragen werden, so bedarf es keiner besonderen Feststellung einer Benutzung der fraglichen Marke als Marke, wenn durch eine demoskopische Erhebung belegt ist, dass der Verkehr das Zeichen in ausreichendem Maße mit einem bestimmten Unternehmen verbindet.

3. Geben bei einer demoskopischen Erhebung auffällig viele Befragte an, dass sie nicht zum angesprochenen Verkehrskreis zählen (hier: 52,4% bei Pralinen), so ist eine Kontrollfrage erforderlich, um den maßgeblichen Verkehrskreis zutreffend abzugrenzen.

4. Fehler bei der Durchführung einer demoskopischen Befragung gehen (auch) im Lösungsverfahren wegen absoluter Schutzhindernisse zu Lasten

des Markeninhabers. Dieser hat daher nachzuweisen, dass die Marke gleichwohl zu Recht in das Register eingetragen (worden) ist.

5. Eine Warenform, die sich nur geringfügig von einer der Grundformen der Ware abhebt, kann nur bei (nahezu) einhelliger Verkehrsdurchsetzung eingetragen werden bzw. im Register verbleiben. Bei einem Zuordnungsgrad von 62% bzw. 67% ist eine solche (nahezu) einhellige Verkehrsdurchsetzung noch nicht erreicht.

Rechtsschutzbedürfnis für Defensivbeschluss - InfoVoice

BPatG v. 04.07.2007 - 29 W (pat) 163/04

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1; GG Art. 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 19 Abs. 4

Begehrt der Beschwerdeführer einen sogenannten Defensivbeschluss kann der Beschwerde das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden, wenn eine uneinheitliche Eintragungspraxis des Deutschen Patent- und Markenamts bei vergleichbaren Zeichen besteht.

MEN/MISS

BPatG v. 17.07.2007 - 27 W (pat) 243/04

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Nur soweit bei Produkten eine geschlechtsspezifische Differenzierung durch verschiedene Produktserien üblich ist, können Angaben, wie MEN oder MISS, bei im Übrigen identischen Marken eine Verwechslungsgefahr durch gedankliche Verbindung nicht ausschließen.

dCP deutsche CityPost

BPatG v. 01.08.2007 - 26 W (pat) 175/05

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Bei - unterstellter - normaler Kennzeichnungskraft des Wortes „Post“ besteht zwischen den Marken „dCP deutsche CityPost“ und „Post“ bzw. „Deutsche Post“ keine Verwechslungsgefahr.

BPatG 183

WEB VIP / VIP

BPatG v. 08.08.2007 - 32 W (pat) 272/03

MarkenG §§ 42 Abs. 2 Nr. 1, 125 b, 125 d; GMV Art. 32, Art. 108 bis 110

Ein auf eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung gestützter Widerspruch bleibt zulässig, wenn die Gemeinschaftsmarkenanmeldung rechtskräftig zurückgewiesen und anschließend wirksam in eine deutsche Markenanmeldung umgewandelt wird (Abweichung von BPatG Mitt. 2005, 277 - TAXI MOTO).

InfoVoice

BPatG v. 27.09.2007 - 29 W (pat) 163/04

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1; GG Art. 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 19 Abs. 4

Begehrt der Beschwerdeführer einen sogenannten Defensivbeschluss kann der Beschwerde das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden, wenn eine uneinheitliche Eintragungspraxis des Deutschen Patent- und Markenamts bei vergleichbaren Zeichen besteht.

dCP deutsche CityPost

BPatG v. 04.10.2007 - 26 W (pat) 175/05

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Bei unterstellter normaler Kennzeichnungskraft des Wortes „Post“ besteht zwischen den Marken „dCP deutsche CityPost“ und „Post“ bzw. „Deutsche Post“ keine Verwechslungsgefahr.

3-D Zigarettenschachtel

BPatG v. 05.10.2007 - 26 W (pat) 22/05
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Die Form einer achteckigen Zigarettenschachtel ist auf dem einschlägigen Warengbiet nicht als dreidimensionale Marke schutzfähig i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

„EUROPOSTCOM“

BPatG v. 22.10.2007 - 26 W (pat) 88/02
MarkenG §§ 42, 9 Abs. 1 Nr. 2

Selbst bei durchschnittlicher Kennzeichnungskraft der Bezeichnung „Post“ ist eine Verwechslungsgefahr mit „EUROPOSTCOM“ zu verneinen.

Karl May

BPatG v. 23.10.2007 - 32 W (pat) 28/05
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 70 Abs. 4

1. Das Deutsche Patent- und Markenamt ist an der Löschung einer Marke wegen Nichtigkeit aufgrund absoluter Schutzhindernisse nicht dadurch gehindert, dass das Bundespatentgericht im Eintragsbeschwerdeverfahren die Schutzfähigkeit der Marke bejaht hat.

2. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Name eines bekannten Schriftstellers in jedem Produktzusammenhang als Hinweis gerade auf den Schriftsteller dieses Namens aufgefasst wird. Dies gilt jedenfalls dann nicht, wenn der Name auch anderen Personen zukommt und die betreffenden Waren ihrer Art nach keinen Bezug zu Person und Werk des Schriftstellers aufweisen.

Leonardo Da Vinci

BPatG v. 24.10.2007 - 28 W (pat) 103/06

MarkenG §§ 50 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1

1. Die zwingend erforderliche Eignung einer Marke, eine betriebliche Herkunftsfunktion erfüllen zu können, bedarf positiver Feststellungen und ist nicht etwa bereits dann zu bejahen, wenn es nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass ein angemeldetes Zeichen bei entsprechend herausgestellter Verwendung nicht doch noch von einem Teil des Verkehrs als Marke angesehen wird.

2. Die Namen historischer Persönlichkeiten sind Teil des kulturellen Erbes der Allgemeinheit. Ein Markencharakter wird ihnen vom Verkehr deshalb in aller Regel nicht zugeordnet.

3. Der Name „Leonardo Da Vinci“ ist wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht schutzfähig und deshalb im Register zu löschen (§§ 50 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG).

BPatG 183

IV. INSTANZGERICHTE

Zusammengestellt **von Birthe Rautenstrauch / Carsten John**e

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

LG Mannheim: Funktions- oder Wirkungsangaben im Patentanspruch eines Vorrichtungspatents

Urt. v. 12.05.2006 - 7 O 161/05

PatG §§ 9, 14, 139; ZPO § 138 Abs. 2

1. Funktions- oder Wirkungsangaben im Patentanspruch eines Vorrichtungspatents beschränken mittelbar den Schutzbereich des Patents. Die räumlich-körperliche Ausgestaltung der geschützten Vorrichtung muss es zulassen, die patentgemäßen Funktionen oder Wirkungen zu erreichen.

2. Für die Eignung der konkret angegriffenen Ausführungsform zur Erreichung der patentgemäßen Funktionen oder Wirkungen ist im Verletzungsprozess der Kl. darlegungsbelastet. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln über die Erfüllung der primären und sekundären Darlegungslast.

3. Hat der Bekl. im Verletzungsprozess substantiiert vorgetragen, dass bei der konkret angegriffenen Ausführungsform durch zusätzliche technische Mittel verhindert wird, dass die patentgemäßen Funktionen oder Wirkungen erreicht werden, kann sich der Kl. im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht mehr auf den Hinweis beschränken, die angegriffene Ausführungsform weise Merkmale auf, die generell zur Erreichung der Funktion oder Wirkung geeignet seien. Er muss vielmehr dartun, dass und weshalb sie sich auch bei der konkret angegriffenen Ausführungsform trotz der genannten Maßnahmen zur Erreichung der anspruchsgemäßen Wirkungen oder Funktionen eignen.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 378; NJOZ 2007, 4369

OLG Düsseldorf: Ermittlung des Verletzergewinns bei einer patentverletzenden Teillieferung

Urt. v. 15.02.2007 - 2 U 71/05

PatG § 139 Abs. 2; ZPO § 287

1. Waren patentverletzende Gegenstände Teil einer auch schutzrechtsfreie Artikel umfassenden Lieferung, kann der auf die Patentverletzung zurückzuführende und als Verletzergewinn herauszugebende Gewinnanteil nach § 287 ZPO auch in der Weise berechnet werden, dass zunächst die mit den patentfreien Gegenständen erzielten Erlöse ausklammert werden und anschließend bei den patentgeschützten Vorrichtungen der auf der Schutzrechtsverletzung beruhende Anteil ermittelt wird. Bei der gebotenen Gesamtabwägung hat die Bedeutung der erfindungsgemäßen Ausgestaltung für die unter Schutz gestellte Vorrichtung besonderes Gewicht. Wird auch der mit patentfreien Gegenständen erzielte Umsatz in die Berechnung einbezogen, ist der auf die Schutzrechtsverletzung zurückgehende Gewinnanteil entsprechend niedriger zu bemessen (Fortführung von Senat, Mitt 2006, 553 = BeckRS 2005, 10332 - Lifter).

2. Wer einen bezifferten Schadensersatzanspruch wegen Patentverletzung geltend macht, ist an die Rechnungslegung des Verletzers nicht gebunden, sondern kann seinen Schaden auch anhand abweichender Zahlen berechnen. Insoweit obliegt ihm allerdings die volle Darlegungs- und Beweislast; er kann sich im Umfang der Abweichungen nicht darauf berufen, der erste Anschein spreche für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung.

3. Kosten des Schädigers zur Verteidigung gegen den Angriff aus dem verletzten Patent mindern den Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns nicht.

4. Auch zusammen mit einem Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns können bei dessen nicht rechtzeitiger Erfüllung fiktive Verwendungsinsen verlangt werden.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 378

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

OLG Köln: Öffentliche Wiedergabe von Fernsehprogrammen in Hotelzimmern

Urt. v. 13.04.2007 - 6 U 171/06

UrhG § 31 Abs. 5 UrhG, EGRL 29/2001

Art. 3 Abs. 1

1. Urheberrechtlich liegt eine öffentliche Wiedergabe von Fernsehprogrammen vor, wenn die von einem Kabelnetzbetreiber an ein Hotel herangeführten Programmsignale mittels einer hausinternen Verteileranlage an die in den Hotelzimmern befindlichen Geräte weitergeleitet werden.

2. Eine derartige Verteileranlage ist als Hausverteileranlage i.S. der Netzebene 4 des so genannten Regio-Vertrags anzusehen mit der Folge, dass die Wiedergabe der Fernsehprogramme in den Hotelzimmern gestattet ist, sofern der Kabelnetzbetreiber seine entsprechenden Rechte aus dem Regio-Vertrag dem Betreiber des Hotels übertragen hat.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 305; ZUM 2007, 749

AG Konstanz: Radiowiedergabe in einer Zahnarztpraxis

Urt. v. 26.04.2007 - 4 C 104/07

UrhG §§ 15 Abs. 3, 97

Die Radiowiedergabe in einer Zahnarztpraxis ist öffentlich i.S. von § 15 III UrhG, wenn die Übertragung in das Wartezimmer durch eine Lautsprecherbox erfolgt. Sie ist nichtöffentlich, wenn die Wiedergabe im Rezeptionsbereich nur leise aus einem anderen Zimmer zu vernehmen ist.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 384

OLG München: Zum Begriff der „filmischen Verwertung“

Urt. v. 5.7.2007 - 6 U 4794/06

UrhG § 94

1. Der Begriff der "filmischen Verwertung" in § 91 UrhG a.F. ist entsprechend dem Zweckübertragungsprinzip eng auszulegen und umfasst nicht die Einstellung von Einzelbildern eines Films in ein online-Archiv im Internet.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann in diesem Fall vom Filmhersteller auch nicht auf § 94 UrhG gestützt werden.

OLG München: Urheberrechtliche Schutzfähigkeit so genannter presserechtlicher Warnschreiben

Beschl. v. 16.10.2007 - 29 W 2325/07

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 97 Abs. 1, GG

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1

1. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit so genannter presserechtlicher Warnschreiben wird nicht dadurch begründet, dass diese nicht alltäglich sind und besondere Eigenarten im Aufbau der Darstellung haben.

2. Aus dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Rechtsanwälten ergibt sich kein allgemeines Verbot, aus deren Schriftsätzen zu zitieren.

OLG München: Anwendung des Rückrufsrechts aus § 41 UrhG im Anwendungsbereich des Verlagsgesetzes

Urt. v. 06.12.2007 - 29 U 2420/07

UrhG § 41; VerlG §§ 17, 30, 32

Das Rückrufsrecht des § 41 UrhG ist auch im Anwendungsbereich des Verlagsgesetzes anwendbar; es steht dort Urhebern neben anderen Behelfen, insbesondere einem Vorgehen nach §§ 32, 30, 17 VerlG zu, wird also durch die verlagsrechtliche Regelung nicht ausgeschlossen.

OLG München: Reichweite von §§ 3 und 13 II UrhG

Urt. v. 20.12.2007 - 29 U 5512/06

UrhG §§ 3, 13 Abs. 2, 32 a

1. Bei der Übertragung eines Werks in eine andere Werkgattung handelt es sich regelmäßig um eine ihrerseits schutzfähige Bearbeitung i. S. d. § 3 UrhG, weil der Bearbeiter bei der Wahl und der Gestaltung der durch die neue Gattung eröffneten Ausdrucksmittel schöpferisch tätig ist.

2. Das Bestimmungsrecht des Urhebers gemäß § 13 Satz 2 UrhG ist begrenzt durch die Interessen Dritter, insbesondere desjenigen, der die Benennung vorzunehmen hat. Deshalb kann nicht jeder, der einen schöpferischen Beitrag zu einem Filmwerk erbracht hat, eine Urheberbenennung im Vorspann des Films verlangen.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG München: Zu den Prüfungspflichten eines Diensteanbieters i.S. von § 11 TDG hinsichtlich einer Verletzung des Markenrechts

Urt. v. 21.12.2006 - 29 U 4407/06

MarkenG § 14 Abs. 2, Abs. 5; TDG § 11; Richtlinie 31/2000/EG Art. 14 Abs. 1; Richtlinie 48/2004/EG Art. 8 Abs. 1

1. Die Prüfungspflichten eines Diensteanbieters i.S. von § 11 TDG zur Vermeidung einer Haftung aus einer durch Dritte begangenen Schutzrechtsverletzung (hier: nach dem Markengesetz) aus dem Gesichtspunkt der Störerhaftung stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit und dürfen nicht dazu führen, das Geschäftsmodell des Diensteanbieters in Frage zu stellen (vgl. BGHZ 158, 236 [250] = GRUR 2004, 860 = NJW 2004, 3102 - Internet-Versteigerung).

2. Einem Diensteanbieter i.S. von § 11 TDG, dessen Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, seine Dienstleistungen ausschließlich im Wege der elektronischen Datenübermittlung zu erbringen, kann daher grundsätzlich nicht auferlegt werden, eigenes Personal mit der händischen Überprüfung von Angebotsinhalten dritter Anbieter auf mögliche Schutzrechtsverletzungen hin zu beauftragen.

3. Zur Frage, ob aus Art. 8 I der Richtlinie 2004/48/EG ein Auskunftsanspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach derzeitiger Rechtslage hergeleitet werden kann.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 393 (Leit-satz)

OLG Köln: Löschungsklagen wegen Verfalls gegen den Registerinhaber und dessen Rechtsnachfolger

Urt. v. 19.01.2007 - 6 U 158/06

MarkenG §§ 49, 55; ZPO §§ 261 Abs. 3 Nr. 1, 325 Abs. 1

1. § 55 I MarkenG gestattet dem Löschungskläger die Wahl, entweder den als Markeninhaber Eingetragenen oder dessen Rechtsnachfolger in Anspruch zu nehmen, nicht aber das Recht, gleichzeitig gegen beide verschiedene Prozesse zu führen.

2. Bei den Löschungsklagen wegen Verfalls gegen den Registerinhaber und

dessen Rechtsnachfolger handelt es sich um identische Streitsachen.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 405

OLG Köln: Keine Zeichenähnlichkeit bei Übernahme des abstrakten Konzepts bei einer komplexen Wort-Bildmarke

Urt. v. 02.03.2007 - 6 U 214/06

MarkenG §§ 14 Abs. 2, Abs. 3; UWG § 4 Nr. 9a

1. Ein Slogan (hier: "Mit Dir ist alles toll"), der das schlichte Gegenteil eines markenrechtlich geschätzten Slogans besagt, weist allein deshalb noch keine Zeichenähnlichkeit (dem Sinngehalt nach) mit der Marke auf.

2. Bei einer komplexen Wort-Bildmarke kann die Zeichenähnlichkeit nicht allein mit der Übernahme des abstrakten Konzepts der Bildung und des Aufbaus der Marke begründet werden.

Fundstelle: WRP 2007, 682; MarkenR 2007, 283; OLGR Köln 2007, 689; GRUR-RR 2007, 388

OLG Köln: Hinweis eines Markenlizenznehmers gegenüber seinen Kunden bzgl. des Auslaufens eines langjährigen Markenlizenzvertrages

Urt. v. 02.03.2007 - 6 U 190/06

MarkenG §§ 14 Abs. 2, Abs. 3, UWG § 4 Nr. 9a

Ein Markenlizenznehmer darf seine Kunden darauf hinweisen, dass ein langjähriger Lizenzvertrag demnächst ausläuft und er dasselbe Produkt alsdann unter einer anderen Bezeichnung herausbringt. Er hat sich dabei aber auf sachliche Informationen zu beschränken; er darf den Namenswechsel nicht zum Anlass einer groß angelegten Werbekampagne machen und nicht betonen, dass ihm ggü. dem Markeninhaber der Vorteil der Produktionskompetenz zufalle (Ergänzung zu BGH GRUR 1963, 485 - Mickey-Mouse-Orangen- und BGH GRUR 1976, 375 - Raziol).

Fundstelle: OLGR Köln 2007, 692; GRUR-RR 2007, 390

LG München: Werktitelschutz für Rubriktitel einer Zeitschrift

Urt. v. 11.07.2007 - 1 HK O 9805/07

MarkenG §§ 5 Abs. 3, 15 Abs. 2

1. Rubriktitle einer Zeitschrift genießen Werktitelschutz auch gegenüber Rubriktitlen anderer Zeitschriften.
2. Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist auf einen unmittelbaren Vergleich der jeweiligen Rubriktitle abzustellen; der Haupttitle der Zeitschriften hat demgegenüber zurückzutreten.
3. Der Title "LEICHTER LEBEN" für eine Rubrik mit Tipps und Tricks für den Alltag ist nicht rein beschreibend, sondern entfaltet jedenfalls durchschnittliche Unterscheidungskraft.
4. Zwischen Zeitschriften des Marktsegments "hochpreisige Frauenzeitschriften" und solchen des Segments "Women's Weeklys" besteht hohe Werknähe.

Fundstelle: K&R 2007, 594

OLG Nürnberg: Unternehmensbezeichnung "deutsche City Post"

Beschl. v. 17.09.2007 – 3 U 196/07

MarkenG §§ 14, 15; UWG § 3, 5 Abs. 2 Nr. 3

1. Die Bezeichnung "deutsche City Post" für ein Unternehmen, das Postzustelldienstleistungen anbietet, ist gegenüber der Marke "Post" nicht verwechslungsfähig.

2. Wird ein Unterlassungsanspruch sowohl auf §§ 14, 15 MarkenG als auch auf §§ 5 Abs. 2 Nr. 3; 3 UWG gestützt, liegen zwei Streitgegenstände vor. Die Begründetheit beider Ansprüche ist jeweils gesondert zu prüfen. Das Bestehen des einen Anspruchs kann nicht mit der Erwägung offen gelassen werden, dass das Unterlassungsbegehren bereits wegen der Begründetheit des anderen Anspruchs gerechtfertigt ist.

Fundstelle: OLGR Nürnberg 2007, 982

4. Wettbewerbsrecht

OLG Köln: Kein Ausschluss der Herkunftstäuschung durch Anbringung eines Hinweises auf der Verpackung

Urt. v. 17.11.2006 - 6 U 78/06

UWG § 4 Nr. 9a, Nr. 9b

Ein auf einer Verpackung aufgebrachter Hinweis, der fragliche Artikel solle nicht mit anderen Produkten verwechselt werden, ist nicht geeignet, eine Herkunftstäuschung i.S. des § 4 Nr. 9a UWG

auszuschließen. Er kann nämlich die Verbraucher nicht schützen, die in der konkreten Kaufsituation einen früher gesehenen anderen Artikel irrig wiederzuerkennen glauben. Die zu § 4 Nr. 9b UWG ergangene Rechtsprechung (BGH, GRUR 2005, 349 - Klemmbausteine III) ist insoweit auf das Recht der unlauteren vermeidbaren Herkunftstäuschung nicht übertragbar.

Fundstelle: NJOZ 2007, 4821

OLG Stuttgart: Bewerbung einer Preisreduzierung

Urt. v. 08.02.2007 - 23 O 50/06

UWG §§ 3, 4 Nr. 4

1. Die Bewerbung einer Preisreduzierung durch einen Lebensmittel-Discounter im Internet unter der Bezeichnung „billiger“ verstößt, dann gegen §§ 3, 4 Nr. 4 UWG, wenn die Reduzierung bereits im Zeitpunkt der Werbung als eine befristete geplant ist und die Befristung weniger als 1 Monat beträgt.

2. Die in einem solchen Fall notwendige Information über die Befristung wird nicht hinreichend dadurch erbracht, dass in einer weiteren Internetseite zwar auf die Befristung hingewiesen wird, auf diesen Hinweis aber nicht deutlich in der die Preisreduzierung mitteilenden Seite aufmerksam gemacht wird.

Fundstelle: NJOZ 2007, 4350

OLG Brandenburg: Bewusste und planmäßige Abwerbung von Arbeitnehmern eines Unternehmens

Urt. v. 06.03.2007 – 6 U 34/06

UWG § 4 Nr. 10, 8 Abs. 2; BGB §§ 823, 831

1. Eine bewusste und planmäßige Abwerbung von Arbeitnehmern eines Unternehmens ist erlaubt, wenn die Arbeitnehmer zu einer ordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses veranlasst werden sollen. Das Abwerben von Beschäftigten ist nur dann unlauter, wenn Arbeitnehmer zum Vertragsbruch durch fristlose Kündigungen oder zu einem Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot verleitet werden sollen.

2. Das Abwerben von fünf Leiharbeitern bei einem Unternehmer, das insgesamt 100 bis 200 Beschäftigte hat, begründet nicht die Annahme, dass die Abwerbung

in der Absicht der Mitbewerberbehinderung erfolgt ist.

3. Der neue Arbeitgeber haftet nicht für Zuwiderhandlungen, die der Mitarbeiter in seinem früheren Unternehmen begangen hat.

Fundstelle: WRP 2007, 1368; OLGR Brandenburg 2007, 950

OLG Hamburg: Fehlen des Herstellungsdatums auf den Behältnissen von Therapieallegen-Präparaten

Urt. v. 08.03.2007 – 3 U 281/06

AMG §§ 4 Abs. 14, Abs. 16, 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4; PharmBetrV § 11 Abs. 1; UWG § 3

1. Das fehlende Herstellungsdatum auf den Behältnissen von Therapieallegen-Präparaten, kann als Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AMG (hier: mit § 11 Abs. 1 PharmBetrV) nur beanstandet werden, wenn die Produkte tatsächlich nicht in Chargen (§ 4 Abs. 16 AMG) in den Verkehr gebracht werden oder so nicht in den Verkehr gebracht werden können.

2. Eine Charge im Sinne des § 4 Abs. 16 AMG ist gegeben, wenn z. B. mehrere Einzelverordnungen mit demselben Mischungsverhältnis der Therapieallergene zu einem Herstellungsvorgang zusammengefasst werden, auch wenn auf den Behältnissen jeweils der individuelle Patientennamen angebracht ist. Maßgeblich für die Charge ist der einheitliche Herstellungsvorgang, eine Homogenität setzt sie definitionsgemäß nicht voraus. Dass das Etikettieren auch zum Herstellen (§ 4 Abs. 14 AMG) gehört, steht dem nicht entgegen. Eine Charge setzt nicht etwa mehrere Endprodukte als "Menge" voraus, sondern stellt auch insoweit nur auf den einheitlichen Herstellungsvorgang ab.

OLG Köln: Rabattwürfeln an der Kasse

Urt. v. 09.03.2007 – 6 W 23/07

UWG §§ 3, 4 Nr. 6; BGB § 145

1. Würfelt der Kunde in einem Supermarkt an der Kasse unmittelbar vor dem Kassensregistrierungsvorgang um die Höhe des ihm zukommenden Rabattes, so ist er spätestens dann, wenn er den Würfel ergreift, an seinen Antrag gebun-

den, die ausgewählte Ware zu dem spielerisch ermittelten Preis kaufen zu wollen.

2. Ein derartiges Rabatt-Würfeln ist ein Gewinnspiel i.S. des § 4 Nr. 6 UWG. Wortlaut und Schutzgedanke der Vorschrift umfassen auch die Fälle, in denen der ausgelobte Gewinn lediglich in einem Preisnachlass auf die erworbene Ware besteht.

Fundstelle: WRP 2007, 678; GRUR-RR 2007, 364

OLG Köln: Gestaltung der Flugpreistarife bei der Online-Reservierung

Urt. v. 23.03.2007 - 6 U 227/06

PAngV § 1 Abs. 1, Abs. 6; UWG § 4 Nr. 11

1. Finden sich auf der Startseite des Internet-Auftritts einer Fluggesellschaft die Rubriken „Buchen“ - für Kunden mit zeitlich und räumlich festen Vorstellungen - und „Angebote“ - für nicht genau festgelegte Kunden -, so finden einheitlich die in BGH, GRUR 2003, 889 - Internetreservierungssystem - aufgestellten Grundsätze Anwendung.

2. Eine Unterscheidung dahingehend, dass preisangabenrechtlich unter „Buchen“ ein Reservierungssystem als Teil eines Kaufvorgangs, hingegen unter „Angebote“ eine dem Kaufvorgang vorgeschaltete Werbung zu verstehen sei, ist nicht angebracht. Es genügt daher den von § 1 I, VI PAngV aufgestellten Anforderungen, wenn auf der Seite „Angebote“ ein Ausgangspreis „zuzüglich Steuern und Gebühren/zuzüglich Kerosinzuschlag“ genannt wird und der Kunde mittels übersichtlicher Links vor Abschluss des Buchungsvorgangs über den Endpreis unterrichtet wird.

OLG Köln: Behinderung eines Resellers von DSL-Anschlüssen durch Versendung von Auftragsbestätigungen durch den Partner

Urt. v. 30.03.2007 – 6 U 182/06

UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 Nr. 10, 8 Abs. 2

1. Der Partner eines Resale-Vertrages, der für den Reseller DSL-Anschlüsse für dessen Weiterverkauf bereithält, behindert den Reseller dann unlauter i.S. des

§ 4 Nr. 10 UWG, wenn in Kenntnis des diesem erteilten Auftrags an dessen Kunden wissentlich zu Unrecht eine eigene Auftragsbestätigung versandt wird. Der Tatbestand entfällt, wenn der Handelnde die Umstände nicht kennt, aus denen die Behinderung des Resellers folgt.

2. Dem Mitarbeiter eines Unternehmens, der eine objektiv unrichtige Auftragsbestätigung verschickt, können nicht die ihm persönlich nicht bekannten, aber an anderer Stelle im Unternehmen gespeicherten Kenntnisse zugerechnet werden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 UWG regelt allein den umgekehrten Fall, dass Verletzungshandlungen eines Mitarbeiters dem Unternehmen zuzurechnen sein können.

Fundstelle: K&R 2007, 482; MMR 2007, 662; CR 2007, 635; GRUR-RR 2007, 367; OLGR Köln 2007, 728

OLG Frankfurt: Werbung mit „gratis DSL“

Urt. v. 3.5.2007 – 6 U 23/07
UWG §§ 5; 8 Abs. 2

1. Zur Frage, wann die durch § 8 II UWG begründete, im Betriebsorganismus angelegte Passivlegitimation mit der Rechtsnachfolge auf das neue Unternehmen übergeht.

2. Die Werbeaussage "inklusive Gratis-DSL" erweckt beim angesprochenen Verkehr nicht die irreführende (§ 5 UWG) Vorstellung, für den DSL-Anschluss keine Gegenleistung erbringen zu müssen.

LG Hanau: identischer oder gleichartiger Verstoß nach abgegebener Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafversprechen

Urt. v. 10.08.2007 – 9 O 190/07
UWG §§ 3, 4, 8

1. Folgt nach abgegebener Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafversprechen wiederum ein identischer oder gleichartiger Verstoß, so ist die Unterwerfungserklärung nicht mehr als Ausdruck eines ernsthaften, die Wiederholungsfahr beiderseitigen Unterlassungswillens anzusehen.

2. Zwischen einer Fachzeitschrift für den Lebensmitteleinzelhandel und einer Fachzeitschrift für Köche und Großkü-

chen besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

3. Ein Hinweis auf den werbenden Charakter eines redaktionellen Artikels ist auch dann erforderlich, wenn es sich um Beiträge in Fachzeitschriften handelt, die sich an ein Fachpublikum wenden.

Fundstelle: AfP 2007, 500

OLG München: Fehlender Hinweis eines Partnervermittlers auf den gewerblichen Charakter des Angebots

Beschl. v. 13.08.2007 – 29 W 2073/07
UWG §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 12 Abs. 2; UKlaG § 13 Abs. 1 Nr. 1

Ein gewerblicher Partnervermittler handelt unlauter im Sinne des UWG, wenn er in von ihm gestalteten Partnerschaftsanzeigen nicht klar und unmissverständlich auf den gewerblichen Charakter des Angebots hinweist.

OLG Karlsruhe: Lauterkeit allgemeiner Keywords in Adword-Anzeigen

Urt. v. 26.9.2007 – 6 U 69/07
UWG § 4 Nr. 10

Ein Unternehmen, das bei Google mit Adword-Anzeigen wirbt, ist lauterkeitsrechtlich nicht verpflichtet es zu unterlassen, allgemeine, beschreibende Begriffe als keywords zu verwenden, auch wenn dies dazu führt, dass seine Werbeanzeige auch dann erscheint, wenn ein Internet-Nutzer als Suchbegriff eine Internet-Adresse (domain) oder eine Firmenbezeichnung eines Wettbewerbers eingibt, die die gleichen Begriffe enthält.

OLG Hamm: „Virtuelles Hausverbot“ durch Sperrung einer IP-Nummer

Urt. v. 23.10.2007 – 4 U 99/07
UWG §§ 3; 4 Nr.10; 8 Abs. 1

Ein "Virtuelles Hausverbot" durch Sperrung einer IP-Nummer bei Testmaßnahme zur Überprüfung des beworbenen Internetangebots ist nicht unlauter.

OLG Stuttgart: Betrieb eines DVD-Verleih-Automaten an Sonn- und Feiertagen

Urt. v. 05.11.2007 – 2 U 26/07
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; FeiertG BW § 6 Abs. 1

1. Der Betrieb eines DVD-Verleih-Automaten an Sonn- und Feiertagen ist nicht geeignet, die Ruhe des Tages im Sinne des Verbotes nach § 6 I des bad.-württ. Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG) zu beeinträchtigen, so dass daraus kein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG erwächst.

2. Ob der Betrieb eines solchen Automaten das Merkmal "öffentlich bemerkbare Arbeiten" i.S.d. § 6 I b.-w. FTG erfüllt, kann dahingestellt bleiben.

Fundstelle: WRP 2007, 1503

LG München: Verweisung eines Arztes auf den gewerblichen Betrieb seiner Ehefrau

Urt. v. 07.11.2007 - 1 HK O 13718/07
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 2; ÄBerufsO BY § 34 Abs. 5

1. Die Tatsache, dass ein für Diagnosezwecke erforderliches medizinisches Gerät nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert, kann allenfalls für einen kürzeren Zeitraum einen 'sachlichen Grund' i.S.v. § 34 Abs. 5 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (entspricht § 34 Abs. 5 der Musterberufsordnung) für die Verweisung von Patienten durch einen Arzt an ein von Patienten durch einen Arzt an ein von seiner Ehefrau betriebenes Optiker-geschäft darstellen.

2. Verweist der Arzt auch nach Ablauf der üblicherweise für die Beschaffung eines Ersatzgerätes zu veranschlagenden Zeit Patienten an den gewerblichen Betrieb seiner Ehefrau, so liegt ein Wettbewerbsverstoß i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG vor.

OLG Frankfurt: Irreführung bei auf Täuschung angelegter Werbung

Urt. v. 07.11.2007 – 6 W 151/07
UWG § 5

Ist eine Werbeaussendung nach den Gesamtumständen auf Täuschung angelegt, kann eine wettbewerbswidrige Irreführung selbst dann vorliegen, wenn nur ein erheblicher Teil der angesprochenen Durchschnittsadressaten tatsächlich getäuscht wird.

OLG Naumburg: Werbung mit sog. „ab-Preisen“ für anwaltliche Erstberatungen

Urt. v. 08.11.2007 – 1 U 70/07
UWG §§ 3 ff.

1. Anwaltliche Werbung unterliegt heute im Wesentlichen nur noch den allgemeinen Beschränkungen, die sich aus dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) ergeben. Als schützenswertes Allgemeininteresse ist das Vertrauen des Publikums darauf anzusehen, dass der Rechtsanwalt seine Dienste nicht rein gewerblich und gewinnorientiert anbietet, sondern seine Aufgaben unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen erfüllt. Dies ist alleiniger Maßstab für Beschränkungen der Werbemöglichkeiten eines Rechtsanwalts.

2. Der öffentliche Auftritt eines Rechtsanwaltes unter der Bezeichnung „anwalt sofort“ ist hieran gemessen nicht zu beanstanden.

3. Die Werbung mit sog. „ab-Preisen“ für anwaltliche Erstberatungen in verschiedenen Rechtsgebieten ist nicht unlauter im Sinne der §§ 3 ff. UWG.

OLG Celle: Abwägung der gegenseitigen Interessen bei der Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung

Beschl. v. 09.11.2007 – 13 U 176/07
UWG § 12 Abs. 2

Wird im Wettbewerbsrecht geprüft, ob die Vermutung der Dringlichkeit nach § 12 Abs. 2 UWG widerlegt ist, sind auch die wechselseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen.

OLG Oldenburg: Verkauf geringwertiger Weihnachtsartikel in einer Apotheke

Urt. v. 22.11.2007 – 1 U 49/07
UWG § 4 Nr. 11; ApoBetrO §§ 25, § 2 Abs. 4; ApoG § 21 Abs. 2 Nr. 8

Der Verkauf geringwertiger Weihnachtsartikel in einer Apotheke ist ein zulässiges Nebengeschäft im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 8 ApoG, das als Werbemaßnahme jedenfalls im Licht der wertsetzenden Bedeutung des Art. 12 Abs. 1 GG erlaubt ist. Überdies liegt allenfalls eine

unerhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs vor (§ 3 UWG).

5. Kartellrecht

OLG Köln: Vermietung von Gewerberaum mit Konkurrenzschutz an Kfz-Schilderpräger

Beschl. v. 08.06.2007 - 1 W 15/07

BGB § 535; GWB § 20 Abs. 1

Verschafft der gewerbliche Vermieter einem Kfz-Schilderpräger durch Vermietung von Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle, verbunden mit einem weitreichenden Konkurrenzschutz, eine Art "Alleinstellung", so kann der Vertrag gegen das in § 20 Abs. 1 GWB verankerte Diskriminierungsverbot verstoßen (Fortführung von BGH, Urt. v. 8.4.2003 - KZR 39/99, NJW 2003, 2684).

Fundstelle: OLGR Köln 2007, 688

OLG Düsseldorf: Vereinbarkeit des Lotteriestaatsvertrages mit dem Europarecht

Beschl. v. 08.06.2007 - VI-Kart 15/06 (V)

EG Art. 10, 81 Abs. 1, 82, 86 Abs. 2; GWB § 1

1. Der Deutsche Lotto- und Totoblock (DLTB) ist eine Unternehmensvereinigung im Sinne von Art. 81 EG und § 1 GWB.

2. Für die rechtliche Qualifizierung einer Entschließung des Rechtsausschusses des DLTB als Beschluss des DLTB im Sinne von Art. 81 EG und § 1 GWB ist unerheblich, ob der Rechtsausschuss die Grenzen seiner Befugnisse und das vorgesehene Verfahren der Willensbildung eingehalten hat. Erforderlich, aber auch ausreichend ist alleine, dass der Beschluss des Rechtsausschusses den Willen der Vereinigung zum Ausdruck bringt, das Verhalten seiner Mitglieder zu koordinieren.

3. Das für die Feststellung eines Kartellrechtsverstoßes nach § 32 Abs. 3 GWB erforderliche Interesse kann sich sowohl aus der Ernsthaften Besorgnis einer Wiederholung des Kartellverstoßes als auch aus dem Interesse des durch den Kartellrechtsverstoß Betroffenen erge-

ben, Ersatzansprüche durchsetzen zu können.

4. Eine Unternehmensverflechtung im Sinne von § 36 Abs. 2 GWB als solche recht fertigt noch nicht die Annahme einer Begehungsgefahr durch das verbundene Unternehmen.

5. Das in § 5 Abs. 3 des "Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland" (Lotteriestaatsvertrag) normierte Regionalitätsprinzip unterliegt den Bestimmungen des europäischen Kartellrechts.

6. Soweit § 5 Abs. 3 des Lotteriestaatsvertrages es zulässt, dass die Bundesländer das Lotterie- und Sportwettenangebot der Lottogesellschaften aus fiskalischen Gründen auf das eigene Landesgebiet begrenzen, verstößt die Regelung gegen Art. 81 Abs. 1 Nr. c) EG und darf gemäß Art. 10 EG nicht angewendet werden.

7. Die im "Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen" (Regionalisierungsstaatsvertrag) vorgesehene Umverteilung der von den gewerblichen Spielvermittlern generierten Spielumsätze wird nicht durch die Finanzhoheit der Länder gedeckt, sondern verstößt gegen Art. 81 EG.

Fundstellen: WuW/E DE-R 2003-2015

OLG Düsseldorf: Zum gesetzlichen Vollzugsverbot des § 41 GWB

Beschl. v. 08.08.2007 - VI-Kart 8/07 (V)

GWB §§ 41 Abs. 1, Abs. 2, 60, 63 Abs. 1 S. 1, 64 Abs. 3 S. 1

1. Das gesetzliche Vollzugsverbot des § 41 Abs. 1 GWB gilt auch für kartellbehördlich untersagte Zusammenschlussvorhaben, solange und soweit die Untersagungsentscheidung im Beschwerdeverfahren Bestand hat.

2. § 41 Abs. 2 GWB enthält für die Freistellung vom gesetzlichen Vollzugsverbot eine abschließende Spezialregelung, weshalb weder die Kartellbehörde nach § 60 GWB noch das Beschwerdegericht gemäß §§ 64 Abs. 3 Satz 1, 60 GWB den Zusammenschlussbeteiligten eine Befreiung vom Vollzugsverbot durch einstweilige Anordnung erteilen können.

3. Ein Dispens vom Vollzugsverbot kann ebenso wenig über einen Antrag nach § 65 Abs. 3 Satz 3 GWB erreicht werden.
4. Dem Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist dadurch Genüge getan, dass die Zusammenschlussbeteiligten die Ablehnung ihres Antrags nach § 41 Abs. 2 GWB auf Freistellung vom Vollzugsverbot gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GWB mit der Beschwerde anfechten können und das Beschwerdegericht in jenem Verfahren analog § 64 Abs. 3 Satz 1 GWB auch die zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes notwendigen einstweiligen Anordnungen treffen kann.
5. An eine Befreiung vom Vollzugsverbot durch einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts sind materiell-rechtlich in jedem Falle die gleichen Anforderungen zu stellen, wie sie im Beschwerdeverfahren gegen eine ablehnende Behördenentscheidung nach § 41 Abs. 2 GWB gelten würden.

Fundstelle: WuW/E 2007, DE-R 2069

OLG Naumburg: Nachprüfungsverfahren im Vergaberecht

Beschluss v. 4.10.2007 – 1 Verg 7/07
GWB § 102

1. Für die Feststellung des Bestehens einer Schadenersatzpflicht des Antragsgegners ist weder die Vergabekammer noch der Vergabesenat zuständig; dies ist Sache der Zivilgerichte.
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Nachprüfungsverfahren nach § 102 GWB ist, dass das zur Nachprüfung gestellte Vergabeverfahren eine Ausschreibung betrifft, die objektiv der EU-weiten Ausschreibungspflicht unterliegt.
3. Nachprüfung der Schätzung des Auftragswertes vor Beginn einer Ausschreibung (hier: Dienstleistungsauftrag mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von 199.600 EUR).

6. Sonstiges

OLG Brandenburg: Bezeichnung einer Person als „Hassprediger“

Urt. vom 23.04.2007 - 1 U 10/06
BGB §§ 823, 1004; StGB § 201; GG Art. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1

1. Ein nicht wörtliches Zitat begründet in der Regel nur dann einen bürgerlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch, wenn es die Aussagen des Betroffenen falsch wiedergibt. Verbleibende Deutungszweifel an den Aussagen gehen hierbei zu Lasten des Zitierenden.

2. Mit § 201 I StGB hat der Gesetzgeber einen Ausgleich zwischen den Kommunikationsfreiheiten und Persönlichkeitsrechtsbelangen geschaffen, der die betroffenen Grundrechte in ein abschließendes Verhältnis praktischer Konkordanz bringen soll. Im Schutzbereich des Art. 5 I GG kann daher grundsätzlich nur das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen einem zivilprozessualen Beweisverwertungsverbot unterliegen.

3. Die Bezeichnung einer Person als „Hassprediger“ wird entscheidend durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt. Ihrer Einordnung als Werturteil steht nicht entgegen, dass die tatbestandliche Konkretisierung des Hassbegriffs etwa in § 130 I Nr. 1 StGB dem Beweis zugänglich ist.

OLG Celle: Unterwerfungserklärung zur Verhinderung einer Beweisaufnahme

Beschl. v. 30.05.2007 - 13 W 49/07
ZPO § 91 a

Eine Unterwerfungserklärung kann nicht ohne weiteres als Schuldanerkenntnis gewertet werden; daher ist grundsätzlich, unabhängig von der Unterwerfungserklärung, im Rahmen des § 91a ZPO zu prüfen, ob der geltend gemachte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch begründet war. Ergibt sich aus den gesamten Umständen allerdings, dass der Beweggrund für die Unterwerfungserklärung die Vermeidung einer Beweisaufnahme war, so ist es unbillig, die Kosten des Verfahrens nach übereinstimmender Erledigungserklärung gegeneinander aufzuheben.

Fundstelle: NJOZ 2007, 5138

OLG Hamburg: Hinweis „Zur Behandlung von Bluthochdruck“ auf der Faltschachtel des Arzneimittels

Urt. vom 12.07.2007 - 3 U 219/06
HWG § 10 Abs. 1; AMG § 10 Abs. 1 S.

1, Abs. 1 S. 4

1. Der Hinweis „Zur Behandlung von Bluthochdruck“ auf der Faltschachtel des Arzneimittels ist keine Pflichtangabe (§ 10 I 1 AMG) und es handelt sich trotz der sachlich gehaltenen Angabe entsprechend dem weiten HWG-Werbebegriff um Werbung i.S. auch des § 10 I HWG. Das steht dem Normzweck des § 10 I HWG nicht entgegen.

2. Im vorliegenden Einzelfall ist ein Verstoß gegen § 10 I HWG über die normative Korrektur des Werbebegriffs nicht gegeben, und zwar wegen § 10 I 4 AMG: Der Hinweis „Zur Behandlung von Bluthochdruck“ auf der Faltschachtel widerspricht nicht der Fachinformation (§ 11a AMG), wenn dort diese Indikation als erste angegeben ist und sie in der Verschreibungshäufigkeit die bei weitem wichtigste ist. Der Hinweis ist als zusätzliche Information wichtig für die gesundheitliche Aufklärung, obwohl man ihn auch der Packungsbeilage entnehmen kann; bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist die Angabe des Verwendungszwecks auf der äußeren Umverpackung inzwischen sogar zwingend vorgeschrieben (§ 10 I 1 Nr. 14 AMG; anders noch die Senatsentscheidung in EV-Sache vom 16. 2. 2006, NJOZ 2007, 1595 zu § 10 I 3 AMG a.F.).

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 404 (Leitsatz)

OLG Karlsruhe: Zum angemessenen Umfang einer Gegendarstellung

Urt. vom 10.08.2007 - 14 U 86/07

BWPresseG § 11

1. Der Betr. kann der in einer Erstmitteilung enthaltenen Bezeichnung als „Krebsarzt“ mit der Gegendarstellung die Behauptung entgegensetzen, dass er ausschließlich als forschender und publizierender, nicht aber als praktizierender Mediziner tätig sei.

2. Eine Gegendarstellung braucht sich nicht darauf zu beschränken, die in der Erstmitteilung enthaltene Tatsachenbehauptung als falsch zu bezeichnen und ihr eine andere Tatsachenbehauptung gegenüberzustellen. Vielmehr ist ein erklärender Zusatz zulässig, soweit dieser zum Verständnis der Erwiderung notwendig ist.

3. Eine Gegendarstellung ist nicht von unzulässiger Länge, wenn die Zusammenfassung einer in zwei Sätzen erfolgenden Aussage in einem einzigen Satz zwar möglich wäre, dies aber nicht zu einer wesentlichen Verkürzung des Textes führen würde.

Fundstelle: NJOZ 2007, 5189

7. Pressemitteilungen der Instanzgerichte

OLG Brandenburgisches Stromwerbung mit "Gelb - nicht wirklich günstiger" bleibt verboten

Pressemitteilung v. 28.09.2007

Urteil vom 25.09.2007, 6 U 6/07

Der Stromversorger E.ON edis, der in weiten Teilen Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns auch das Stromnetz unterhält, verteilte im Sommer des Jahres 2006 im Land Brandenburg einen Werbeflyer, in dem sich unter der hervorgehobenen Überschrift "Gelb - nicht wirklich günstiger" ein Preisvergleich für verschiedene Jahresverbrauchsmengen mit Stand vom 24.7.2006 befindet.

Auf Antrag von Yello Strom untersagte das Landgericht Potsdam diese Werbung. E.ON edis hat dagegen Berufung zum Brandenburgischen Oberlandesgericht eingelegt.

Der Wettbewerbssenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat nunmehr die Berufung von E.ON edis zurückgewiesen.

Begründet hat er seine Entscheidung damit, dass die Werbeaussage "Gelb - nicht

wirklich günstiger" bei einer Gesamtbeurteilung der Werbung als "Gelb - generell

nicht günstiger als E.ON edis" zu verstehen sei. Denn E.ON edis hatte die Werbung zum einen mit dem hervorgehobenen Satz "Starke Leistung - E.ON edis auch in der Summe günstiger" unterschrieben, zum anderen optisch deutlich hervorgehoben vier Preisvergleiche im Jahresverbrauchsbereich von 1000 bis 6000 kWh vorgenommen, bei denen Yello Strom durchweg höhere Preise forderte als E.ON edis.

Yello Strom war zwar weit überwiegend, nämlich in über 80 % des Versorgungsgebietes von Brandenburg und Mecklen-

burg Vorpommern, nicht günstiger als E.ON edis. Auch waren die angegebenen Preise für den Jahresverbrauchsbereich von 1000 bis 6000 kWh zutreffend. Allerdings verlangt Yello Strom im Jahresverbrauchsbereich von 2500 bis 3000 kWh niedrigere Entgelte als E.ON edis. Dies ging aus der Werbung der E.ON edis nicht hervor.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht entschied, dass das Werbeverbot zu Recht ergangen ist. Die Werbeaussage sei in ihrer Verallgemeinerung unzutreffend und deshalb irreführend.

Brandenburg, den 28.9.2007

OLG Düsseldorf

Langfristige und bedarfsdeckende Lieferverträge behindern den Wettbewerb auf dem Gasmarkt

Pressemitteilung vom 04.10.2007

Beschluss vom 04. Oktober 2007 - VI- 2 Kart 1/06 (V)

Der für Kartellsachen aus dem Bereich der Energieversorgung zuständige 2. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat in einem am Donnerstag (04. Oktober 2007) verkündeten Beschluss entschieden, dass die E.ON Ruhrgas AG in ihren Verträgen über die Gaslieferung an Regional- und Ortsgasunternehmen Vereinbarungen hinsichtlich langjähriger Bezugsverpflichtungen abzustellen hat. Derartige Regelungen würden den Wettbewerb auf dem Gasmarkt beschränken. Nachdem der Senat bereits durch Beschluss vom 20. Juni 2006 (vgl. Pressemitteilung vom selben Tag) in einem Eilverfahren den Antrag der E.ON Ruhrgas AG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde abgelehnt hatte, hat er durch seine heute verkündete Entscheidung einen entsprechenden Beschluss des Bundeskartellamtes vom 13. Januar 2006 in vollem Umfang bestätigt.

Die E.ON Ruhrgas AG und sechs weitere überregionale Ferngasunternehmen bilden die erste Stufe der dreistufig gegliederten Gaswirtschaft in Deutschland. Diese Unternehmen verfügen über Bezugsverträge mit den wichtigsten in- und ausländischen Erdgasproduzenten und –exporteuren. Auf der zweiten Stufe stehen acht regionale Ferngasunterneh-

men, die weder eigene Förderquellen besitzen, noch über bedeutsame Lieferverträge mit in- und ausländischen Erdgasproduzenten und –exporteuren verfügen. Auf der dritten Stufe stehen regionale und lokale Gasversorger, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt bei der Belieferung von privaten Haushalten und Kleingewerbekunden haben. Die Verträge, die Grundlage der Belieferung der Regional- und Ortsgasunternehmen u.a. durch die E.ON Ruhrgas AG sind, weisen die Besonderheit auf, dass sie meist Bezugsbindungen von 80 bis 100% des Gasbedarfs vorsehen und über lange Laufzeiten von mehr als vier bis hin zu 20 Jahren abgeschlossen werden.

In dem von der E.ON Ruhrgas AG und zwei regionalen Versorgern angefochtenen Beschluss vom 13. Januar 2006 hatte das Bundeskartellamt diese Praxis beanstandet.

Der 2. Kartellsenat hat die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Bundeskartellamtes bestätigt und zur Begründung u.a. ausgeführt, die Verträge mit Regional- und Ortsgasunternehmen seien wegen ihrer Bedarfsdeckungsvereinbarungen und der langen Laufzeiten geeignet, den Wettbewerb auf dem Gasmarkt zu beeinträchtigen. Durch die Bindung des nahezu gesamten Gasbedarf der regionalen Versorger an die E.ON Ruhrgas AG werde verhindert, dass Regional- und Ortsgasunternehmen ihren Bedarf über Drittlieferanten decken könnten.

Die Praxis der E.ON Ruhrgas AG, mit einem Abnehmer mehrere Verträge mit unterschiedlichen Lieferanteilen und Laufzeiten („Stapelverträge“) abzuschließen, beschränke gleichfalls den Wettbewerb. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung werde deutlich, dass auch bei dieser Vertragsgestaltung nahezu der gesamte Bedarf eines regionalen Versorgers über eine lange Zeit in der Hand eines einzelnen Anbieters gebündelt werde und aus diesem Grund die Schranken für den Zutritt anderer Anbieter auf den Markt der Versorgung von Regional- und Ortsgasunternehmen mit Gas aufrecht erhalten würden.

Im Falle der Neuvergabe der bei gestaffelten Lieferverträgen frei werdenden Teilmengen sei zu berücksichtigen, dass bei den durch ein langjähriges Gebietsmonopol in ihrem Nachfrageverhalten

geprägten Regional- und Ortsgasunternehmen die Bereitschaft zum Wechsel zu einem anderen Anbieter nur sehr eingeschränkt vorhanden sei. Gerade kleinere Regional- und Ortsgasunternehmen könnten dazu neigen, am vertrauten und bewährten Vertragspartner festzuhalten. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte, zugelassen.

OLG Oldenburg

Pauschalisierte Werbung für „Erdgas statt Heizöl“ unzulässig

Pressemitteilung vom 22.10.2007

Az: 1 U 106/06

Urteil des Oberlandesgericht Oldenburg zur irreführenden Werbung eines Erdgaslieferanten

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat in einer Entscheidung einem Erdgaslieferanten untersagt, in einer Prospektwerbung zu behaupten, dass man generell bei einer Umstellung von einer Ölheizung auf eine Erdgasheizung spare bzw. dadurch „klar preiswerter“ oder „günstiger“ heize.

Der Entscheidung lag ein Antrag einer Vereinigung der deutschen Mineralölwirtschaft gegen einen deutschen Energieversorger als Lieferant von Erdgas zugrunde. Der Energieversorger ließ im Frühjahr 2006 einen Prospekt verteilen, in dem er mit dem Titel „wer auf Erdgas umstellt, spart“, für den Einsatz von Erdgas statt Heizöl zum Heizen warb. Nach der Entscheidung des Senats liegt in einer solchen Werbeaussage eine Irreführung des Verbrauchers. Denn die Werbung sei geeignet, eine Fehlvorstellung des Verbrauchers über die generelle Wirtschaftlichkeit bei der Umstellung von Heizöl auf Erdgas hervorzurufen. Es gebe nämlich Fallgestaltungen, in denen diese Aussage nicht zutreffend sei. Ob nämlich eine Umstellung von Heizöl auf Erdgas günstiger sei, hänge jeweils von den individuellen Verhältnissen des Verbrauchers ab und könne nicht so pauschal behauptet werden. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Umstellung von Heizöl auf Erdgas sei nämlich die Nutzungsdauer und die Leistungsfähigkeit der bereits vorhandenen Heizungseinrichtung von entscheidender Bedeu-

tung. Eine generelle Werbeaussage dieser Art sei daher wettbewerbswidrig.

Die Entscheidung kann unter www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de (Az.: 1 U 106/06) abgerufen werden.

OLG Düsseldorf

Engel aus Maria Laach genießt Urheberrechtsschutz

Pressemitteilung vom 30.10.2007

Urteil vom 30. Oktober 2007 – I-20 U 64/07

Der für Urheberrechtsstreitigkeiten zuständige 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat durch ein am Dienstag (30. Oktober 2007) verkündetes Urteil entschieden, dass eine in den der Benediktiner-Abtei Maria Laach in der Eifel zugeordneten Werkstätten gefertigte, etwa 6,5 cm hohe Bronzestatue eines Engels Urheberrechtsschutz genießt.

Die in einer Kevelaerer Kunstgießerei gefertigte und etwa 6 cm hohe Bronze-statue eines Engels verletzte das Urheberrecht des Klägers. Die Beklagte muss deshalb unter anderem über die Anzahl der vervielfältigten Exemplare ihrer Engelfigur Auskunft erteilen und dem Kläger Schadensersatz gemäß der erteilten Auskunft zahlen.

Der Senat führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, die Beklagte habe mit der Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Engelfigur urheberrechtliche Verwertungsrechte des Klägers verletzt. Die Engelsfigur des Klägers sei ein Werk der bildenden Kunst, dessen Urheber dafür Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genieße.

Die Engelfigur des Klägers sei eine persönlich geistige Schöpfung ihres Gestalters. Der Schöpfer der klägerischen Figur habe zum Ausdruck des Gedankeninhalts der Übermittlung einer göttlichen Botschaft durch einen hierzu bestellten dienenden Geist eine künstlerische Form gefunden, die die Sinne des Betrachters den Gedankeninhalt unmittelbar wahrnehmen lasse. Die Statue bringe dank großer künstlerischer Kraft ihres Schöpfers gestalterisch klar zum

Ausdruck, was für den Verstand den Begriff eines Engels ausmache.

Die Ausbildung der mit Flügeln versehenen menschlichen Gestalt im Einzelnen, besonders auch die Bekleidung mit dem – für Ordensleute, nicht aber Engel typischen – Kapuzenmantel und dessen dreiecksförmige Öffnung, sei eine gestalterische Leistung des Schöpfers gerade dieser Figur. Der Statuette komme ein beträchtlicher ästhetischer Gehalt zu. Die Engelfigur der Beklagten sei eine Nachbildung der klägerischen. Sie verwirkliche deren wesentliche Formgedanken und übernehme zahlreiche Gestaltungselemente des Klägers, allerdings in geringerer handwerklicher Qualität.

Angesichts der von der klägerischen Figur zahlreich übernommenen Gestaltungselemente, die deren Gesamteindruck – wenn auch nicht in der ausgeprägt schlanken Ausführung – im eigenen Erzeugnis klar „durchscheinen“ lassen, könne die Beklagte ihre Statuette von der Figur des Klägers nicht mit Erfolg als Wiedergabe der „typischen Form eines ‚dicken Engels‘“ abgrenzen, was immer darunter zu verstehen sein mag.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Entscheidung allein auf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls beruhe.

Zur Verdeutlichung werden die beiden Bronzestatuetten nachfolgend – leicht vergrößert - bildlich wiedergegeben:



(Maria Laach)



(Kevelaer)

OLG Köln

Zulässigkeit der Lehrerbenotung im Internetforum „Spickmich.de“

Pressemitteilung vom 27.11.2007

Az.: 15 U 142/07

Nach einem heute verkündeten Urteil des Oberlandesgerichts Köln bleibt die Benotung von Lehrern im Internet auch

künftig erlaubt. Der 15. Zivilsenat wies die Berufung einer Gymnasiallehrerin aus Neukirchen-Vluyn zurück, die den Kölner Betreibern des Internetforums „Spickmich.de“ per einstweiliger Verfügung verbieten lassen wollte, sie betreffende Daten und Benotungen auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen (Aktenzeichen OLG Köln 15 U 142/07).

Auf „Spickmich.de“ können Schüler ihrer Lehrer zu verschiedenen Kategorien benoten, etwa zu „fachlich kompetent“, „gut vorbereitet“, „faire Noten“ etc, aber auch zu „cool und witzig“, „menschlich“ oder „beliebt“. Die klagende Lehrerin hatte im Gesamtergebnis die Note 4,3 erhalten, worauf sie eine einstweilige Verfügung gegen die Veröffentlichung ihres Namens und der von ihr unterrichteten Fächer beantragte.

Wie schon die Richter der ersten Instanz sah auch der 15. Zivilsenat die Benotung von Lehrern letztlich vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt an. Sämtliche Bewertungskriterien des Schülerportals spickmich.de stellten Werturteile dar, so dass das Forum prinzipiell dem Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes unterfalle, wobei das Grundrecht aber nicht schrankenlos gelte und seine Grenze in den allgemeinen Gesetzen und im Recht der persönlichen Ehre finde. Im Rahmen der danach gebotenen Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten der Lehrerin ergebe sich im Ergebnis kein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gymnasiallehrerin. Soweit es um berufsbezogene Kriterien wie „guter Unterricht“, „fachlich kompetent“ etc. gehe, sei die Lehrerin nicht in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer allgemeinen Persönlichkeit betroffen, sondern allein in der konkreten Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Eine beleidigende Schmähkritik sei damit nicht verbunden, auch unter Berücksichtigung der Namensnennung werde die Lehrperson durch die Schülerbewertung nicht an den Pranger gestellt. Dabei sei im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung unter den genannten Kriterien durchaus der Orientierung von Schülern und Eltern diene und zu einer wünschenswerten

Kommunikation, Interaktion und erhöhten Transparenz führen können. Zu berücksichtigen sei auch, dass auf „spickmich.de“ gerade kein „uneingeschränkt öffentliches“ Bewerten der Lehrerinnen und Lehrer statfinde und kein allgemeiner Zugang zu diesen Bewertungen gegeben sei. Die Namen der Lehrer würden lediglich unter den einzelnen Schulen aufgeführt, die im Wesentlichen von interessierten Schülern und Eltern eingegeben und aufgesucht werden dürften. Auch die mehr personenbezogenen Bewertungsmöglichkeiten „cool und witzig“, „menschlich“, „beliebt“ und „vorbildliches Auftreten“ seien weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Schmähung einzustufen. Im Vordergrund stehe nicht eine Diffamierung oder Herabsetzung der Person als Ziel der Äußerung, sondern die Bewertung von Eigenschaften, die sich jedenfalls auch im schulischen Wirkungskreis spiegeln. Dabei sei bei der Diktion und Formulierung der Kriterien auch auf den Sprachgebrauch von Schülern und Jugendlichen abzustellen, so dass auch die Bewertung zum Merkmal „cool“, dem der Begriff „peinlich“ gegenübergestellt wird, die Grenze zur Schmähung oder Diffamierung nicht überschreite. Ob dies auch für die Bewertung zwischen den Kriterien „sexy“ bis „hässlich“ gelte, hat der Senat offen gelassen, weil diese zwischenzeitlich aus dem Bewertungsmodul entfernt worden sind und dementsprechend nicht mehr Gegenstand des Verfahrens waren. Auch die Anonymität der Bewertung mache dies nicht unzulässig, wie der Senat weiter meint; sie sei dem Medium des Internets immanent. Auch Meinungen, die lediglich unter einer E-Mail-Adresse oder auch anonym im Internet abgegeben werden, genießen den Schutz der Meinungsfreiheit. Im Übrigen erfolgten auch Evaluationen etwa im Hochschulbereich regelmäßig nicht unter voller namentlichen Nennung der Studenten, auch um einer gewissen Furcht vor möglichen Sanktionen Rechnung tragen zu können. Die Gefahr von Manipulationen der Internetseite sah der Senat letztlich als gering an.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen das Urteil, das im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen ist, ist nicht gegeben. Der Streit zwischen den Parteien

geht allerdings im sog. Hauptsacheverfahren weiter. Die Lehrerin hat bereits eine entsprechende Unterlassungsklage beim Landgericht Köln eingereicht, über die Anfang des kommenden Jahres verhandelt werden soll.

LG Frankfurt / M.

Werbeanrufe ohne Einwilligung des Angerufenen sind unzulässig

Mitteilung für die Presse (Nr. 8/07)

Entsch. v. 30.10.2007 (Aktenzeichen 2-18 O 26/07)

Ungenehmigte Werbeanrufe von Gewerbetreibenden bei Verbrauchern verstoßen gegen das Wettbewerbsrecht. Dies hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main am 30.10.2007 (Aktenzeichen 2-18 O 26/07) entschieden.

Die Beklagte ist ein Unternehmen für Telekommunikationsdienstleistungen.

Der Kläger, eine Verbraucherorganisation, beanstandet unzulässige telefonische Werbung gegenüber einzelnen Verbrauchern für Dienstleistungen der Beklagten. Dies verstoße gegen das Wettbewerbsrecht.

Dies hat die 18. Zivilkammer bestätigt. Sie führt in ihrer Entscheidung aus:

„...Nach § 3 UWG sind unlautere Wettbewerbshandlungen unzulässig, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Unlauter im Sinne von § 3 UWG handelt gemäß § 7 Abs.1 UWG insbesondere, wer einen Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt, was nach dem Regelbeispiel des § 7 Abs.2 Nr.2 UWG der Fall ist bei einer Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung. Hierbei sieht sich die Beklagte den Unterlassungsansprüchen in gleicher Weise ausgesetzt wie der Anrufer selbst, da zumindest für die Anrufe in den Fällen Prof. C, S. und S unstreitig ist, dass sie zumindest Beauftragten im Sinne von § 8 Abs.2 UWG, zu denen auch Mitarbeiter beauftragter Firmen zählen (vgl. Hefermehl/ Köhler/Bornkamm, UWG, 25.Aufl., § 8, Rn.2.32, 2.43, 2.44 m.w.N.), getätigt wurden. In der Konsequenz besteht

damit die Wiederholungsgefahr im Sinne beider Antragsalternativen „anrufen“ und „anrufen lassen“, ohne dass es auf die Frage ankäme, ob es sich nicht ohnehin um im Kern gleichartige Verstöße handelt.“

Anmerkung der Pressestelle: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die unterlegene Beklagte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main einlegen.

OLG Düsseldorf

„Das Original“ kann unzulässige Werbung sein

Pressemitteilung vom 03.12.2007

Urteil vom 27. November 2007 – I-20 U 110/07

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat durch ein am Dienstag vergangener Woche (27. November 2007) verkündetes Urteil entschieden, dass für eine kugelförmige Leuchte nicht mit dem Zusatz „Das Original“ geworben werden darf.

Auf der Titelseite ihres Prospekts warb eine badische Leuchtenfirma mit dem Zusatz „Das Original“ für ihre kugelförmigen Leuchten, die unmittelbar auf dem Boden aufgestellt werden können. Bei den übrigen Produkten, die in dem Prospekt beworben werden, fehlte dieser Zusatz. Eine konkurrierende Firma aus Hennef hielt die Verwendung dieser Bezeichnung in der Prospektwerbung für irreführend, weil dies ihre eigenen, auf eine längere Herstellertradition zurückgehenden Leuchten als Kopie oder Nachahmung abwerte. Dieser Ansicht ist der 20. Zivilsenat gefolgt. Er hat in der Gestaltung der Titelseite des Prospekts einen Wettbewerbsverstoß gesehen. Die badische Firma wurde dazu verurteilt, ihre Kugelleuchten künftig nicht mehr mit dem Zusatz „Das Original“ zu bewerben und der Leuchtenfirma aus Hennef außerdem den möglicherweise aus der irreführenden Werbung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der 20. Zivilsenat führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, mit dem im Prospekt ausschließlich zur Werbung für die eigenen Kugelleuchten und nicht für

alle Produkte dieses Herstellers benutzen Zusatz „Das Original“ werde zum Ausdruck gebracht, dass die Kugelleuchten des badischen Herstellers in technischer und ästhetischer Hinsicht die ersten ihrer Art auf dem Markt gewesen seien und es sich daher um „das Original“ derartiger Kugelleuchten handele. Weil es auf dem Leuchtenmarkt auch andere kugelförmige Leuchten generell schon länger gebe, hebe der Zusatz „Das Original“ die Leuchten aus dem Badischen besonders als am Anfang einer Entwicklung stehend hervor. Da diese Annahme aber nicht zutrefte, weil kugelförmige Leuchten der fraglichen Art bereits früher auf dem Markt vorhanden waren, würden die Konkurrenzprodukte aus Hennef zu Unrecht als Nachahmerprodukte hingestellt.

Der Senat hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

LG Hamburg

„iPhone“: Vodafone gegen T-Mobile - Landgericht Hamburg hebt Einstweilige Verfügung auf

Pressemitteilung vom 04.12.2007

Urt. v. 04.12.2007 - Aktenzeichen 315 O 923/07

T-Mobile Deutschland GmbH darf das Multimedia-Handy iPhone nun doch mit einem Zweijahresvertrag und einer technischen Sperre für andere Netze anbieten. Das hat die Zivilkammer 15 des Landgericht Hamburgs heute durch Urteil entschieden. Sie hat die Einstweilige Verfügung vom 12. November 2007 aufgehoben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag von Vodafone D2 GmbH zurückgewiesen (Aktenzeichen 315 O 923/07).

Die Kammer hat nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2007 einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder gegen das Kartellrecht nicht mehr anzunehmen vermocht.

Das Urteil wird in den nächsten Tagen schriftlich vorliegen und den Parteien zugestellt werden. Erst dann sind weitere Auskünfte zu den Urteilsgründen möglich.

Gegen dieses Urteil kann Vodafone innerhalb eines Monats ab Zustellung des

Urteils Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht einlegen.

Die heutige Entscheidung der Zivilkammer 15 erging aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2007, nachdem T-Mobile am 23. November 2007 gegen nachstehende Einstweilige Verfügung vom 12. November 2007 Widerspruch eingelegt hatte.

„Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verbotten,

das Produkt „iPhone“ anzubieten und/oder in Verkehr zu bringen,

1) wenn es nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Mobilfunkvertrages der Antragsgegnerin mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten angeboten und/oder abgegeben wird, und/oder

2) wenn es durch eine technische Sperre (sogenannter SIM-Lock) so gestaltet ist, dass es nur über das Netz der Antragsgegnerin betrieben werden kann, und der Käufer das Gerät nicht auf Wunsch jederzeit, bedingungslos und unentgeltlich entsperren kann oder die Antragsgegnerin im gleichen örtlichen und zeitlichen Rahmen jeweils ein unge-sperrtes Gerät desselben Typs hinsichtlich Modell und Ausstattung zum selben oder einem niedrigeren Preis anbietet und zum Verkauf bereit hält.“

Landgericht Berlin

Bezeichnung „CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“ zu Werbezwecken ist verboten

Pressestelle der Berliner Zivilgerichte -
Pressemitteilung vom 11.12.2007
(67/2007)

Gesch.-Zeichen: 97 O 297/07

Die 97. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat einem Berliner Stromversorger untersagt, zu behaupten, er baue „die weltweit erste Pilotanlage für ein CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“ bzw. „die weltweit erste Forschungsanlage für ein CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“.

Der Stromanbieter hatte im Oktober in einem überregionalen Wochenmagazin Anzeigen geschaltet, in denen er die beanstandeten Äußerungen als Beispiel für seine Bemühungen um den Klimaschutz nannte. Hiergegen wandte sich ein Wettbewerber, der in Berlin eine Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung betreibt.

Das Landgericht Berlin begründete seinen Beschluss damit, dass die Äußerung „CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“ im Zusammenhang mit der Imagewerbung durch den Stromversorger irreführend und damit wettbewerbswidrig sei. Bei Lesern, die mit den Einzelheiten der Materie nicht vertraut seien, entstehe durch die Bezeichnung als „CO₂-frei“ der Eindruck, bei der Stromerzeugung in dem Braunkohlekraftwerk fiele praktisch kein CO₂ an. Tatsächlich würden bei der eingesetzten Technologie mindestens 10% des produzierten CO₂ in die Atmosphäre ausgestoßen. Zudem bliebe unerwähnt, dass das im Übrigen anfallende CO₂ in unterirdischen Stätten gelagert würde. Dabei bestehe der Unterlassungsanspruch unabhängig davon, ob die Anzeigen mit der Absicht der Irreführung formuliert worden seien. Gegen den im Eilverfahren am 4.12.2007 erlassenen Beschluss kann der Stromversorger Widerspruch beim Landgericht Berlin einlegen.

OLG Frankfurt

Zulässige Inhaltsangaben von Buchkritiken Dritter in verkürzter Form (Abstracts)

Pressemitteilung vom 11.12.2007

Urteile vom 11.12.2007 - 11 U 75/06 und 11 U 76/06

Die komprimierte Wiedergabe von Buchrezensionen Dritter kann unter bestimmten Voraussetzungen urheberrechtlich zulässig sein. Das hat der u.a. für Urheberrecht zuständige 11. Zivilse-

nat des OLG Frankfurt in zwei Urteilen vom heutigen Tag entschieden.

Die Klägerinnen verlegen namhafte Tageszeitungen, in denen auch Buchrezensionen veröffentlicht werden. Die Beklagte stellt auf ihrer Website „Perlentaucher.de“ Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt vor und spricht Buchempfehlungen aus. Daneben veröffentlicht sie Buchrezensionen u.a. aus den von den Klägerinnen verlegten Zeitungen in deutlich kürzerer Fassung (so genannte Abstracts), die von ihren Mitarbeitern formuliert werden, aber einzelne Zitate und Passagen aus den Originalkritiken enthalten. Die Beklagte veröffentlicht diese Abstracts nicht nur auf ihrer Website, sondern erteilt Internet-Buchhandlungen Lizenzen zum Abdruck. Hiergegen wandten sich die Klägerinnen, wobei sie in der Hauptsache ein generelles Verbot derartiger Abstracts, hilfsweise die Untersagung von Abstracts mit Originalzitaten sowie bestimmter einzelner Abstracts begehrten, die nach ihrer Auffassung wegen des Umfangs der Übernahme von Formulierungen aus der „Originalrezension“ in jedem Fall die Verwertungsrechte der Klägerinnen am Originaltext verletzen.

Die Klage hatte – wie schon in erster Instanz – keinen Erfolg. Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat die Berufungen der Klägerinnen zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, ein generelles Verbot von Abstracts könne schon deshalb nicht ausgesprochen werden, weil die öffentliche Beschreibung des Inhalts eines Werkes nach dessen Veröffentlichung grundsätzlich jedermann zustehe, soweit es sich dabei nicht um eine unzulässige Bearbeitung des Originals, hier also der Originalrezension, handele.

Auch sei nicht jedes Abstract ohne Rücksicht auf seinen Umfang und seinen Abstand gegenüber der Ursprungskritik urheberrechtlich unzulässig, wenn einzelne Originaltextstellen darin wiedergegeben würden. Maßgeblich sei, ob es sich bei der verkürzten Wiedergabe einer Buchkritik um eine (unzulässige) Bearbeitung des Originals i.S. von § 23 Urhebergesetz oder um eine freie Benutzung nach § 24 Abs. 1 Urhebergesetz handele. Dafür komme es darauf an, ob das Abstract gegenüber dem Original

einen eigenständig schöpferischen Gehalt habe, obwohl das besprochene Original in seinen wesentlichen Gedanken mitgeteilt wird. Gerade in der Komprimierung könne aber eine eigenständige schöpferische Leistung liegen. Dabei werde die Individualität umso größer sein, je weiter sich das Abstract vom Aufbau des Originalwerkes entferne. Ferner sei nicht ohne Bedeutung, in welchem Umfang der Abstract-Verfasser Passagen aus dem Original wörtlich oder fast wörtlich übernimmt, wobei allerdings die wörtliche Übernahme rein deskriptiver Begriffe außer Betracht bleiben müsse, weil dem Abstract-Verfasser insoweit kein Gestaltungsspielraum zu Gebote stehe. Schließlich sei bei der Abgrenzung Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, weil dieses Grundrecht auch die Berichterstattung selbst dann, wenn hiermit kommerzielle Ziele verfolgt würden, schütze.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat der Senat die streitbefangenen Abstracts für zulässig gehalten, weil es sich um gegenüber den Originalkritiken ausreichend selbständige Werke mit dem erforderlichen Abstand zu den Originalvorlagen handele. Auch aus dem Marken- und Wettbewerbsrecht ergebe sich kein Anspruch auf Unterlassung, zumal die Vorgaben des Urheberrechts zu berücksichtigen seien. Es könne insoweit nicht marken- oder wettbewerbsrechtlich untersagt sein, was das Urheberrecht gestatte.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig, weil der Senat die Revision zugelassen hat.

**OLG Düsseldorf
Namensstreit um „Mannesmann“
entschieden**

Pressemitteilung vom 07.01.2008

Urteil vom 18. Dezember 2007 – I-20 U 69/07

Der für Streitigkeiten aus dem Namens- und Kennzeichenrecht zuständige 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hatte sich kürzlich mit der Frage zu befassen, welche der Tochtergesellschaften des früheren Mannesmann-Konzerns nach dessen Auflösung berech-

tigt ist, den Namen „Mannesmann“ als Unternehmenskennzeichen zu führen.

Die Klägerin führte in dem Konzern das auf eine längere Tradition zurückgehende Geschäft mit der Herstellung von Röhren. Die Beklagte wurde 1997 gegründet, um die Aktivitäten des Mannesmann-Konzerns im Bereich der Kunststofftechnik zusammenzufassen. Mit der Auflösung des Mannesmann-Konzerns nach dessen Übernahme durch Vodafone im Jahre 2000 wurden die Klägerin und die Beklagte verkauft. Die Klägerin sieht sich nach Auflösung des Mannesmann-Konzerns aufgrund ihrer älteren Rechte allein als befugt an, den Namen „Mannesmann“ als Unternehmenskennzeichen zu führen und wollte erreichen, dass entsprechendes der Beklagten untersagt wird.

Durch ein am 18. Dezember 2007 verkündetes Urteil hat der Senat – wie zuvor erstinstanzlich schon das Landgericht Düsseldorf – die Klage abgewiesen, weil die Klägerin und die Beklagte aufgrund ihrer früheren gemeinsamen Konzernzugehörigkeit gleiche Rechte haben, in ihren Unternehmenskennzeichen den Namen „Mannesmann“ zu führen.

Zur Begründung seines Urteils führt der Senat aus, dass sich in der Zeit der gemeinsamen Konzernzugehörigkeit eine Gleichgewichtslage zwischen den partiell gleichnamigen Parteien ergeben habe, die unter ihren damaligen Bezeichnungen auf dem Markt nebeneinander geschäftlich tätig gewesen seien. Grundlage hierfür sei die seinerzeitige Gestattung durch die Konzernmutter gegenüber beiden Parteien gewesen.

Es gebe keinerlei Anlass anzunehmen, dass gerade die Klägerin als eine Tochtergesellschaft unter vielen die alleinige Befugnis zur Führung

der früheren Konzernbezeichnung erhalten haben sollen. Es sei sicher so, dass sie das Röhrengeschäft als den historischen Ursprung des Mannesmann-Konzerns fortführe. Das ändere aber nichts daran, dass sie nicht ihrerseits die Muttergesellschaft dargestellt habe, sondern jedenfalls seit 1952 nur eine Tochtergesellschaft unter vielen und zudem mit einer in den nachfolgenden Jahrzehnten schwindenden Bedeutung gewesen sei (12 % Umsatzanteil am

Gesamtumsatz des Konzerns im Jahre 1998). Andernfalls könne die Klägerin sämtlichen früheren Tochtergesellschaften gegenüber die Führung des Kennzeichens aus der Zeit der gemeinsamen Konzernzugehörigkeit untersagen. Eine derartige herausgehobene Stellung der Klägerin entbehre aber jeder Grundlage.

LG München I

„Pumuckl's Freundin“: Autorin unterliegt auch im Hauptsacheverfahren

Pressemitteilung vom 10.01.2008
(Pressesprecher: RiLG Tobias Pichlmaier)

Entscheidung im Verfahren Az. 7 O 8427/07 (bei Veröffentlichung noch nicht rechtskräftig)

Nachdem die 7. Zivilkammer des Landgerichts München I im Mai 2007 im Streit zwischen der Schöpferin der literarischen Figur des Pumuckl und dessen Zeichnerin über einen Malwettbewerb „Pumuckl's Freundin“ den Antrag der Autorin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen hat, ist die Autorin nun auch im Hauptsacheverfahren unterlegen.

Anlass des Rechtsstreits ist ein im März 2007 vom Lokalsender „München Live TV“ ausgestrahlter Beitrag über einen Kinder-Malwettbewerb unter dem Motto „Eine Freundin für Pumuckl“, mit dem laut der TV-Moderatorin „eine Gefährtin für den einsamen Kobold“ hervorgebracht werden sollte. Die Zeichnerin war in dem Beitrag mit den Worten zu vernehmen

„... ich finde, er [Pumuckl] hat es verdient, eine Freundin zu bekommen.“

Der Veranstalter des Wettbewerbs – ein Galerist – erklärte in dem TV-Beitrag, der Gewinner des Malwettbewerbs dürfe in das Malatelier der Zeichnerin nach München fahren und dort an der Hochzeit zwischen Pumuckl und seiner Freundin teilnehmen. Dann gäbe es halt ein Ehepaar, von dem man noch nicht so genau wisse, welchen Familiennamen es tragen werde. Ob das Paar auch irgendwann in einem Buch oder Film erscheinen werde, stehe – so die Moderatorin in dem TV-Beitrag – noch in den Sternen.

Die Zeichnerin wollte nun auch in einem Hauptsacheverfahren Klarheit darüber, ob sie aufgrund der mit dem Verfügungsantrag geltend gemachten Vorwürfe der Autorin schadensersatzpflichtig ist und klagte daher auf Feststellung, dass sie der Autorin für bestimmte Handlungen (Mitwirkung am Malwettbewerb; Äußerung, der Pumuckl habe eine Freundin verdient; Zusage eines Besuchs in ihrem Atelier mit Teilnahme an einer Hochzeit des Pumuckl für den Gewinner) keinen Schadensersatz schuldet. Die Autorin trat dem nicht nur entgegen, sondern beantragte im Wege der Widerklage erneut – wie bereits im Verfügungsverfahren –, der Zeichnerin folgende Äußerungen und Handlungen zu verbieten:

- an dem Malwettbewerb mitzuwirken,
- dabei zu äußern, der Pumuckl habe eine Freundin verdient,
- als ersten Preis für den Gewinner einen Besuch in ihrem Atelier mit Teilnahme an einer Hochzeit des Pumuckl in Aussicht stellen zu lassen,
- eine Hochzeit des Pumuckl zu inszenieren
- und durch all dies den Eindruck zu erwecken, dass sie Einfluss auf die weitere Geschichte der Literaturfigur des „Pumuckl“ habe und dass sie die Kinder bzw. den Gewinner des Malwettbewerbs an diesem Einfluss beteiligen könne.

Das Landgericht München I gab der Feststellungsklage mit dem heute verkündeten Urteil im Wesentlichen statt und wies die Widerklage zurück. Die Zeichnerin habe weder durch die Teilnahme an dem Malwettbewerb, noch durch die Aussage, Pumuckl habe eine Freundin verdient, die Urheberschaft an der literarischen Figur des Pumuckl in Anspruch genommen. Sie habe damit lediglich ihre Ansicht zu diesem Thema geäußert, was ihr nach dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit auch zustehe. Dem TV-Beitrag lasse sich auch nicht entnehmen, dass die Zeichnerin die Geschichte um den Pumuckl habe weiterführen wollen.

Die Zeichnerin habe das Werk der Autorin auch nicht entstellt. Nicht vergessen werden dürfe in diesem Zusammenhang, dass die Autorin selbst in einer ihrer Pumuckl-Geschichten davon erzählt, dass sich der Kobold – unglücklich – in

die Nichte des Meister Eder verliebt. Im Lichte dessen müsse es die Autorin daher grundsätzlich hinnehmen, dass ihr Pumuckl mit einer Freundin in Verbindung gebracht werde. Die Zeichnerin des Pumuckl müsse sich auch – wie geschehen – mit ihrem Werk auseinandersetzen dürfen. Dem Gegenantrag der Autorin könne auch unter keinem anderen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt entsprochen werden.

V. HINWEIS

Links zu Gerichten im Internet

Einige der Entscheidungen sind zum Teil im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<http://curia.eu.int/>
- Bundesgerichtshof
<http://www.bundesgerichtshof.de>
- Bundespatentgericht
<http://www.bundespatentgericht.de>

B. AUFSÄTZE / URTEILSANMERKUNGEN

Zusammengestellt von **Carsten Johné**

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

- ausgewertete Ausgaben: 210
- aufgeführte Literaturnachweise: 342

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Calame, Thierry

Teilnichtigkeit eines Patents für embryonale Stammzellen
sic! 2007, 771 (Heft 10)

Canty, Thomas / Swanson, Erik

Aktuelles aus den USA: Recent Developments in U.S. Patent Law
Mitt. 2007, 437 (Heft 10)

Dederer, Hans-Georg

Anm. zu BPatG, Urt. v. 05.12.2006 - 3 Ni 42/04 - Patentierungsverbot für aus embryonalen Stammzellen gewonnene Zellen (neurale Vorläuferzellen)
GRUR 2007, 1054 (Heft 12)

Harris, Scott C.

Patenting Business Methods in the U.S.
Mitt. 2007, 491 (Heft 11)

Heath, Christopher

Anm. zu Tokyo District Court, v. 21.10.2005 - Arbitration Clause
IIC 2007, 842 (Heft 7)

Heselberger, Johannes

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.04.2007 - X ZR 72/05 - Auslegung des Patentanspruchs nach teilweiser Nichtigkeitsklärung im Nichtigkeitsverfahren („Ziehmaschinenzugeinheit“)
jurisPR-WettbR 10/2007 Anm. 2

Hövelmann, Peter

Die letzte Jahresgebühr
Mitt. 2007, 540 (Heft 12)

Hollaar, Lee A.

Software patents in America: Current and future directions
Mitt. 2007, 486 (Heft 11)

Huebner, Stefan Rolf

Zur Neuheit von Erfindungen aus der Nanotechnologie
GRUR 2007, 839 (Heft 10)

Janicke, Paul M.

Die Reform des U.S. Patentrechts im Jahr 2007
GRURInt 2007, 791 (Heft 10)

Jüngst, Oliver Jan / Wolters, Anna C.

Der Torasemid-Urteil des Bundespatentgerichts
Mitt. 2007, 445 (Heft 10)

Kolczynski, Janusz / Marschner, Harald

Der Patentstreit in Polen – heute
Mitt. 2007, 439 (Heft 10)

Link, Klaus-Ulrich

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.02.2007 - X ZR 38/06 - Mittelbare Patentverletzung („Pipettensystem“)
jurisPR-WettbR 10/2007 Anm. 3

Lippich, Wolfgang

Anm. zu EuG, Entsch. v. 17.07.2007 - T-1606/06 - Erfinderische Tätigkeit bei computerimplementierten Erfindungen
Mitt. 2007, 504 (Heft 11)

Meier-Beck, Peter

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Jahr 2006
GRUR 2007, 913 (Heft 11)

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 15.05.2007 - X ZR 273/02 - Erfinderische Tätigkeit bei einem nach Maßgabe von „Teilaufgaben“ in einzelne Merkmalsgruppen aufgesplitterten Erfindungsgegenstand („Papiermaschinengewebe“)
jurisPR-BGHZivilR 1/2008 Anm. 4

Naumann, Kurt

EPÜ 2000: Einführung-Übersicht
Mitt. 2007, 529 (Heft 12)

Pagenberg, Jochen

Another Year of Debates on Patent Jurisdiction in Europe and No End in Sight?

IIC 2007, 805 (Heft 7)

Plöger, Iris

Sarkozy gibt den Weg frei für das Gemeinschaftspatent

Beilage DB 2007, 295

Plöger, Iris

US-Vorschlag zur Harmonisierung des Patentrechts: Skepsis in der EU

Beilage DB 2007, 296

Schneider, Dieter R. / Walter, Doris

Ist der absolute Stoffschutz noch zu retten? Zur Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG (Biotechnologie-Richtlinie)

GRUR 2007, 831 (Heft 10)

Schmidt-Szalewski, Joanna

Europe, Patents and Dinosaurs

IIC 2007, 757 (Heft 7)

Schwarz, Claudia / DeWitt, Timothy

Ist in den USA wirklich alles „unter der Sonne vom Menschen Geschaffene“ patentierbar? Anmerkungen zur „Comiskey“-Entscheidung über die Patentierung von Geschäftsmethoden oder Algorithmen in den USA

Mitt. 2007, 494 (Heft 11)

Stallberg, Christian G.

Anwendungsfragen von § 42 Nr. 4 ArbNErfG bei F&E-Verträgen im Hochschulbereich

GRUR 2007, 1035 (Heft 12)

Stellmach, Joachim A.

Zur grafischen Darstellung des Konzeptes von Aufgabe und Lösung

Mitt. 2007, 542 (Heft 12)

Straus, Joseph / Klunker, Nina-Sophie

Harmonisation of International Patent Law

IIC 2007, 907 (Heft 8)

Teschemacher, Rudolf

Wann ist eine Anmeldung eine erste Anmeldung im Sinne des Prioritätsrechts?

Mitt. 2007, 536 (Heft 12)

Ullrich, Hanns

Patente, Wettbewerb und technische Normen: Rechts- und ordnungspolitische Fragestellungen

GRUR 2007, 817 (Heft 10)

van Overwalle, Geertrui / Schovsbo, Jens

Policy Options for the Improvement of the European Patent System

IIC 2007, 834 (Heft 7)

Ventose, Eddy D.

Patent Protection for Diagnostic Methods Under the European Patent Convention

IIC 2007, 884 (Heft 8)

II. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTER-RECHT

Bär, Wolfgang

Anm. zu AG Offenburg, Beschl. v. 20.7.2007 - 4 Gs 442/07 - Auskunftserteilung durch Provider bei Urheberrechtsverletzung

MMR 2007, 811 (Heft 12)

Bauer, Stephan / Einem, Götz v.

Handy-TV - Lizenzierung von Urheberrechten unter Berücksichtigung des „2. Korbs“

MMR 2007, 698 (Heft 11)

Bergmann, Alfred

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 03.01.2007 - 1 BvR 1936/05 - Mangels Rechtswegerschöpfung unzulässige Verfassungsbeschwerde eines Presseunternehmens wegen Verurteilung als urheberrechtliche Störerin

jurisPR-WettbR 10/2007 Anm. 4

Bing, Jon

Anm. zu The Compensation Tribunal, v. 11.04.2007 - Compensation for Reproduction of Internet Files

CRi 2007, 159 (Heft 5)

Breinersdorfer, Fred

Thesen zum Problem der Behandlung unbekannter Nutzungsarten für urheberrechtlich geschützte Werke aus Sicht von Autoren und Produzenten
ZUM 2007, 700 (Heft 10)

Cohen Jehoram, Herman

Die niederländische Hoge Raad anerkennt in Analogie zum Markenrecht die Verwässerungsgefahr im Urheberrecht durch Wandlung eines Werkes zu einem bloßen Stil - Ein einzigartiges Monstrum und ein neues Hindernis für den freien Warenverkehr in EU (Der Fliegende Holländer, lauter Segel, kein Anker II)
GRURInt 2007, 879 (Heft 11)

Dittrich, Robert

Anm. zu OGH, Entsch. v. 12.06.2007 – 4 Ob 11/07 g – Investitionsschutz für das EDV-Firmenbuch als Datenbank (EDV-Firmenbuch III)
ÖBI 2007, 294 (Heft 6)

Egloff, Willi

Das Urheberrecht und der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen
sic! 2007 (Heft 10)

Franzen, Jan Helmut/Olenhusen, Albrecht Götz von

Lichtbildwerke, Lichtbilder und Fotoimitate - Abhängige Bearbeitung oder freie Benutzung?
UFITA 2007, 435 (Heft 2)

von Frentz, Wolfgang Raitz/Masch, Christian L.

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 21. September 2007 – 6 U 86/07 - Haftung eines Webhosting-Diensteanbieters für urheberrechtswidrige Inhalte
ZUM 2007, 930 (Heft 12)

Funk, Axel/Zeifang, Gregor

Die GNU General Public License, Version 3 - Eine Analyse ausgewählter Neueregungen aus dem Blickwinkel deutschen Rechts
CR 2007, 617 (Heft 10)

Gamerith, Helmut

Anm. zu OGH, Entsch. v. 13.02.2007 – 4 Ob 246/06 i – Schutz eines österreichischen Musters als nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Mini-Berner)
ÖBI 2007, 215 (Heft 5)

Gamerith, Helmut

Anm. zu OGH, Entsch. v. 22.05.2007 – 4 Ob 43/07 p – Gegenstand und Schutzzumfang eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Febreze)
ÖBI 2007, 285 (Heft 6)

Geiger, Christophe

Die französische Regierungsstudie zur Immaterialgüterwirtschaft – Ein Wegweiser für die Zukunft des europäischen Urheberrechts?
GRURInt 2007, 816 (Heft 10)

Gercke, Marco

Tauschbörsen und das Urheberstrafrecht - Ein Überblick über die strafrechtliche Bewertung der Tauschbörsennutzung unter Berücksichtigung der Änderungen durch den "Zweiten Korb" der Urheberrechtsreform
ZUM 2007, 791 (Heft 11)

Grützmacher, Malte

Urheberrecht im Wandel - der zweite Korb, die Enforcement-Richtlinie und deren Umsetzung - Ein Überblick
ITRB 2007, 276 (Heft 12)

Handke, Christian/Towse, Ruth

Economics of Copyright Collecting Societies
IIC 2007, 937 (Heft 8)

Hecht, Florian

Anm. zu OLG Dresden, Urt. v. 05.12.2006 - 14 U 1735/06 - Urheberrechtswidriges Angebot eines Online-Videorekorders aus dem Ausland
ITRB 2007, 230 (Heft 10)

Hoeren, Thomas

Der Zweite Korb - Eine Übersicht zu den geplanten Änderungen im Urheberrechtsgesetz
MMR 2007, 615 (Heft 10)

Holznagel, Daniel

Zur Providerhaftung - Notice and Take-Down in § 512 U.S. Copyright Act
GRURInt 2007, 971 (Heft 12)

Honscheck, Sebastian

Der Schutz des Urhebers vor Änderungen und Entstellungen durch den Eigentümer
GRUR 2007, 944 (Heft 11)

Kawohl, Friedemann/Kretschmer, Martin

DJing, Coverversionen und andere "produktive Nutzungen" - Warum die Kategorien des Musikurheberrechts der Musikpraxis nicht mehr gerecht werden
UFITA 2007, 363 (Heft 2)

Kreile, Johannes

Neue Nutzungsarten - Neue Organisation der Rechteverwaltung? Zur Neuordnung des § 31 Abs. 4 UrhG
ZUM 2007, 682 (Heft 10)

Kurzynsky-Singer, Eugenia

Designschutz im russischen Recht
GRURInt 2007, 1000 (Heft 12)

Langhoff, Helge

Virtuelle Personal Video Recorder - eine Übertragungsform zwischen Sendung und öffentlicher Zugänglichmachung
UFITA 2007, 403 (Heft 2)

Leydecker, Philipp

Das Urheberrecht am Tarifvertrag
GRUR 2007, 1030 (Heft 12)

Linß, Kirstin

Anm. zu BAG, Urt. v. 13.06.2007 - 5 AZR 564/06 - Arbeitspflicht einer Filmschauspielerin
jurisPR-WettbR 11/2007 Anm. 6

Loef, Robert/Verweyen, Urs

"One more Night" - Überlegungen zum abgeleiteten fremdenrechtlichen Filmherstellerschutz
ZUM 2007, 706 (Heft 10)

Lück, Stefan

Das Folgerecht in Deutschland und Österreich vor dem Hintergrund der Novelle des § 26 des deutschen Urheberrechtsgesetzes - Ein Vergleich
GRURInt 2007, 884 (Heft 11)

Markowski, Kristina

La Commission permanente de contrôle des sociétés des perception et répartition des droits - Die ständige Kontrollkommission über Verwertungsgesellschaften in Frankreich
GRURInt 2007, 819 (Heft 12)

Müller, Stefan

Festlegung und Inkasso von Vergütungen für die private Vervielfältigung auf der Grundlage der "Zweiten Korbs"
ZUM 2007, 777 (Heft 11)

Nomine, Rainer

Vestigia terrent: Zur Entstehung des sächsischen Gesetzes den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, v. 22.02.1844
UFITA 2007, 481 (Heft 2)

Pahlow, Louis

Schwerpunktbereichsklausur - Urheberrecht: Die Kunst der anwaltlichen Homepagegestaltung
JuS 2007, 1117 (Heft 12)

Peifer, Karl-Nikolaus

Das Urheberrecht und die Wissensgesellschaft - Stimmen die rechtlichen Rahmenregeln für die Zukunft von Forschung und Lehre?
UFITA 2007, 327 (Heft 2)

Pfennig, Gerhard

Neue Nutzungsarten - Neue Organisation der Rechteverwaltung? Die Sicht der Verwertungsgesellschaften
ZUM 2007, 694 (Heft 10)

Pleister, Christian/von Einem, Götz

Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Sendefolge - Zugleich eine Anmerkung zu OLG Köln *ZUM* 2005, 233 - Elektronischer Fernsehprogrammführer
ZUM 2007, 904 (Heft 12)

Rauda, Christian

Fallgruppen statt "IMS Health" -
Zwangslizenzen an Urheberrechten im
Rahmen des Art. 82 EG
GRUR 2007, 1022 (Heft 12)

Scheja, Katharina / Mantz, Reto

Nach der Reform ist vor der Reform –
Der zweite Korb der Urheberrechtsre-
form
CR 2007, 715 (Heft 11)

Scholz, Pia

„Kleine“ und „große“ Rechte nach dem
VerwGesG 2006
ÖBl 2007, 251 (Heft 6)

Seibold, Christoph

Neue Nutzungsarten - Neue Organisati-
on der Rechteverwaltung? Diskussions-
bericht des gleich lautenden Symposi-
ons zum Film- und Medienrecht am
29.07.2007
ZUM 2007, 702 (Heft 10)

Seichter, Dirk

Anm. zu BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR
114/04 - Verletzung des Verbreitungs-
rechts bei Veräußerung im Ausland
(„Wagenfeld-Leuchte“)
jurisPR-WettbR 10/2007 Anm. 5

Sinner, Eberhard

Neue Nutzungsarten - Neue Organisati-
on der Rechteverwaltung? - Grußwort
zur Eröffnung des 21. Münchener Sym-
posiums zum Film- und Medienrecht des
Instituts für Urheber- und Medienrecht
am 29.06.2007 in München
ZUM 2007, 681 (Heft 10)

Stauffacher, Werner

Wie sinnvoll ist ein DRMS bei Werken
der bildenden Kunst?
sic! 2007, 927 (Heft 12)

Stopp, Alexander H.

Anm. zu LG Marburg, Urt. v. 04.07.2007
- 3 Kls 2 Js 12054/01 - Strafrechtlicher
Schadensbegriff bei Urheberrechtsver-
letzung
ZUM 2007, 878 (Heft 11)

**Thies, Christiane / Spauschus, Phi-
lipp**

Quo vadis Baukultur? – Der Schutz der
Urheberpersönlichkeit von Architekten
in Deutschland und der Schweiz
sic! 2007 (Heft 12)

Ullmann, Eike

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v.
09.08.2007 - 2 U 23/07 - Keyword-
Advertising eine Kennzeichenverlet-
zung?
jurisPR-WettbR 11/2007 Anm. 2

Weber, Peter

Neue Nutzungsarten - Neue Organisati-
on der Rechteverwaltung? Die Sicht des
öffentlich-rechtlichen Rundfunks
WuW 2007, 688 (Heft 10)

Wolff, Christian

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v.
13.09.2006 - 5 U 161/05 -
Urheberrechtsverstöße durch Minderjäh-
rige im Internet
ITRB 2007, 229 (Heft 10)

Wolff, Christian

Anm. zu OLG Rostock, Beschl. v.
27.06.2007 - 2 W 12/07 -
Urheberrechtsschutz suchmaschinenop-
timierter Webseiten
ITRB 2007, 249 (Heft 11)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**Baars, Wiebke / Schuler, Marc / Lloyd,
Charles**

Keyword-Advertising - Legal Implica-
tions in Germany, France and the UK
CRi 2007, 137 (Heft 5)

Beck, Simon Markus / Dornis, Tim W.

"Phishing" im Marken(straf)recht. Wie
Tathandlungen des "Phishing" marken-
strafrechtlich geahndet werden können
CR 2007, 642 (Heft 10)

Berlit, Wolfgang

Der Schutzzumfang von „Telekom“
MarkenR 2007, 465 (Heft 11-12)

Berneke, Wilhelm

Kennzeichenstärke und Verwechslungsgefahr im Markenrecht
WRP 2007, 1417 (Heft 12)

Büscher, Wolfgang

Koexistenz von Marken und Handelsnamen
MarkenR 2007, 453 (Heft 11-12)

Elteste, Thomas

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 09.08.2007 - 2 U 23/07 - Markenverletzendes AdWord (PCB-POOL)
ITRB 2007, 274 (Heft 12)

Emmerich, Volker

Anm. zu BGH, Urt. v. 08.02.2007 – I ZR 59/04 – Priorität einer Domainregistrierung durch Treuhänder (grundke.de)
JuS 2008, 94 (Heft 1)

Erdmann, Willi

Anm. zu OLG Braunschweig, Urt. v. 12.07.2007 - 2 U 24/07 - AdWord-Werbung
MarkenR 2007, 449 (Heft 10)

Erdmann, Willi

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 26.07.2007 - 2 U 24/07 - AdWord-Werbung
MarkenR 2007, 450 (Heft 10)

Fiebig, Martin

Wohin mit dem "Look-alike"?
WRP 2007, 1316 (Heft 11)

Fritzsche, Jörg

Anm. zu BGH, Urt. v. 20.09.2007 - I ZR 94/04 - Warenähnlichkeit bei Wortbildmarke (Kinderzeit)
LMK 2007, 247971 (Ausgabe 12)

Fritzsche, Jörg

Anm. zu BGH, Urt. v. 20.09.2007 - I ZR 6/05 - Verkehrsgeltung beschreibender Bestandteile zusammengesetzter Marken (Kinder II)
LMK 2007, 247971 (Ausgabe 12)

Fuchs-Wissemann, Georg

Eventmarke - Eintragungsvoraussetzungen und sonstiger Kennzeichenschutz
MarkenR 2007, 372 (Heft 9)

Füller, Jens Thomas

Der Identitätsschutz im Markenrecht - eine systematische Neuorientierung
MarkenR 2007, 365 (Heft 9)

Gamerith, Helmut

Anm. zu OGH, Entsch. v. 24.04.2007 – 17 Ob 4/07 y – Kollision zwischen der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens (bzw. einer Marke) und einem Vereinsnamen (JOMA)
ÖBl 2007, 210 (Heft 5)

Gamerith, Helmut

Anm. zu OGH, Entsch. v. 28.09.2006 – 4 Ob 124/06 y – Markenschutz für die Bezeichnung eines Hotels (Hotel Harmonie/Harmony Hotels)
ÖBl 2007, 213 (Heft 5)

Gamerith, Helmut

Anm. zu EuGH, Entsch. v. 14.06.2007 – C-246/05, Häupl/Lidl Stiftung - Berechnung der Fünfjahresfrist des Art. 10 Abs. 1 MarkenRL; Rechtfertigung der Nichtbenützung (Le Chef de Cuisine II)
ÖBl 2007, 236 (Heft 5)

Gamerith, Helmut

Anm. zu OGH, Entsch. v. 10.07.2007 – 17 Ob 11/07 b – Kennzeichenmäßiger Gebrauch einer Getränkemarken durch einen Gastwirt (Almdudler II)
ÖBl 2007, 280 (Heft 6)

Gronen, Christophe

Anm. zu Cour d'Appel de Paris, 06.06.2007 - Adwords and International Jurisdiction of French Courts
CRi 2007, 157 (Heft 5)

Gündling, Benjamin

"Made in Germany" - Geografische Herkunftsbezeichnung zwischen Qualitätsnachweis und Etikettenschwindel
GRUR 2007, 921 (Heft 11)

Hellmich, Stefanie/Jochheim, Thomas

Domains im Agenturgeschäft nach der "grundke.de"-Entscheidung - Alles geklärt oder vieles noch offen?
K&R 2007, 494 (Heft 10)

Hess, Gangolf

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2007 - I ZR 93/04 - Zeitliche Reichweite des un-selbstständigen Auskunftsanspruchs bei Markenverletzung („Windsor Estate“) *jurisPR-WettbR 11/2007 Anm. 3*

Hoeren, Thomas

Anm. zu BGH, Urt. v. 08.02.2007 - I ZR 59/04 - grundke.de *MMR 2007, 596 (Heft 9)*

Hoffrichter-Daunicht, Christiane

Grafische Darstellbarkeit von Hörmarken: Wo ist das Problem? *GRUR 2007, 935 (Heft 11)*

Horak, Michael

Sind für Anwaltsgebührenklagen wegen Beratung oder Vertretung in einer Zeichensache streitwertunabhängig die ermächtigten Landgerichte nach § 140 Abs. 1 MarkenG zuständig? *Mitt. 2007, 449 (Heft 10)*

Jaeschke, Lars

Ambush Marketing - Schutzstrategien für Veranstalter von Sport(-Großereignissen) und Markenartikler *MarkenR 2007, 411 (Heft 10)*

Markus, Kaiser

Verwaltungsrechtliche Beschwerde als Alternative zur Löschungsklage im Markenrecht? *sic! 2007, 863 (Heft 11)*

Knaak, Roland

Die Kennzeichnungskraft im Gemeinschaftsmarkenrecht *GRURInt 2007, 801 (Heft 12)*

Köhler, Helmut

"Wettbewerbsbehandlung" und "Geschäftspraktiken" - Zur richtlinienkonformen Auslegung des Begriffs der Wettbewerbsbehandlung und zu seiner Definition im künftigen UWG *WRP 2007, 1393 (Heft 12)*

Kresbach, Georg/Schnider, Alexander

Anm. zu OGH, Entsch. v. 12.06.2007 - 4 Ob 81/07 a - Abgrenzung zwischen Arzneimittelwerbung und redaktionellen Beiträgen; Keine zusätzlichen Erfordernisse an verbotene Laienwerbung (Femera) *ÖBl 2007, 290 (Heft 6)*

Kropp, Renate

Anm. zu LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 15.09.2006 - 4 HK O 3012/06 - Schutzzumfang der 3-Streifen-Marken von Adidas *Mitt. 2007, 520 (Heft 11)*

Kübling, Jürgen

Ungleichbehandlung beim Markenschutz *GRUR 2007, 849 (Heft 10)*

Lange, Paul

Der Konflikt zwischen Marke und Unternehmenskennzeichen nach der Céline-Entscheidung des EuGH *MarkenR 2007, 457 (Heft 11-12)*

Loschelder, Michael

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 09.08.2007 - 2 U 94/06 - MIXI / KOHLER MIXI *MarkenR 2007, 451 (Heft 10)*

Mankowski, Peter

Anm. zu OGH, Urt. v. 21.11.2006 - 4 OB 62/06f - go-limited.de *GRURInt 2007, 946 (Heft 11)*

Müller, F. Peter

Anm. zu HABM, Entsch. v. 01.12.2006 - R 200/2006-2 - Rücknahme des Widerspruchs innerhalb der Beschwerdefrist *Mitt. 2007, 513 (Heft 11)*

Nägele, Thomas

Das Verhältnis des Schutzes geschäftlicher Bezeichnungen nach § 15 MarkenG zum Namensschutz nach § 12 BGB *GRUR 2007, 1007 (Heft 12)*

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2007 - I ZR 137/04 - Bedeutung der Verkehrsgeltung eines Zeichens für seine Herkunftsfunktion („Euro Telekom“) *jurisPR-BGHZivilR 40/2007 Anm. 2*

Luckhaus, Ulrich

Anm. zu BGH, Urt. v. 08.02.2007 - I ZR 59/04 – Unangreifbare Domaintreuhand bei Nachprüfbarkeit durch Gleichnamige (grundke.de)
ITRB 2007, 225 (Heft 10)

Ohly, Ansgar

Schadensersatzansprüche wegen Rufschädigung und Verwässerung im Marken- und Lauterkeitsrecht
GRUR 2007, 926 (Heft 11)

Omsels, Hermann-Josef

Anm. zu EuGH, Urt. v. 11.09.2007 – C-17/06 – Verletzung des Rechts an einer Marke durch die Verwendung einer identischen geschäftlichen Bezeichnung („Celine“)
jurisPR-WettbR 11/2007 Anm. 1

Renner, Cornelius

Metatags und Keyword Advertising mit fremden Kennzeichen im Marken- und Wettbewerbsrecht
WRP 2008, 49 (Heft 1)

Ring, Gerhard

Anm. zu BGH, Urt. v. 21.03.2007 - I ZR 66/04 - Keine Markenverletzung durch ungebrochene Durchfuhr von nicht im EWR in den Verkehr gebrachten Waren mit im Inland geschützter Marke (Durchfuhr von Originalware)
EWiR 2007, 633 (Heft 20); EWiR § 14 MarkenG 2/2007, 633

Rössel, Markus

Anm. zu BGH, Urt. v. 08.02.2007 - I ZR 59/04 - Berechtigung zur Führung eines Domainnamens bei Gleichnamigkeit ("grundke.de")
BGHR 2007, 939 (Heft 19)

Rössel, Markus

Prioritätssicherung durch Domaintreuhand. Zur praktischen Bedeutung der Entscheidungen „segnitz.de“ und „grundke.de“
ITRB 2007, 255 (Heft 11)

Sacré, Marcus / Kops, Anja

Können Bildmarken als Bestimmungs- und Verwendungshinweise notwendig i.S.v. § 23 Nr. 3 MarkenG sein?
MarkenR 2007, 468 (Heft 11-12)

Scheuch, Silke

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.03.2007 – I ZR 122/04 - Firmenbezeichnung, welche den Bestandteil „Bundes“ enthält („Bundesdruckerei“)
jurisPR-BGHZivilR 48/2007 Anm. 4

Schmitt, Marcus

Anm. zu EuGH, Entsch. v. 26.04.2007 – C-348/04, Boehringer Ingelheim u.a./Swingward Ltd u.a. – Neues zum Umpacken (Boehringer Ingelheim II)
ÖBl 2007, 231 (Heft 5)

Schmitz-Du Mont, Ulrich

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2007 - I ZR 93/04 - Anspruch auf Auskunft und Schadensersatz nach Markenverletzung auch schon für Zeit vor erster Verletzungshandlung ("Windsor Estate")
EWiR 2007, 575 (Heft 18); EWiR § 14 MarkenG 1/2007, 575

Schönherr, Georg / Grötschl, Markus

Elfmeterschießen um die Markenrechte der Europameisterschaft – Marken- und kennzeichenrechtliche Aspekte der Fußball-EM 2008
ÖBl 2007, 244 (Heft 6)

Schott, Ekkehart

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2007 - I ZR 93/04 - Wandel der Rechtsprechung: Grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung des Auskunfts- und Schadensersatzanspruchs im Kennzeichenrecht mehr („Windsor Estate“)
jurisPR-BGHZivilR 47/2007 Anm. 3

Schröder, Carsten

Mittelbare Kennzeichnung im Kraftfahrzeugzubehör- bereich bei Produktveränderungen und Ausschluss der Erschöpfung
WRP 2008, 55 (Heft 1)

Seichter, Dirk

Die Berücksichtigung relativer Eintragungshindernisse i.S.v. Art. 8 GMV durch die nationalen Gerichte
MarkenR 2007, 405 (Heft 10)

Sendrowski, Heiko

Blauer Brief per Schwabenpost
GRUR 2007, 841 (Heft 10)

Stadler, Katrin

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 21.06.2007 - 3 U 302/06 - Markenverletzung durch "Nicht-Angebot" im Internetportal
ITRB 2007, 254 (Heft 11)

Tetzner, Thomas

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2007 - I ZR 93/04 - Windsor Estate
Mitt. 2007, 470 (Heft 10)

Tietge, Yorck-Percy

Ist die Verwendung fremder Marken im Rahmen des Keyword-Advertising nach jüngster Rechtsprechung zulässig? Zur Frage der Übertragbarkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Meta-Tags und "Weiß-auf-Weiß-Schrift" auf Keywords
K&R 2007, 503 (Heft 10)

Traub, Florian

Anmerkung zu BGH, U. v. 08.02.2007 - I ZR 71/04 - Rechtserhaltende Benutzung bei gleichzeitiger Verwendung von Haupt- und Zweitmarke (bodo Blue Night)
EWiR 2007, 697 (Heft 22); EWiR § 26 MarkenG 1/2007, 697

Völker, S.

Anm. zu BGH, Urt. v. 8.2.2007 - I ZR 59/04 - Registrierung einer Domain durch einen Treuhänder, der Namensrechte des Auftraggebers wahrnehmen kann (grundke.de)
WuB 2007, 859 (Heft 12); WuB IV A. § 12 BGB 2.07 (WM 2007, 1626)

Weberndörfer, Jörg

Die Einbindung des HABM in das Madrid System: Ein erster Erfahrungsbericht
Mitt. 2007, 547 (Heft 12)

Weidert, Stefan

Anm. zu BGH, Urt. v. 08.02.2007 - I ZR 59/04 - Priorität der Registrierung eines Domainnamens durch Treuhänder bei einfacher Prüfbarkeit der Anmeldung im Auftrag eines Namensträgers (grundke.de)
EWiR 2007, 677 (Heft 22); EWiR § 12 BGB 1/2007, 677

Weil, Birgit / Martin, Dorine

Markenrecherche grenzüberschreitend
sic! 2007 (Heft 12)

Ziegler, Stefanie

Die Relevanz der Health Claims Verordnung für die Markenstrategie
ZLR 2007, 529 (Heft 4)

IV. WETTBEWERBSRECHT**Ahrens, Hans-Jürgen**

21 Thesen zur Störerhaftung im UWG und im Recht des Geistigen Eigentums
WRP 2007, 1281 (Heft 11)

Alexander, Christian

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.11.2006 - I ZR 191/03 – Bestimmtheit des Klageantrags; Telefonwerbung
WuB 2007, 799 (Heft 11); WuB V B. § 7 UWG 1.07 (WM 2007, 1190)

Deichfuß, Hermann

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 12.10.2007 - 6 U 80/07 – Erfordernis klarer und eindeutiger Angaben bei der Werbung mit einem Preisnachlass
jurisPR-WettbR 12/2007 Anm. 4

Dembowski, Jürgen

Anm. zu BGH, Urt. v. 26.04.2007 - I ZR 34/05 - Keine Wiederholungsgefahr für wettbewerbswidrige Handlungen nach Verschmelzung („Schuldnachfolge“)
jurisPR-WettbR 11/2007 Anm. 4

Dembowski, Jürgen

Anm. zu BGH, Urt. v. 04.10.2007 - I ZR 143/04 - Preisangaben bei Internetangeboten („Versandkosten“)
jurisPR-WettbR 12/2007 Anm. 3

Dittmer, Stefan

Anm. zu BGH, Urt. v. 23.11.2006 - I ZR 276/03 – Haftung auf Abmahnkosten bei schuldhafter Erweckung des unrichtigen Anscheins des Wettbewerbsverstößes eines Dritts ("Abmahnaktion") *EWiR* 2007, 703 (Heft 22); *EWiR* § 9 UWG 1/2007, 703

Dornis, Tim W.

Der "Schenkkreis" in der Strafbarkeitslücke? Zum Tatbestandsmerkmal des "geschäftlichen Verkehr" in § 16 Abs. 2 UWG
WRP 2007, 1303 (Heft 11)

Dreyer, Gunda

Verhaltenskodizes im Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb - Wird das Wettbewerbsrecht zum Motor für die Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen?
WRP 2007, 1294 (Heft 11)

Ebert, Ina

Anm. zu BGH, Urt. v. 03.05.2007 - I ZR 19/05 - Zulässigkeit rechtlicher Hinweise des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Anspruchsberechtigten
jurisPR-BGHZivilR 44/2007 Anm. 1

Emmerich, Volker

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.01.2007 – I ZR 96/04 – Ausnutzung des Vertragsbruchs abgeworbener Arbeitnehmer
JuS 2007, 1155 (Heft 12)

Ernst, Stefan

Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.04.2007 - I-20 W 18/07 - Wettbewerbsrechtliche Relevanz der Registrierungspflicht nach dem ElektroG
jurisPR-WettbR 12/2007 Anm. 5

Gamerith, Helmut

Anm. zu OGH, Entsch. v. 10.07.2007 – 4 Ob 100/07 w – Verpflichtung zum Hinweis auf die Befristung eines Sonderangebots (Mobilfunktarifvergleich)
ÖBl 2007, 274 (Heft 6)

Gaugenrieder, Eileen

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.11.2006 - I ZR 218/03 - Klagebefugnis eines Verbands nach Beitritt eines aus Wettbewerbern des Beklagten bestehenden weiteren Verbands ungeachtet etwaiger Mitgliedschaftsrechte (Sammelmitgliedschaft V)
EWiR 2007, 637 (Heft 20); *EWiR* § 8 UWG 2/2007, 637

Goldmann, Michael

Abgaswerte und Kraftstoffverbrauch als Gegenstand des Wettbewerbsrechts
WRP 2008, 38 (Heft 1)

Groß, Christian

Abmahnung von Internet-Händlern - Rechtslage ist untragbar geworden
Beilage DB 2007, 293

Günther, Andreas

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 – Keine Haftungsprivileg gegen vorbeugenden Unterlassungsanspruch (Internetversteigerung II)
ITRB 2007, 247 (Heft 11)

Günther, Andreas

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - Jugendgefährdende Medien in Internetauktionen
ITRB 2007, 270 (Heft 12)

Härting, Niko

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 – Vertrieb jugendgefährdender Medien über Internetauktionsplattform
CR 2007, 734 (Heft 11)

Henning-Bodewig, Frauke

Relevanz der Irreführung, UWG-Nachahmungsschutz und die Abgrenzung Lauterkeitsrecht/IP-Rechte
GRURInt 2007, 986 (Heft 12)

Henssler, Martin/Schneider, David

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.03.2007 - I ZR 152/04 - Kurzbezeichnung "Fachanwälte" für überörtliche Sozietät auch an Standorten ohne Fachanwalt bei Mehrzahl von Fachanwälten in Gesamtsozietät (Fachanwälte)
EWiR 2007, 669 (Heft 21); *EWiR* § 3 UWG 5/2007, 669

Hermann, Wolf-Dieter / Sommer, Peter

Anmerkung zu LG Düsseldorf, U. v. 13.06.2007 - 12 O 634/05 – European Patent Attorney
Mitt. 2007, 478 (Heft 10)

Hoeren, Thomas

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - Haftung von eBay für Angebot jugendgefährdender Medien ('Jugendgefährdende Medien bei eBay')
EWiR 2007, 635 (Heft 20); EWiR § 3 UWG 4/2007, 635

Jung, Ingo

Gesundheitsbezogene Werbung im Umbruch - Die Auswirkungen der neuen Health-Claims-Verordnung auf nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln
Mitt. 2007, 453 (Heft 10)

Köhler, Helmut

Rechtsprechungsübersicht zum Recht des unlauteren Wettbewerbs, Teil 8
GRUR 2007, 337 (Heft 11)

Köster, Oliver

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - Jugendgefährdende Medien bei eBay
MMR 2007, 639 (Heft 10)

Lettl, Tobias

Rechtsprechungsübersicht zum Wettbewerbsrecht 2006/2007
BB 2007, 2465 (Heft 46)

Lettl, Tobias

Lauterkeitsrechtliche Haftung von Presseunternehmen für "Rankings"
GRUR 2007, 936 (Heft 11)

Lettl, Tobias

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.01.2007 - I ZR 87/04 – Irreführende Kontoauszüge, wenn nicht deutlich wird, dass über noch nicht wertgestellte Beträge nicht unfrei verfügt werden kann
WuB 2007, 796 (Heft 11); WuB V B. § 5 UWG 1.07 (WM 2007, 1554)

Livonius, Hilger von

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.04.2007 - I ZR 57/05 - Keine Irreführung durch blickfangmäßig herausgestellte Angabe "bis zu 150% Zinsbonus" für Festgeldanlage (150 % Zinsbonus)
EWiR 2007, 701 (Heft 22); EWiR § 3 UWG 6/2007, 701

Mankowski, Peter

Klingeltöne auf dem wettbewerbsrechtlichen Prüfstand
GRUR 2007, 1013 (Heft 12)

Marly, Jochen / Jobke, Nils

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - Eingeschränkte Haftung von eBay für Angebot jugendgefährdender Medien (Jugendgefährdende Medien bei eBay)
LMK 2007, 242952 (Ausgabe 10)

Möller, Mirko

Laienwerbung
WRP 2008, 6 (Heft 1)

Müller-Thele, Stefan / Schlegel, Uwe

Neue Entwicklungen für anwaltliche Werbung - Aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung im Überblick
MDR 2007, 1291 (Heft 22)

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 21.03.2007 - I ZR 184/03 - Voraussetzungen eines Eigenpreisvergleiches („Eigenpreisvergleich“)
jurisPR-BGHZivilR 40/2007 Anm. 3

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.05.2007 - I ZR 104/04 - Vermeidbare Herkunftstäuschung bei Vertrieb eines Produkts eines Herstellers verschiedener Händler unter verschiedenen Marken („Gartenliege“)
jurisPR-BGHZivilR 44/2007 Anm. 3

Nippe, Wolfgang

Belästigende Wettbewerbshandlungen - Tatbestände, Rechtfertigungsgründe, Rechtsprechung
WRP 2008, 19 (Heft 1)

Omsels, Hermann-Josef

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.06.2007 - I ZR 49/04 - Schutzbereich des Unternehmenskennzeichens einer Sprachschule; Aktivlegitimation des berechtigten Benutzers einer geographischen Herkunftsangabe für Unterlassungsanspruch („Cambridge Institute“) *jurisPR-WettbR 10/2007 Anm. 1*

Proschak, Christian-A.

Spürbarkeit versus Zugabenverbot – Widerspricht die Wertgrenze „geringwertige Kleinigkeit“ der Judikatur zur Spürbarkeit im Wettbewerbsrecht? *ÖBI 2007, 196 (Heft 5)*

Rössel, Markus

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - Haftung des Betreibers einer Internetplattform für Versteigerung jugendgefährdender Produkte (Jugendgefährdende Medien bei eBay) *BGHR 2007, 1046 (Heft 21)*

Sassenberg, Thomas/Berger, Ernst Georg

Rechtliche Zulässigkeit von Werbung via Bluetooth - Ist Bluetooth-Marketing SPAM im Sinne des UWG? *K&R 2007, 499 (Heft 10)*

Schmittmann, Jens M./Lorenz, Bernd

Die rechtliche Beurteilung von E-Mail-Werbung nach Inkrafttreten des TMG *K&R 2007, 609 (Heft 12)*

Schulze zur Wiesche, Jens

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.03.2007 - I ZR 164/04 - Änderung der Voreinstellung *MMR 2007, 707 (Heft 11)*

Seiler, David

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 – Das Haftungsprivileg des § 10 S. 1 TMG ist nicht auf (vorbeugende) Unterlassungsansprüche anwendbar; Internet-Versteigerung II *WuB 2007, 802 (Heft 11); WuB V E. § 10 TMG 1.07 (WM 2007, 1434)*

Singer, Stefan

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 12.07.2007 - 3 U 39/07 - Kein Wiederaufleben der Dringlichkeitsvermutung bei erstmaliger Wiederholungsgefahr *jurisPR-WettbR 11/2007 Anm. 5*

Sosnitza, Olaf

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.04.2007 - I ZR 57/05 - Irreführung und Gewinnspielkopplung im Zusammenhang mit der Angabe „bis zu 150% Zinsbonus“ („150% Zinsbonus“) *jurisPR-WettbR 12/2007 Anm. 2*

Stürner, Michael

Anm. zu BGH, Beschl. v. 21.12.2006 - I ZB 17/06 - Darlegungs- und Beweislast für Zugang einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung („Zugang des Abmahnschreibens“) *jurisPR-BGHZivilR 50/2007 Anm. 4*

Timme, Michael

Irreführende Gestaltung von Kontoauszügen *MDR 2007, 1289 (Heft 22)*

Tremmel, Ernst

Lebensmittelkennzeichnung und –werbung nach der Claims-VO *ÖBI 2007, 198 (Heft 5)*

Ullmann, Loy

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 01.06.2007 - 103 O 246/06 - Keine Erstattung der Anwaltskosten eines zu Unrecht Abgemahnten *jurisPR-WettbR 10/2007 Anm. 6*

Usselman, Martina/Seichter, Dirk

§ 20 % auf alles“ - aber teurer als vergangene Woche - Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der unangemessen kurzen Zeit i.S. v. § 5 Abs. 4 UWG *WRP 2007, 1291 (Heft 11)*

Vergo, Raphael/Meyer, Alfred Hagen

Ohne Kristallzucker ist mitnichten irreführend! Anmerkung zu Bergmann / Hartwig, Irreführungsaspekte der aktuellen Anti-Zucker-Werbung, *ZLR 2007, 201*
ZLR 2007, 537 (Heft 4)

Voigt, Daniel

Preisangabenverordnung erzwingt mehr Transparenz im Spendenmarkt
WRP 2008, 44 (Heft 1)

Wülfing, Thomas

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.03.2007 - I ZR 152/04 - Werbung mit dem Zusatz "Fachanwälte"
ITRB 2007, 276 (Heft 12)

V. KARTELLRECHT**Andreangeli, Arianna**

Toward an EU Competition Court: "Article-6-Proofing" Antitrust Proceedings before the Commission?
World Competition 2007, 595 (Heft 4)

Andrelang, Christian

Damages for the Infringement of Art. 81 EC by Cartel Agreements According to sec. 33(3) GWB: The Changes of Law Concerning "Protective Law" Requirement and the "Passing-On" Defence
World Competition 2007, 573 (Heft 4)

Barbist, Johannes

Anm. zu OGH als KOG, Entsch. v. 30.03.2007 – 16 Ok 3/07 – Kein Rekurs gegen Festsetzung eines Zwangsgelds (Lebensmitteleinzelhandel II)
ÖBl 2007, 224 (Heft 5)

Bartosch, Andreas

Das Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Microsoft
RIW 2007, 908 (Heft 12)

Bechtold, Rainer

Kleine und mittlere Unternehmen im europäischen Kartellrecht (Überarbeitete Fassung eines Vortrags bei den 13. Europarechtstag der Universität Würzburg am 16.06.2007)
EWS 2007, 433 (Heft 10)

Bechtold, Rainer

Die Entwicklung des deutschen Kartellrechts seit der 7. GWB-Novelle (Juli 2005 bis Oktober 2007)
NJW 2007, 3761 (Heft 52)

Becker, Carsten / Zapfe, Charlotte

Energiekartellrechtsanwendung in Zeiten der Regulierung
ZWeR 2007, 419 (Heft 4)

Berger, Ernst Georg

Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 18.04.2007 - 6 C 21.06 - Telefonauskunftsamt unterliegt nicht der Missbrauchsaufsicht der BNetzA
MMR 2007, 711 (Heft 11)

Bien, Florian

Anm. zu BGH, Beschl. v. 25.09.2007 - KVR 25/06 - Treuwidrigkeit der Drittanfechtungsbeschwerde gegen Fusionsfreigabe nach Veräußerung von Anteilen am Zielunternehmen an Fusionspartei (Anteilsveräußerung)
EWiR 2007, 719 (Heft 23); EWiR § 63 GWB 2/2007, 719

Bien, Florian

Die Beiladung Dritter zum Regulierungs- und Missbrauchsverfahren nach dem EnWG im Vergleich mit TKG und GWB
N&R 2007, 140 (Heft 4)

Bien, Florian

Anm. zu BGH, Beschl. v. 16.01.2007 - KVR 12/06 - Umfang der Aufklärungspflicht; Angebotsumstellungsflexibilität und potentieller Wettbewerb
WuB 2007, 545 (Heft 10); WuB V A. § 36 GWB 2.07 (WM 2007, 849)

Bien, Florian

Die Drittanfechtungsbeschwerde im EnWG - Konsequenzen aus dem pepcom-Beschluss des BGH?
ZNER 2007, 295 (Heft 3)

Bien, Florian

Erweiterte Drittbeschwerdemöglichkeiten in der Fusionskontrolle nachdem pepcom-Beschluss des BGH
ZWeR 2007, 533 (Heft 4)

Bucheli, Roman

Und plötzlich diese Freiheit? Der Schweizer Buchmarkt nach der Aufhebung der Preisbindung
WuW 2007, 1007 (Heft 10)

Büdenbender, Ulrich

Die Bedeutung der Preismissbrauchskontrolle nach § 315 BGB in der Energiewirtschaft
NJW 2007, 2945 (Heft 41)

Burkart, Axel

Anm. zu BayVGH, Beschl. v. 07.05.2007 - 24 CS 07.10 – Kein regionales Verbot von Online-Sportwetten
ITRB 2007, 227 (Heft 10)

Curtis, Mary Elizabeth / McNally, John

The Classic Cartel - Hatchback Sentence?
Competition Law Review 2007, 41 (Volume 4 Issue 1; October 2007)

Demetriou, Marie / Gray, Margaret

Developments in EC competition law in 2006: An overview
Common Market Law Review 2007, 1429 (Heft 5)

Ehricke, Ulrich

Die Vereinbarkeit des geplanten § 29 GWB n.F. mit den Warenverkehrsvorschriften des EG-Vertrags
EuZW 2007, 717 (Heft 23)

Ellinghaus, Ulrich

Zur (Un-)Systematik der besonderen Missbrauchsaufsicht im TKG - Warum § 42 TKG den Bedürfnissen der Regulierungspraxis nicht gerecht wird
CR 2007, 698 (Heft 11)

Emch, Adrian

Frequent Flyer Programmes under Article 82 EC—Is the Sky the Only Limit?
World Competition 2007, 645 (Heft 4)

Emmerich, Volker

Anm. zu EuGH, Urt. v. 15.03.2007 - C-95/04 P - Behinderungs- und Diskriminierungswirkung von Rabattsystemen und Zielvereinbarungen (British Airways)
JuS 2007, 975 (Heft 10)

Ernert, Alexander / Staebe, Erik

"Instandhaltungsbedarf" der Eisenbahnregulierung: Zwei Jahre Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)
N&R 2007, 153 (Heft 4)

Fischer, Ana Katharina

Das neue spanische Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs
RIW 2007, 920 (Heft 12)

Fisse, Brent

The Australian Cartel Criminalisation Proposals: An Overview and Critique
Competition Law Review 2007, 51 (Volume 4 Issue 1; October 2007)

Fremuth, Michael

Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Glücksspielmonopole mit dem EGWettbewerbsrecht illustriert am Entwurf eines Glücksspielstaatsvertrags der Länder vom 13.12.2006
EuZW 2007, 565 (Heft 18)

Fuchs, Andreas

Neue Entwicklungen beim Konzept der Wettbewerbsbeschränkung in Art. 81 Abs. 1 EG
ZWeR 2007, 369 (Heft 4)

Grolimund, Pascal

Risse im schwedischen Einzelhandelsmonopol für Alkohol
GPR 2007, 226 (Heft 5)

Hahn, Andreas

Die Kontrolle von Zusammenschlüssen nach ihrem Vollzug
WuW 2007, 1084 (Heft 11)

Haslinger, Stephanie

Wettbewerbswidriger Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmittel zur Umgehung chancengerechter Ausschreibungsverfahren - Umsatzsteuerorganisationsformen von kommunalen Krankenhäusern
WRP 2007, 1412 (Heft 12)

Höppner, Thomas

Die Sperre von Telefondiensten im Lichte des universaldienstrechtlichen Kontrahierungszwangs
K&R 2007, 635 (Heft 12)

Immenga, Frank A.

Neues aus Brüssel zum Outsourcing: Ein praktischer Leitfaden für die Fusionskontrolle
BB 2007, 2353 (Heft 44)

Jochum, Georg

Anm. zu BVerwG, Urt. v. 18.04.2007 - 6 C 21.06 - Anwendungsbereich der besonderen Missbrauchsaufsicht im Telekommunikationsrecht
N&R 2007, 174 (Heft 4)

Kapp, Thomas

Das Wettbewerbsverbot des Handelsvertreters: Korrekturbedarf bei den Vertikal-Leitlinien der Kommission?
WuW 2007, 1218 (Heft 12)

Kasten, Boris

Vertikale (Mindest-)Preisbindung im Licht des "more economic approach" - Neuorientierung der Behandlung von Preisbindungen im deutschen und EG-Kartellrecht?
WuW 2007, 994 (Heft 10)

Kaubisch, Arndt / Sagmeister, Holger M.

Kartellrechtliche Follow-On-Klagen in England - Das House of Lords zur Bindungswirkung kartellrechtlicher Entscheidungen der Europäischen Kommission
GRURInt 2007, 890 (Heft 11)

Kilian, Wolfgang

Vereinbarkeit des VW-Gesetzes mit Europarecht
NJW 2007, 3469 (Heft 48)

Körber, Torsten

Wettbewerb in dynamischen Märkten zwischen Innovationsschutz und Machtmissbrauch - Zum Microsoft-Urteil des EuG vom 17. 9. 2007
WuW 2007, 1209 (Heft 12)

Körber, Torsten

GlaxoSmithKline - Parallelhandel mit Medikamenten zwischen Binnenmarktziel, Konsumentenwohl und Innovationswettbewerb
ZWeR 2007, 515 (Heft 4)

Komninos, Assimakis P.

Effect of Commission decisions on private antitrust litigation: Setting the story straight
Common Market Law Review 2007, 1387 (Heft 5)

Kühling, Jürgen / Hermeier, Guido

Die Rechtsprechung im Regulierungsgefüge des EnWG 2005 – Eine erste Bilanz mit Blick auf die Effektivität des Rechtsschutzes
N&R 2007, 146 (Heft 4)

Krause, Nils / Mullette, Stephanie

How Vitamins Stimulated the Debate on Private Antitrust Litigation
ZWeR 2007, 466 (Heft 4)

Kühling, Jürgen / Gauß, Nicolas

Expansionslust von Google als Herausforderung für das Kartellrecht
MMR 2007, 751 (Heft 12)

Markus Lange

Die Kartellrechtspraxis des Bundeskartellamtes im ÖPNV
ZWeR 2007, 445 (Heft 4)

Le More, Pauline

Kartellbekämpfung, Verpflichtungszusagen und Grundrechte: eine schwierige "Ménage à trois" - Anmerkung zu EuG, Urt. v. 11.07.2007 - Rs. T-170/06 - (Alrosa)
EuZW 2007, 722 (Heft 23)

Llorens, Albertina Albors

The Role of Objective Justification and Efficiencies in the Application of Article 82 EC
Common Market Law Review 2007, 1727 (Heft 6)

Lorenz, Moritz

Änderungen der Rechtspraxis durch das neue chinesische Kartellgesetz
RIW 2007, 927 (Heft 12)

Mackenrodt, Mark-Oliver / Podszun, Rupprecht

Die Entstehung neuer Kartellrechtsordnungen in China und Indonesien
GRURInt 2007, 895 (Heft 11)

Meyer, Olaf

Anm.g zu EuG, Urt. v. 17.09.2007 - verb. Rs. T-125/03, T-253/03 - Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant im Wettbewerbsrecht (Akzo Nobel)
EWS 2007, 455 (Heft 10)

Möschel, Wernhard

Fehlsame Weichenstellung in der TK-Regulierung
MMR 2007, 547 (Heft 9)

Montagnani, Maria Lilla

Remedies to Exclusionary Innovation in the High-Tech Sector: Is there a Lesson from the Microsoft Saga?
World Competition 2007, 623 (Heft 4)

Ong, Burton

The Impact of Competition Law on Intellectual Property Rights in Singapore
IIC 2007, 770 (Heft 7)

Oster, Jan

Voice over IP: Erscheinungsformen und ihre regulierungsrechtliche Behandlung
CR 2007, 769 (Heft 12)

Podszun, Rupprecht

Fernsehkartellrecht - Die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts
MMR 2007, 761 (Heft 12)

Riesenkampff, Philipp

Quersubventionierung im Spannungsfeld des freien Wettbewerbs
EWS 2007, 492 (Heft 11)

Riley, Alan

Developing Criminal Cartel Law: Dealing with the Growing Pains
Competition Law Review 2007, 1 (Volume 4 Issue 1; October 2007)

Schinkel, Maarten Pieter

Effective Cartel Enforcement in Europe
World Competition 2007, 539 (Heft 4)

Schmidt, Karsten

Die kartellrechtliche Rechtsbeschwerde (§ 74 GWB) nach der Siebten Novelle - Droht Überschwemmung beim BGH-Kartellsenat durch Anfechtung von "Nebenentscheidungen"?
DB 2007, 2188 (Heft 40)

Schmidt, Karsten

Gesetzliches Kartell-Zivilprozessrecht
ZWeR 2007, 419

Schmitt, Rolf Georg

Kartellrechtliche Beurteilung von Kundenschutzklauseln in Austauschverträgen
WuW 2007, 1096 (Heft 11)

Schwaderer, Melanie Ariane

Conglomerate Merger Analysis - the Legal Context: How the European Courts' Standard of Proof put an end to the Ex Ante Assessment of Leveraging
ZweR 2007, 482 (Heft 4)

Seitz, Claudia

Schadenersatzanspruch eines Unternehmers wegen der rechtswidrigen Untersagung eines Zusammenschlusses durch die Europäische Kommission
EuZW 2007, 659 (Heft 21)

Soyez, Volker

Die Bußgeldleitlinien der Kommission - mehr Fragen als Antworten
EuZW 2007, 596 (Heft 19)

Stazi, Andrea

Technological Convergence and Competition on the Edge - „Emerging Markets“ and Their Regulation
IIC 2007, 958 (Heft 8)

Thomas, Stefan

Anm. zu LG Mannheim, Urt. v. 29.04.2005 - 22 O 74/04 - Keine Aktivlegitimation des Kunden einer Großhändler-Tochter für Ersatzanspruch gegen kartellbeteiligtes Mutterunternehmen ohne Nachweis deren wettbewerbswidriger Einwirkung auf Tochter ("Selbstdurchschreibepapier")
EWiR 2007, 659 (Heft 21); EWiR § 33 GWB a.F. 1/2007, 659

Tzakas, Dimitrios-Panagiotis / Kalafatis, Aristides

Grundzüge des neuen griechischen Kartellrechts
WuW 2007, 1115 (Heft 11)

Unberath, Hannes/Fricke, Norman

Vertrag und Haftung nach der Liberalisierung des Strommarktes - Privatautonome Gestaltung im regulierten Schuldrecht

NJW 2007, 3601 (Heft 50)

Weizsäcker, Christian von

Konsumentenwohlfaht und Wettbewerbsfreiheit: Über den tieferen Sinn des „Economic Approach“

WuW 2007, 1078 (Heft 11)

Whelan, Peter

A Principled Argument for Personal Criminal Sanctions as Punishment under EC Cartel Law

Competition Law Review 2007, 7 (Volume 4 Issue 1; October 2007)

Zapfe, Charlotte

Konditionenkartelle nach der 7. GWB-Novelle

WuW 2007, 1230 (Heft 12)

Zagouras, Georgios

Die Ministererlaubnis nach § 42 GWB und überragende Interessen der Allgemeinheit bei Zusammenschlüssen von Medienunternehmen

WRP 2007, 1429 (Heft 12)

Zimmer, Daniel J./Paul, Thomas

Kartellbußgeldrechtliche Haftung und Haftungsbefreiung im Konzern - Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen nach der neueren EG-Kronzeugenregelung

WuW 2007, 970 (Heft 10)

VI. SONSTIGES**Aigner, Dietmar**

Beseitigung der Wiederholungsgefahr bei Abbedingung des § 348 HGB in der strafbewehrten Unterlassungserklärung?

GRUR 2007, 951 (Heft 11)

Aschmann, David

Die Rechtsprechung der Rekurskommission für geistiges Eigentum im Jahre 2006

sic! 2007 (Heft 10)

Becker, Bernhard von

Der geschlossene Vorhang. Der Beschluss des BVerfG zum "ESRA"-Fall

K&R 2007, 620 (Heft 12)

Beyerlein, Thorsten

Gaby / Nicola: Keine zeitliche Begrenzung von Schadensersatz- und Auskunftsanspruch durch die vom Gläubiger nachgewiesene erste Verletzungshandlung

WRP 2007, 1310 (Heft 11)

Biene, Daniel

Anmerkung zu District Court New York, v. 02.05.2007 - 05 CIV.3939 CM - Marilyn Monroe

IIC 2007, 859 (Heft 7)

Boecker, Dominik

"de-Domains" - Praktische Probleme bei der Zwangsvollstreckung

MDR 2007, 1234 (Heft 21)

Böckmann, Iris

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.05.2007 - III ZR 467/04 – Keine Inhaltskontrolle der Klauseln bei genehmigten Tarifwerken durch die BNetzA

MMR 2007, 586 (Heft 9)

Bulling, Alexander

Beitritt der Europäische Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Musterabkommens am 1. Januar 2008

Mitt. 2007, 553 (Heft 12)

Cremer, Wolfram

Staatlich geförderter Klimaschutz und Gemeinschaftsrecht - Sind das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) seit dem 01.07.2007 gemeinschaftsrechtswidrig?

EuZW 2007, 591 (Heft 19)

Deipenbrock, Gudula

Der US-amerikanische Rechtsrahmen für das Ratingwesen - ein Modell für die europäische Regulierungsdebatte?

WM 2007, 2217 (Heft 48)

Dietrich, Florian

Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. v. 19.06.2007 - 5 W 92/07 – Keine Textform für Informationspflichten gem. § 312c Abs. 1 BGB
CR 2007, 660 (Heft 10)

Dilly, Torsten

"Nicola" siegt über "Gaby": Zum Umfang des akzessorischen Auskunftsanspruchs nach § 242 BGB
WRP 2007, 1313 (Heft 11)

Faustmann, Jörg

Anm. zu AG München, Urt. v. 02.12.2005 - 182 C 26144/05 – Keine Widerrufsbelehrung für Tickethandel im Fernabsatz
MMR 2007, 743 (Heft 11)

Fitzner, Susanne/Klinger, Helena

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 13.06.2007 - VIII ZR 36/06 – Gerichtliche Kontrolle der Angemessenheit von Entgelten für die Lieferung von Erdgas
N&R 2007, 167 (Heft 4)

Geis, Ivo/Geis, Esther

Rechtsaspekte des virtuellen Lebens – Erste Ansätze des Rechts zur Konfliktlösung in Second Life
CR 2007, 721 (Heft 11)

Gietl, Andreas

Störerhaftung für ungesicherte Funknetze - Voraussetzungen und Grenzen
MMR 2007, 630 (Heft 10)

Grunewald, Ralph

Fern der Quelle: Geheimnisschutz und Outsourcing
WRP 2007, 1307 (Heft 11)

Härting, Niko/Reinholz, Fabian

Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2006/2007
K&R 2007, 489 (Heft 10)

Heckmann, Jörn

Anm. zu AG Pforzheim, Urt. v. 26.06.2007 - 8 Cs 84 Js 5040/07 - Hehlerei durch Höchstgebot
CR 2007, 680 (Heft 10)

Heidrich, Joerg

Anm. zu AG Offenburg, Beschl. v. 20.07.2007 - 4 Gs 442/07 – Keine Auskunftspflicht des Providers bei Bagatelldelinquenz
CR 2007, 678 (Heft 10)

Hess, Gangolf

Anm. zu LG Mannheim, Beschl. v. 25.10.2007 - 7 O 391/04 - Rechtsanwaltsvergütung im Zwangsmittelverfahren
jurisPR-WettbR 12/2007 Anm. 6

Hütten, Roger

Verantwortlichkeit im Usenet
K&R 2007, 554 (Heft 11)

Kahle, Christian

Die Eigentumsrechtliche Entflechtung (Ownership Unbundling) der Energieversorgungsnetze aus europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht
RdE 2007, 293 (Heft 10-11)

Kessel, Christian

Die neuen Kundenschutzbestimmungen im TKG - Folgen für die Klauselgestaltung
K&R 2007, 506 (Heft 10)

Klass, Nadine

Die neue Frau an Grönemeyers Seite, ein zeitgeschichtlich relevantes Ereignis? Zur Neukonturierung der Begleiterrechtsprechung durch den BGH
ZUM 2007, 818 (Heft 11)

Klees, Andreas/Wolter, Christoph R.

Anm. zu EuG, Urt. v. 17.09.2007 - Rs. T-125/03, T-253/03 - Kein Schutz der Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Unternehmen und Syndikusanwalt mangels Geltung des Anwaltsprivilegs (Akzo)
EWiR 2007, 653 (Heft 21); EWiR Art. 81 EG 3/2007, 653

Kleine-Cosack, Michael

Öffnung des Rechtsberatungsmarkts – Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet
BB 2007, 2637 (Heft 49)

Klickermann, Paul H.

Virtuelle Welten ohne Rechtsansprüche?
MMR 2007, 766 (Heft 12)

Köhler, Helmut

Auskunftspflicht und Auskunftsverweigerungsrecht öffentlicher Unternehmen gegenüber der Presse
WRP 2008, 62 (Heft 1)

Koenig, Christian / Schellberg, Margret / Schreiber, Kristina

Unbundling-Regulierung im Eisenbahnsektor
WuW 2007, 981 (Heft 10)

Korn, Gottfried

Anm. zu EGMR, Entsch. v. 25.01.2007 – Beschw.Nr. 68354/01 – Kunstfreiheit versus Persönlichkeitsrechte; Otto Mühl's „Apokalypse“ (Apokalypse II)
ÖBI 2007, 300 (Heft 6)

Krausnick, Daniel

Gebührenfinanzierung unter dem Dammoklesschwert - Zur Entscheidung der Europäischen Kommission v. 24.04.2007
ZUM 2007, 806 (Heft 11)

Kreutzer, Till

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 11.07.2007 - 28 O 263/07 - spickmich.de
MMR 2007, 732 (Heft 11)

Kühling, Jürgen / Gauß, Nicolas

Suchmaschinen – eine Gefahr für den Informationszugang und die Informationsvielfalt?
ZUM 2007, 881 (Heft 12)

Lapp, Thomas

Vertragsrechtlicher Schutz der Netzneutralität?
CR 2007, 774 (Heft 12)

Leible, Stefan

Anm. zu EuGH, Urt. v. 04.10.2007 - Rs. C-457/05 – Keine Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes durch 0,071-Liter-Flaschen; Schutzverband der Spirituosen-Industrie e.V. / Diageo Deutschland GmbH
EuZW 2007, 732 (Heft 23)

Leible, Stefan / Sosnitzer, Olaf

Haftung von Internetauktionshäusern: reloaded
NJW 2007, 3324 (Heft 46)

Liuzzo, Lamberto

Der neue vorsorgliche Rechtsschutz der gewerblichen Eigentumsrechte in Italien
GRURInt 2007, 893 (Heft 11)

Lober, Andreas / Karg, Tanja

Unterlassungsansprüche wegen User Generated Content gegen Betreiber virtueller Welten und Online-Spiele
CR 2007, 647 (Heft 10)

Mand, Elmar / Könen, Annika

Widerrufsrecht des Verbrauchers beim Versandhandelskauf von Arzneimitteln und Medizinprodukten
WRP 2007, 1405 (Heft 12)

Mankowski, Peter

Wer ist ein "Kind"? Zum Begriff des Kindes in der deutschen und der europäischen black list
WRP 2007, 1398 (Heft 12)

Mantz, Reto

Haftung für kompromittierte Computersysteme - § 823 Abs. 1 BGB und Gefahren aus dem Internet
K&R 2007, 566 (Heft 11)

Mantz, Reto

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 24.08.2007 - 308 O 245/07 - Haftung des Forenbetreibers
MMR 2007, 728 (Heft 11)

Meckbach, Anne

Anm. zu LG Karlsruhe, Urt. v. 28.09.2007 - 18 AK 136/07 - Hehlerei durch Schnäppchenkauf bei eBay?
MMR 2007, 797 (Heft 12)

Mietzel, Jan Gerd / Orth, Ingo O.

Quo vadis - .eu-ADR? - Eine erneute Bestandsaufnahme nach 650 Entscheidungen
MMR 2007, 757 (Heft 12)

Müller, Tobias Malte

„.eu“-Domains: Erkenntnisse aus dem ersten Jahr Spruchpraxis
GRURInt 2007, 990 (Heft 12)

Niebling, Jürgen

Die aktuelle Entwicklung im Vertriebsrecht - Am Beispiel des Automobilvertriebs

WRP 2007, 1426 (Heft 12)

Obergfell, Eva Inés

Dichtung oder Wahrheit? Anmerkungen zum Spannungsverhältnis zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechtsschutz sowie zum Beschluss des BVerfG

ZUM 2007, 829 – Esra
ZUM 2007, 910 (Heft 12)

Pahlow, Louis

Anspruchskonkurrenzen bei Verletzung lizenzierter Schutzrechte unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/48/EG

GRUR 2007, 1001 (Heft 12)

Pießkalla, Michael

Anm. zu EuGH, Urt. v. 23.10.2007 - C-112/05 – Beschränkung des freien Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit durch das VW-Gesetz; Kommission / Bundesrepublik Deutschland

EuZW 2007, 702 (Heft 22)

Plog, Philipp

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 11.07.2007 - 28 O 263/07 – Zulässigkeit eines Bewertungsportals für Lehrer (Spickmich.de)

CR 2007, 668 (Heft 10)

Postel, Dirk

Glücksspiel im europäischen Binnenmarkt nach "Gambelli" und "Placanica" und vor "Winner-Wetten"

Europarecht 2007, 317 (Heft 3)

Quick, Reinhard

Regulatorische Zusammenarbeit – ein Thema für bilaterale Handelsverhandlungen oder gar für die WTO?

ZEuS 2007, 333 (Heft 3)

Rabe, Hans-Jürgen

Das Ende des "opting out" im europäischen Lebensmittelrecht? Anm. zu EuGH, Urt. v. 04.10.2007 – Rs. C-457/05 - Gemeinschaftsrechtlich harmonisierte Skala der Nennvolumen; Vertrieb von Fertigpackungen mit einem Nennvolumen von 0.071 l in anderen Mitgliedsstaaten als Irland und Großbritannien ("Baileys")

ZLR 2007, 726 (Heft 6)

Rössel, Markus

Anm. zu KG, Beschl. v. 10.08.2007 - 5 W 230/07 - Einstweilige Verfügung für Übertragungsverbot bei eu-Domain

ITRB 2007, 226 (Heft 10)

Rössel, Markus

Anm. zu AG Offenbach, Beschl. v. 20.07.2007 - 4 Gs 442/07 - Unverhältnismäßigkeit der Ermittlung eines Anschlussinhabers

ITRB 2007, 229 (Heft 10)

Schlömer, Uwe / Dittrich, Jörg

eBay & Recht: Bilanz der Rechtsprechung

BB 2007, 2129 (Heft 40)

Schmeding, Thomas

Die Notwendigkeit des Zugangs zu Speicheranlagen i.S.d. § 28 EnWG als Ergänzung zum Gasnetzzugang

ZNER 2007, 277 (Heft 3)

Schnabl, Daniel

Juristische Online-Datenbanken im Lichte der Anwaltshaftung

NJW 2007, 3025 (Heft 42)

Sobola, Sabine

Ansprüche auf .eu-Domains. Verfahrensrechtliche Möglichkeiten und bisherige Rechtsprechungspraxis

ITRB 2007, 259 (Heft 11)

Spitz, Philippe

Überlegungen zum entgangenen Gewinn und zur Gewinnherausgabe im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

sic! 2007 (Heft 11)

Stadler, Katrin

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 22.02.2007 - 2 U 132/06 - Wettbewerbsverstoß durch Weitergabe von Kundendaten
ITRB 2007, 252 (Heft 11)

Teichmann, Christoph/Heise, Elisabeth

Das VW-Urteil des EuGH und seine Folgen - zugleich Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 23.10.2007 - C-112/05
BB 2007, 2577 (Heft 48)

Teplitzky, Otoo

Der Streitgegenstand in der neuesten Rechtsprechung des I. Zivilsenats des BGH
WRP 2008, 1 (Heft 1)

Ullmann, Eike

Anm. zu EuGH, Urt. v. 20.09.2007 - C-84/06 - Abschließende Regelung des Arzneimittelbegriffs im Gemeinschaftsrecht („Antroposana“)
jurisPR-WettbR 12/2007 Anm. 1

Ulmer-Eilfort, Constanze/Boulware, Margaret A.

Challenging Licensed Intellectual Property Rights Under U.S. and European Laws - The U.S. Supreme Court Abandons the Principle of Licensee Estoppel
IIC 2007, 759 (Heft 7)

van Rooijen, Ashwin

Essential Interfaces - Exploring the Software Directive's equilibrium between intellectual property rights and competition law
CRi 2007, 129 (Heft 5)

Voegeli-Wenzl, Julia

Internet Governance am Beispiel der Internet Corporation of Assigned Names and Numbers (ICANN)
GRURInt 2007, 807 (Heft 10)

de Vries, Tillman

Anmerkungen zu § 108 a InsO RegE
ZUM 2007, 898 (Heft 12)

Wiedemann, Verena

Der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Ära in Deutschland und Europa. Überlegungen zur Rundfunkentscheidung des BVerfG v. 11.09.2007
WuW 2007, 800 (Heft 11)

Wilttschenk, Barbara

Anm. zu EGMR, Entsch. v. 25.01.2007 – Beschw.Nr. 68354/01 – Kunstfreiheit versus Persönlichkeitsrechte; Otto Mühs „Apokalypse“ (Apokalypse II)
ÖBl 2007, 298 (Heft 6)

Wimmers, Jörg/Schulz, Carsten

Anm. zu OLG München, Urt. v. 26.06.2007 - 18 U 2067/07 - Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Verlinkung auf Foto
K&R 2007, 533 (Heft 10)

Wolff, Christian

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 11.07.2007 - 28 O 263/07 – Zulässige Bewertung von Lehrern in Internetportal (spickmich.de)
ITRB 2007, 271 (Heft 12)

Worm, Ulrich/Gärtner, Anette

Möglichkeiten zur Bekämpfung von Produktpiraterie, Teil II
Mitt. 2007, 497 (Heft 11)

Zimmer, Daniel

Der rechtliche Rahmen für die Implementierung moderner ökonomischer Ansätze
WuW 2007, 1198 (Heft 12)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 05/2007)

BB Betriebs-Berater (Heft 40 bis 51-52/2007)

BGHR BGHReport (Heft 19 bis 23/2007)

Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 05 und 06/2007)

Competition Law Review (Heft October 2007 – Volume 4 Issue 1)

Competition Policy Newsletter (-)

CR Computer und Recht (Heft 10 bis 12/2007)

CRi Computer law review international (Heft 05 und 06/2007)

DB Der Betrieb (Heft 40 bis 51-52/2007; Beilage 2007)

Europarecht (Heft 03 bis 05/2007)

European Competition Journal (-)

European Business Law Review - *Kluwer Law International* (Heft 06/2007)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 18 bis 24/2007)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkomentare (Heft 18 bis 23/2007)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 10 bis 12/2007)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 05/2007)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 10 bis 12/2007)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 10 bis 12/2007)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 10 bis 12/2007)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 07 und 08/2007)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 10 bis 12/2007)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 10 bis 12/2007)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 10 bis 12/2007)
jurisPR-BGHZivilR Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 39/2007 bis 01/2008)
jurisPR-WettbR Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 10 bis 12/2007)
JuS Juristische Schulung (Heft 10/2007 bis 01/2008)
JZ Juristenzeitung (Heft 18/2007 bis 01/2008)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 10 bis 12/2007)
The Law Quarterly Review (Ausgabe 04/2007 [November] und 01/2008 [January])
LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Ausgabe 10 bis 12/2007)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 9 bis 11-12/2007)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 18/2007 bis 01/2008)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 10 bis 12/2007)
MMR Multimedia und Recht (Heft 09 bis 12/2007)
The Modern Law Review (Heft 05/2007)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 40 bis 52/2007)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 04/2007)
ÖBI Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 05 und 06/2007)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 10-11/2007)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 10 bis 12/2007)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 10 bis 12/2007)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 02/2007)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 39/2007 bis 01/2008)
World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 04/2007)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 11/2007 bis 01/2008)

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 10 bis 12/2007)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 10 bis 12/2007)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 04/2007)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 03 und 04/2007)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 05-06/2006)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 38 bis 51/2007)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 03 bis 06/2007)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 03/2007)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 04/2007)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 10 bis 12/2007)

C. PRESSEMITTELUNGEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Zusammengestellt von **Carsten Johné**

Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung

Pressemitteilung vom 11.10.2007

Der Deutsche Bundestag hat heute das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), mit dem die Rechtsberatung neu geordnet wird, beschlossen. Stimmt der Bundesrat zu, kann das Gesetz zum 1. Juli 2008 in Kraft treten.

„Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz erhält das Anwaltsmonopol für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen. Allerdings wird es künftig moderate Öffnungen geben“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Im Interesse einer sachgerechten, unabhängigen Rechtsberatung bleibt es auch in Zukunft bei dem Grundsatz, dass die Vertretung vor Gericht, ebenso wie die außergerichtliche Beratung in den Händen der Anwältinnen und Anwälte bleibt. Öffnungen sieht das neue RDG gegenüber dem geltenden Rechtsberatungsgesetz allerdings bei der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung vor, die grundsätzlich freigegeben wird. „Karitative Einrichtungen, Verbraucherberatung oder Mieterbund dürfen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen anbieten – das gleiche gilt für Rechtsberatungen im Familien- und Freundeskreis. Um sicherzustellen, dass Rechtssuchende kompetent beraten werden, dürfen gemeinnützige Einrichtungen Rechtsdienstleistungen nur durch oder unter Anleitung eines Volljuristen erbringen, sagte die Bundesjustizministerin.

Auch Nichtanwälte sollen künftig im Zusammenhang mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit juristische Nebenleistungen erbringen dürfen. So dürfen beispielsweise Architekten künftig im Rahmen von Planungsleistungen ihre Auftraggeber bei damit zusammenhängenden baurechtlichen Fragen beraten. „Diese Regelung ist so gewählt, dass sie einerseits die verfassungs- und europarechtlich gebotenen Öffnungen ermög-

licht und andererseits die Grenzen zulässiger Rechtsberatung klar und deutlich hervorhebt“, sagte Brigitte Zypries.

Dagegen soll die Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufe, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehen war, vorläufig zurückgestellt werden. „Die berufsständischen Vertreter der Anwälte haben signalisiert, dass sie in diesem Punkt noch Gesprächsbedarf sehen. Ich bin allerdings sicher, dass wir uns aufgrund der Entwicklung in anderen europäischen Ländern und angesichts der Tatsache, dass nach einer aktuellen Studie bereits heute 44% der Anwaltschaft die ursprünglichen Vorschläge der Bundesregierung begrüßen, mit diesen Vorschlägen schon sehr bald wieder befassen werden“, sagte Bundesjustizministerin Zypries.

Die Eckpunkte des neuen RDG im Einzelnen:

1. Das RDG führt keine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft ein

Wer umfassend rechtlich beraten will, muss Volljurist sein – d. h. er muss beide juristischen Staatsexamen bestanden haben. Darüber hinaus muss er als Rechtsanwalt zugelassen sein. Für die Rechtssuchenden ist es wichtig, sich auch künftig darauf verlassen zu können, dass umfassender Rechtsrat nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erteilt wird, die gesetzlich in besonderer Weise zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Wahrung der Mandanteninteressen verpflichtet sind. Damit wird es auch in Zukunft keine umfassende Rechtsberatungsbefugnis für Fachhochschulabsolventen (hier vor allem Diplom-Wirtschaftsjuristen) oder Absolventen des ersten juristischen Examens geben. Dem Anliegen der Diplomjuristen, die an den Fachhochschulen ursprünglich mit dem Ziel einer abhängigen Beschäftigung in Verwaltung oder Wirtschaft ausgebildet wurden, auch selbständig tätig werden zu können, trägt der Gesetzentwurf allerdings in gewissem Umfang Rechnung. Durch die Neuausrichtung des

Begriffs der Rechtsdienstleistung, die Erweiterung der zulässigen Nebenleistungen gibt es auch für Diplomjuristen ein neues Betätigungsfeld.

2. Das RDG gilt nur für den außergerichtlichen Bereich und reglementiert nur noch Fälle echter Rechtsanwendung

Das bislang geltende Rechtsberatungsgesetz unterstellt nach seinem Wortlaut jede Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten dem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt. Das führt dazu, dass all diese Tätigkeiten grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte oder durch andere Personen mit einer besonderen Erlaubnis zur Rechtsberatung (z.B. Steuerberater oder Inkassounternehmen) erbracht werden dürfen. Das Gesetz verwendet daneben auch die Begriffe Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung, ohne diese Begriffe näher einzugrenzen. Das RDG ersetzt diese konturenlose Begriffsvielfalt durch den einheitlichen, in § 2 Abs. 1 RDG definierten Begriff der Rechtsdienstleistung:

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur noch die Fälle echter Rechtsanwendung allein dem Anwalt vorbehalten. Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpft, sind dagegen keine Rechtsdienstleistungen. Dies betrifft etwa

- die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe

Beispiel: Ein Mieterverein klärt durch ein Rundschreiben alle Mieter einer Wohnanlage über die nach dem BGB bestehenden Minderungsrechte bei Modernisierungsmaßnahmen auf.

- die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche

Beispiel: Eine Kfz-Werkstatt rechnet mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenpauschale geltend.

- die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung

Beispiel: Ein Energieberater kündigt für seinen Kunden bestehende Energieversorgungsverträge und schließt neue ab. Andererseits liegt eine Rechtsdienstleistung nicht erst dann vor, wenn eine umfassende oder besonders tiefgehende juristische Prüfung erforderlich wird. Bereits die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte eröffnet den Anwendungsbereich des RDG. In diesen Fällen kann die Rechtsprüfung aber durch Nichtanwälte erfolgen, wenn es sich um eine nach § 5 RDG zulässige Nebenleistung handelt (vgl. dazu unten).

3. Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen

Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, erweitert § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Rechtsdienstleistungen sind künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Beispiele hierfür könnten sein:

- Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Wirtschaftsjuristen;
- Beratung über Fragen des Baurechts oder der Sachmängelhaftung durch Architekten;
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken

• Mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrags durch Erbenermittler. Voraussetzung ist nicht mehr wie im geltenden Recht, dass die andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass die Tätigkeit eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung darstellt. Die Rechtsdienstleistung darf also nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen und muss zum jeweiligen Berufsbild gehören.

Einzelne Fälle stets zulässiger Nebenleistungen hebt der Gesetzentwurf aus-

drücklich hervor, um von vornherein Rechtsklarheit zu schaffen. Zu nennen sind namentlich die Testamentsvollstreckung - die der Erblasser damit künftig auch Banken, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern übertragen kann - und die Fördermittelberatung, die im Bereich der Unternehmensberatung eine wichtige Rolle spielt. Dies steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BGH, der diese Tätigkeiten für erlaubnisfrei zulässig erklärt hat.

Es wird auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben, darüber hinaus im Einzelnen zu bestimmen, welche Rechtsdienstleistungen – etwa bei Unternehmensberatern – noch als Nebenleistung anzusehen sind. Der Gesetzentwurf gibt den Gerichten für die Entscheidung, ob eine Nebenleistung vorliegt, aber konkrete Entscheidungskriterien an die Hand. Prüfungsmaßstab ist neben Umfang und Inhalt einer Tätigkeit und ihrer Bedeutung für den Rechtsuchenden, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem erforderlich ist, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwaltlichen Dienstleisters ausreicht.

4. Das RDG erlaubt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

§ 6 RDG erklärt die unentgeltliche Rechtsdienstleistung grundsätzlich für zulässig:

Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, sollen künftig erlaubt sein.

Das betrifft einerseits die Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis und begünstigt andererseits die altruistische, karitative Rechtsberatung. Der Begriff der Unentgeltlichkeit wird enger als im Bürgerlichen Recht definiert. „Kostenlose“ Serviceangebote (etwa die von einer Bank für den - potentiellen - Kunden kostenlos und unverbindlich angebotene Testamentsberatung) sind danach nicht unentgeltlich im Sinne des RDG, weil sie im Zusammenhang mit dem entgeltlichen Geschäft stehen, für das geworben werden soll.

Werden z.B. in einem Verein oder in sozialen Einrichtungen unentgeltlich Rechtsdienstleistungen angeboten, muss

die Qualität der Rechtsdienstleistung dadurch sicher gestellt sein, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt wird. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person erbracht wird, die beide Staatsexamen bestanden hat. Die vor Ort beratende Person muss entsprechend geschult und fortgebildet werden, zudem muss die Möglichkeit bestehen, zur Not in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können.

Zum Schutz der Rechtsuchenden ist es möglich, Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die unentgeltliche Rechtsdienstleistung zu untersagen.

5. Das RDG ermöglicht allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder

Während nach geltendem Recht nur berufsständische und berufsstandsähnliche Vereinigungen (z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Haus und Grund, Mietervereine) ihre Mitglieder rechtlich beraten dürfen, soll dies künftig grundsätzlich nach § 7 RDG jeder Vereinigung erlaubt sein. Dies betrifft etwa die großen Mitgliedervereine wie beispielsweise Automobilclubs.

Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen auch künftig nicht Hauptzweck einer Vereinigung sein. Außerdem muss eine sachgerechte Mitgliederberatung gewährleistet sein. Dies soll künftig vor allem dadurch sichergestellt werden, dass eine juristisch qualifizierte Person an der Beratung beteiligt sein und die Institution personell, sachlich und finanziell angemessen ausgestattet sein muss. Auch Vereinen, die dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, kann die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden.

6. Das RDG reglementiert nur das Forderungsinkasso und nicht den Forderungskauf

Wie bisher fällt das gesamte klassische Inkassogeschäft unter den Anwendungsbereich des RDG. Will also jemand eine Forderung nur zur Einziehung erwerben, ohne das wirtschaftliche Risiko zu über-

nehmen (Forderungsinkasso), muss er sich bei der Landesjustizverwaltung registrieren lassen. Der Vollerwerb einer Forderung (Forderungskauf) soll demgegenüber auch ohne eine Inkassoregistrierung zulässig sein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Forderungen gerade im heutigen Wirtschaftsleben schnell und leicht übertragbar sein und grundsätzlich auch als Refinanzierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen.

Einem besonderen Schutzbedürfnis des Schuldners wird dabei durch die gesetzliche Regelung von Zustimmungserfordernissen Rechnung getragen, wie sie das neue Recht nunmehr auch zur Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarforderungen vorsieht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen danach ihre Honorarforderungen zu Einziehungszwecken abtreten oder an Dritte veräußern können, wenn der Mandant der Abtretung nach vorheriger Aufklärung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Damit können künftig nach dem Vorbild der ärztlichen und zahnärztlichen Verrechnungsstellen auch anwaltliche Verrechnungsstellen tätig werden.

7. Die Regelungen über die Prozessvertretung vor Gericht werden in allen Verfahrensordnungen aneinander angeglichen

Anders als das Rechtsberatungsgesetz beschränkt sich das Rechtsdienstleistungsgesetz auf die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Daher werden die einzelnen Verfahrensordnungen (ZPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO) um Regelungen darüber ergänzt, wer wen in welchen gerichtlichen Verfahren vertreten kann. Zu diesem Zweck werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen einander so weit wie möglich angeglichen.

Die Vertretungsbefugnis im Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozess soll dabei nicht in demselben Umfang freigegeben werden wie bei der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung. Die Kenntnisse, die erforderlich sind, um einen Gerichtsprozess sachgerecht zu führen, sowie der Schutz der Gerichte erfordern und rechtfertigen

stärkere Einschränkungen als im außergerichtlichen Bereich.

Nach geltendem Recht muss sich ein Mandat in bestimmten Gerichtsverfahren (z.B. vor den Bundesgerichten, in den meisten Berufungsverfahren, in zivilrechtlichen Prozessen vor dem Landgericht und in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren) durch einen Anwalt vertreten lassen. Die entsprechenden Regelungen der Prozessordnungen sollen beibehalten werden. Abgesehen von diesen Fällen kann eine Partei selbst entscheiden, ob sie sich selbst vertritt oder einen professionellen Vertreter einschaltet.

Die entgeltliche professionelle Vertretung soll grundsätzlich weiterhin durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen. Wer andere beruflich vor Gericht vertritt, muss zum Schutz des Vertretenen bestimmten Qualifikationsanforderungen genügen. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf vor, in allen Gerichtsverfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, neben der Vertretung durch Rechtsanwälte grundsätzlich nur die Vertretung

- durch Beschäftigte der Prozesspartei,
- durch unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei,
- durch unentgeltlich tätige Volljuristen oder
- durch unentgeltlich tätige Streitgenossen

zuzulassen. Registrierte Inkassounternehmen dürfen künftig das gerichtliche Mahnverfahren betreiben; ihre Vergütung für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren ist dabei zum Schutz der Schuldner nur bis zu einem Betrag von 25,00 EUR erstattungsfähig. Personen, die nach den neuen Regelungen nicht zur Prozessvertretung zugelassen sind, können vom Gericht künftig – anders als im geltenden Recht – als Beistand in der Gerichtsverhandlung zugelassen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

In steuerrechtlichen Angelegenheiten bleiben die Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertretungsbefugt. Auch die bereits nach geltendem Recht bestehenden Vertretungsbefugnisse für Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Sozialverbände und Rentenberater werden übernommen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren werden die Befugnisse

der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf die Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht ausgeweitet.

Häufig fungieren die Personen, die bei Gewerkschaften und Verbänden für die Übernahme der Prozessvertretung qualifiziert sind, auch als ehrenamtliche Richter in der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit. Eine Unvereinbarkeitsregelung soll daher von vornherein verhindern, dass der Verdacht einer Interessenkollision oder Voreingenommenheit des Gerichts aufkommt. Deshalb wird in allen Verfahrensordnungen angeordnet, dass Richter grundsätzlich nicht als Vertreter bei einem Gericht auftreten dürfen, dem sie selbst angehören. Für ehrenamtliche Richter wird dieser Grundsatz auf die jeweiligen Spruchkörper des Gerichts eingeschränkt, denen sie angehören.

Patentstandort Deutschland gestärkt

Pressemitteilung vom 13.12.2007

Die Europäische Patentorganisation ist gut für die Zukunft gerüstet. Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation (EPO) in München hat mit seinen Beschlüssen ein ganzes Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den hohen Qualitätsstandard beim Europäischen Patentamt (EPA) auch bei steigenden Anmeldungen zu sichern. Die Verwaltungsratsbeschlüsse sorgen für effizientere Verfahrensabläufe im EPA, eine verbesserte technische Kooperation zwischen den nationalen Patentämtern und dem EPA sowie für die Optimierung der Qualitätsstandards. So soll die Möglichkeit, dass fachkundige Wissenschaftler oder betroffene Nichtregierungsorganisationen mit ihrem spezifischen technischen Wissen Einwendungen gegen Patentanmeldungen erheben können, verstärkt genutzt werden, um die Erfindungshöhe von Patenten sicherzustellen. Für die schnellere Kommunikation mit den Nutzern bereitet das EPA die Einführung eines kompletten elektronischen „end-to-end-processing“ vor.

Bundesjustizministerin Zypries begrüßte diese zukunftsweisenden Reformen der Europäischen Patentorganisation: „Es ist ein gutes Signal, dass es in der jahrelan-

gen schwierigen Debatte gelungen ist, die Kooperation der Patentämter zu optimieren und gleichzeitig das Kerngeschäft der Patentrecherche und -prüfung beim EPA mit seinen hoch qualifizierten Prüferinnen und Prüfern zu belassen. Im Zeitalter des globalen Wettbewerbs der Wirtschaftsräume braucht Europa mehr denn je eine starke zentrale Patentinstanz, die flexibel auf neue technische und rechtliche Entwicklungen reagieren kann. Der Patentstandort München wird mit diesen Reformen nachhaltig gestärkt.“

Zudem tritt heute eine umfassende Revision des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) von 1973 in Kraft. Sie gibt dem aus dem Mitgliedstaaten zusammen gesetzten Verwaltungsrat mehr Befugnisse, so dass die Europäische Patentorganisation flexibler auf Änderungen im internationalen Patentrecht oder im EU-Recht reagieren kann. Künftig muss nicht mehr wie bisher jede Änderung der Patenterteilungsvoraussetzungen oder der Wirkung von Patenten ein kompliziertes Ratifizierungsverfahren durch alle Mitgliedstaaten der EPO durchlaufen. Patenterteilungs- und Beschwerdeverfahren des EPA werden verbessert. Der Rechtsschutz der Patentanmelder und der gegen Patent Einspruch einlegenden Personen wird dadurch gestärkt, dass die Entscheidungskompetenzen der Großen Beschwerdekammer ausgeweitet werden.

Vereinbarung von Erfolgshonoraren künftig im Einzelfall zulässig

Pressemitteilung vom 19.12.2007

Die Bundesregierung hat heute einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beschlossen. Künftig können Rechtsanwalt und Mandant eine erfolgsabhängige Vergütung im Einzelfall vereinbaren, wenn der Rechtssuchende ohne diese Möglichkeit davon absehen würde, den Rechtsweg zu beschreiten.

„Recht ist ein hohes und häufig teures Gut. Gute und umfangreiche Leistungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten haben nicht ohne Grund ihren Preis. Hohe Kosten können aber die Rechtssuchenden davon abhalten, ihre

Rechte geltend zu machen. Deshalb wollen wir die Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Einzelfällen zulassen, damit der Mandant das Kostenrisiko zumindest teilweise auf den ihn vertretenden Rechtsanwalt verlagern kann“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Rechtsanwalt und Mandant werden künftig in einzelnen Fällen eine erfolgsbasierte Vergütung vereinbaren können, wenn sie damit den besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung tragen. Die Regelung zielt insbesondere auf Fälle, in denen der Mandant in Anbetracht seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vernünftigerweise von der Rechtsverfolgung absehen würde, wenn er nicht die Möglichkeit hat, mit dem Rechtsanwalt ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Ein solcher Fall kann etwa vorliegen, wenn eine Partei einen wertvollen, aber sehr unsicheren Wiedergutmachungsanspruch geltend machen will und die Anwaltskosten hierfür nicht aufbringen kann. Auch eine hohe, streitige Schmerzensgeldforderung kann für einen Geschädigten unter Umständen wirtschaftlich nur durchsetzbar sein, wenn er im Verlustfall nicht zusätzlich zu den Gerichtskosten und gegnerischen Anwaltskosten auch noch die eigenen Anwaltskosten zu tragen hat. Gleiches gilt, wenn ein mittelständischer Unternehmer vor der Frage steht, eine hohe Vergütungsforderung geltend zu machen, obwohl die Gegenseite Gewährleistungsrechte geltend macht und das Prozessrisiko erheblich ist.

Nach dem Gesetzentwurf ist ein Erfolgshonorar nicht nur dann zulässig, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dem Rechtssuchenden gar keine Alternative lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat herausgestellt, dass es nicht allein auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch auf das Kostenrisiko und seine Bewertung ankommt. Deshalb ermöglicht es der Vorschlag den Vertragsparteien, mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars auf der Grundlage individueller und subjektiver Nutzen-Risiko-Erwägungen den besonderen Umständen der konkreten Rechtsangelegenheit Rechnung zu tragen. Mit diesem flexiblen Maßstab erhalten die Beteiligten genügend Spielraum, um bei ihrer Entscheidung über die Vereinbarung

eines Erfolgshonorars unterschiedliche Fallgestaltungen berücksichtigen zu können

Die Neuregelung folgt einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2006 (1 BvR 2576/042006), wonach die Vereinbarung eines Erfolgshonorars jedenfalls möglich sein muss, wenn besondere Umstände in der Person des Mandanten vorliegen, die diesen ohne Erfolgshonorar davon abhalten, seine Rechte zu verfolgen.

„Unser Gesetzentwurf erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, ohne das grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren infrage zu stellen - aus guten Gründen: Wenn Rechtsanwalt und Mandant im Hinblick auf das Kostenrisiko zu sehr im selben Boot sitzen, kann die anwaltliche Unabhängigkeit leiden. Erfolgshonorare können außerdem die prozessuale Waffengleichheit in Frage stellen, weil es für den Beklagten schwieriger ist als für den Kläger, einen Erfolg im Rechtsstreit zu definieren und ihn zum Maßstab für die Anwaltsvergütung zu machen. Schließlich schützt das Verbot von Erfolgshonoraren die Rechtssuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze“ erklärte Brigitte Zypries.

Die ausnahmsweise Zulassung der Vereinbarung von Erfolgshonoraren wird mit einer Reihe von Aufklärungs- und Hinweispflichten zum Schutz der Rechtssuchenden verknüpft. Sie gewährleisten, dass die Entscheidung, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, nicht überstürzt oder in Unkenntnis der wirtschaftlichen Folgen getroffen wird. So ist der Rechtsanwalt verpflichtet, in der Honorarvereinbarung die Vergütung anzugeben, die er ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars verlangen könnte. Außerdem muss er den Zuschlag, der im Erfolgsfall zusätzlich zu dieser Vergütung fällig wird, beziffern. Schließlich müssen die Vergütungsvereinbarungen zwingend schriftlich geschlossen werden.

Gleichzeitig stärkt der Gesetzentwurf den Rechtsstandort Deutschland und die Anwaltschaft, denn das anwaltliche Berufsrecht hat schon lange Bedeutung über die nationalen Grenzen hinaus. In den meisten europäischen Nachbarländern sind Erfolgshonorare bereits zuläs-

sig. Auch diese internationale Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anwaltschaft erfordern es daher, das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Deutschland zu lockern.



D. BEST OF IP

Zitate aus Urteilen im Bereich des geistigen Eigentums.

Intim-Balance

Beschluss in der Beschwerdesache
betreffend die

Markenanmeldung 305 18 156.4

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 20. November 2007 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie der Richterin Kirschneck und des Richters Eisenrauch beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin wird der Beschluss der Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 11. August 2006 aufgehoben.

Gründe

I.

Die Wortmarke

Intim-Balance

ist nach einer im Beschwerdeverfahren erfolgten Einschränkung noch für die Waren „Klasse 3:

Schminkmittel; Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, nämlich kosmetische Mittel zur Reinigung und Pflege des Gesichts, der Hände und der Füße, feuchte Tücher getränkt mit Ölen oder kosmetischen Lotionen zur Reinigung und Pflege des Gesichts; Abschminkmittel; Sonnenschutzmittel für kosmetische Zwecke; Haarwässer, Haarshampoos; kosmetische Haarpflegemittel, Haarwachs und Haarsprays; Wattestäbchen; Watte- und/oder Zellstoffpads getränkt mit Ölen und/oder Lotionen zum Entfernen von Schminke; Tücher getränkt mit kosmetischen Lotionen zur Beseitigung von Hautunreinheiten des Gesichts und zur kosmetischen Schälung der Haut zur Beseitigung von Hautunreinheiten des Gesichts“

zur Eintragung in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register angemeldet.

Mit Beschluss vom 11. August 2006 hat die mit einem Beamten des gehobenen Dienstes besetzte Markenstelle für Klasse 3 des DPMA die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft gemäß §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 37 Abs. 1 MarkenG zurückgewiesen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, es handle sich bei der angemeldeten Wortmarke um die einfache Aneinanderreihung bekannter

Begriffe der deutschen Umgangs- und Werbesprache, die ohne den Eindruck einer ungewöhnlichen Zusammenstellung zu erwecken in branchentypischer moderner Redensart einen beschreibenden Sachhinweis auf für den umworbenen Abnehmerkreis bedeutsame Umstände mit Bezug zu den beanspruchten Waren in den Vordergrund rücke. Das Wort „Balance“ werde auf dem einschlägigen Kosmetiksektor typischerweise zur Beschreibung von ausgleichenden Effekten und Wirkungen verwendet (vgl. z. B. BPatG PAVIS PROMA 24 W (pat) 304/03 „BALANCE“). Gleiches gelte für das Wort „Intim“, welches außer im engeren Bereich der Intimpflegeprodukte auch im weiteren Bereich werblicher Produktbeschreibungen eingesetzt werde. Der Verkehr werde daher die angemeldete Wortkombination „Intim-Balance“ lediglich als Beschreibung und Bewerbung von Produkten verstehen, die im Bereich der Körperpflege für den Intimbereich bestimmt seien, innerlich ausgleichend wirkten oder die, soweit es sich nicht um Intimpflegeprodukte handle, in der persönlichen vertrauten Sphäre der Verbraucher Gleichgewicht bzw. innerlich ausgleichende Wirkung versprächen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Anmelderin, nach deren Auffassung der Eintragung der angemeldeten Marke nicht das Schutzhindernis fehlender Unterscheidungskraft entgegensteht. Schon aufgrund der mannigfachen Bedeutungen des Wortes „Intim“, welches nicht lediglich den körperlichen Intimbereich bezeichne, sondern auch die Nähe und Vertrautheit in Bezug auf persönliche Verhältnisse oder sexuelle Beziehungen zwischen Menschen sowie ferner im Sinn von „tief innerlich, tief verborgen“ oder „anheimelnd, gemütlich“ gebraucht werde, lasse sich der Wortkombination „Intim-Balance“ für die angemeldeten Waren kein im Vordergrund stehender unmittelbar beschreibender Sinngehalt oder eine Werbeanpreisung allgemeiner Art zuordnen. Soweit in den verschiedenen hervorgehobenen Assoziationen auch ein beschreibender Anklang dahingehend enthalten sei, dass die betreffenden Waren ausgleichend wirkten, werde dieser dem Publikum durch das sprechende Zeichen „Intim-Balance“ lediglich unterschwellig suggestiv vermittelt. Außerdem handle es sich bei den beanspruchten Waren sämtlich nicht um solche, die speziell als Intimpflegeprodukte angeboten würden. Aus den genannten Gründen werde die Wortkombination „Intim-Balance“ auch nicht von den

Mitbewerbern der Anmelderin benötigt, um auf eventuelle ausgleichende Wirkungen ihrer Waren hinzuweisen.

Die Anmelderin beantragt (sinngemäß), den angefochtenen Beschluss der Markenstelle aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Anmelderin hat in der Sache Erfolg. Nach Auffassung des Senats stehen der Eintragung der angemeldeten Marke keine absoluten Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 MarkenG entgegen, insbesondere kann ihr nicht jegliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden.

Unterscheidungskraft im Sinn des § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist die einer Marke innewohnende (konkrete) Eignung, die Waren oder Dienstleistungen, für welche die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Waren oder Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (vgl. EuGH GRUR 2002, 804, 806 (Nr. 35) „Philips“; GRUR 2003, 514, 517 (Nr. 40) „Linde, Winward u. Rado“; GRUR 2004, 428, 431 (Nr. 48) „Henkel“; BGH GRUR 2006, 850, 854 (Nr. 18) „FUSSBALL WM 2006“). Die Unterscheidungskraft ist zum einen im Hinblick auf die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen und zum anderen im Hinblick auf die Anschauung der maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen (vgl. EuGH a. a. O. (Nr. 50) „Henkel“; GRUR 2004, 943, 944 (Nr. 24) „SAT.2“; BGH a. a. O. (Nr. 18) „FUSSBALL WM 2006“), wobei der Verkehr ein als Marke verwendetes Zeichen i. d. R. so aufnimmt, wie es ihm entgegentritt, ohne es einer näheren analysierenden Betrachtungsweise zu unterziehen (vgl. EuGH a. a. O. (Nr. 53) „Henkel“; BGH MarkenR 2000, 420, 421 „RATIONAL SOFTWARE CORPORATION“; GRUR 2001, 1151, 1152 „marktforsch“). Ausgehend hiervon besitzen Wortmarken nach der Rechtsprechung insbesondere dann keine Unterscheidungskraft, wenn ihnen die angesprochenen Verkehrskreise für die fraglichen Waren oder Dienstleistungen lediglich einen im Vordergrund stehenden, ohne weiteres und ohne Unklarheiten fassbaren beschreibenden Aussagegehalt (vgl. EuGH GRUR 2004, 674, 678 (Nr. 86) „Postkantoor“; BGH a. a. O. „marktforsch“; GRUR 2001, 1153 „antiKALK“; GRUR 2005, 417, 418 „Berlin-Card“; a. a. O. (Nr. 19) „FUSSBALL WM

2006“) oder auch eine bloße Anpreisung oder Werbeaussage allgemeiner Art (vgl. BGH GRUR 2001, 735, 736 „Test it.“; GRUR 2002, 1070, 1071 „Bar jeder Vernunft“) zuordnen. Dies vermag der Senat bei der angemeldeten Wortmarke in Bezug auf die nach Einschränkung des Warenverzeichnisses verbleibenden beschwerdegegenständlichen Waren nicht festzustellen.

Betrachtet man die in der Marke enthaltenen Wörter einzeln, kommt dem Begriff „Balance“, der in seiner Bedeutung „Gleichgewicht“ (vgl. Duden - Deutsches Universalwörterbuch, 6. Aufl. 2006 [CD-ROM] zu „Balance“) speziell im Bereich der Körper- und Schönheitspflege vielfach als Hinweis auf eine im Gleichgewicht befindliche, ausbalancierte Wirkung oder Wirkstoffzusammensetzung von Erzeugnissen Verwendung findet, zweifellos ein beschreibender Aussagegehalt für die in Rede stehenden Waren zu (vgl. BPatG PAVIS PROMA 24 W (pat) 304/03 v. 11.1.2005 „BALANCE“).

Im Hinblick auf die Bedeutung „den Bereich der Geschlechtsorgane betreffend“ des weiteren Markenwortes „Intim“ (vgl. Duden - Deutsches Universalwörterbuch, a. a. O. zu „intim“) kann grundsätzlich auch diesem ein im Vordergrund stehender warenbeschreibender Charakter innewohnen, allerdings nur im Zusammenhang mit Produkten, die für den Intimbereich, also den Bereich der Geschlechtsorgane, bestimmt sind. Nach den Recherchen des Senats lässt sich die Verwendung des Wortes „intim“ als eine in diesem Sinn beschreibende Angabe für Produkte der Intimpflege auch vielfach belegen. Eine Zweckbestimmung zur Pflege und ggf. auch Verschönerung der Intimzonen des Körpers ist vorliegend jedoch aufgrund der erfolgten Einschränkungen bei den im Warenverzeichnis der Anmeldung verbleibenden Waren nach ihrer Art oder ihren ausdrücklich festgelegten Verwendungszweck objektiv ausgeschlossen.

Die weiteren möglichen Bedeutungsinhalte des Adjektivs „intim“ (vgl. hierzu Duden - Deutsches Universalwörterbuch, a. a. O. zu „intim“) im Sinn von „sehr nahe und vertraut“ (z. B. intime Freundschaft, intime Feier), „sexuell“ (z. B. intime Beziehung), „im Inneren eines Menschen verborgen, tief innerlich“ (z. B. intime Wünsche, Sehnsüchte, Gefühle), „bis ins Innerste vordringend“ (z. B. ein intimer Kenner der Barockkunst), „anheimelnd, gemütlich, privaten Charakter habend“ (z. B. intime Beleuchtung, intimes Restaurant) lassen demgegenüber einen unmittelbar Merkmale beschreibenden Bezug zu den

beanspruchten Produkten nicht erkennen. Nicht - zumindest nicht ohne weiteres - ersichtlich ist ferner ein die betreffenden Waren werblich anpreisender Begriffsgehalt. Eine allgemein werbliche Verwendung dieses Wortes für einschlägige Produkte, wie von der Markenstelle angenommen, vermochte der Senat nicht festzustellen, jedenfalls nicht in Alleinstellung ohne sinnergänzenden textlichen Zusammenhang. Auf der von der Markenstelle insoweit angefügten einzigen Internet-Fundstelle betreffend die Produktbeschreibung eines Parfüms wird das Adjektiv „intim“ nur im Satz-Kontext verbunden mit weiteren Begriffen verwendet und trägt auch nur in diesem Sinnzusammenhang zu der werblichen Gesamtaussage des Textes bei (vgl. Bl. 36 der Markenakte: „...Diese besonders körpernahe und intime Interpretation des Duftes von ALLURE bezaubert...“). Jedenfalls in der vorliegend zu beurteilenden Gesamtkombination mit dem Begriff „Balance“, auf welche für die Beurteilung der Unterscheidungskraft maßgeblich abzustellen ist (vgl. EuGH GRUR 2004, 680, 681 (Nr. 39-41) „BIOMILD“; a. a. O. (Nr. 28) „SAT.2“; GRUR 2006, 229, 230 (Nr. 29) „BioID“), kommt dem Adjektiv „Intim“ aber - anders als etwa in dem o. g. Werbetext - keine sinnfällig ergänzende oder verstärkende, werblich anpreisende Bedeutung zu. Ein „sehr nahes und vertrautes, tief innerliches, anheimelndes oder gemütliches Gleichgewicht“ ist für die angesprochenen Verkehrskreise nicht unmittelbar, ohne weitere Überlegungen oder Assoziationen als eine schlüssige und klare, lediglich die Wirkung oder Beschaffenheit der beanspruchten Waren anpreisende Werbebotschaft verständlich.

In Bezug auf die noch in Rede stehenden, nicht dem Bereich der Intimpflegeprodukte zugehörigen Waren wohnt der Wortfolge mithin in ihrer Gesamtheit, welche den Schutz der Marke letztlich bestimmt und begrenzt (vgl. BGH GRUR 1997, 634, 636 „Turbo II“; GRUR 1999, 238, 239 f. „Tour de culture“; GRUR 2003, 963, 965 „AntiVir/AntiVirus“), eine beschreibende oder allgemein bewerbende Bedeutung allenfalls mittelbar interpretatorisch, mit uneinheitlichem, nicht konkret fassbarem Sinngehalt inne.

Aus den dargelegten Gründen ist auch die Annahme einer ausschließlich aus beschreibenden Angaben bestehenden Marke i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ausgeschlossen. Insoweit fehlt es an einem Merkmale der konkret beanspruchten Waren

unmittelbar beschreibenden Bedeutungsgehalt der angemeldeten Wortkombination.

BPatG, Beschl. v. 20.11.2007 - 24 W (pat) 100/06

IMPRESSUM, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur, verantwort-
lich)
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Carsten Johné
Stephan Kunze
Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Birthe Rautenstrauch
Laura Zentner

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungs-
verhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.recht.uni-jena.de/z10/>

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.